



Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens «Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol (Ethanolpflichtlagerverordnung)»

1. Kantone (25)

- Aargau
 - Appenzell Innerrhoden
 - Appenzell Ausserrhoden
 - Basel-Land
 - Basel-Stadt
 - Bern
 - Genf
 - Glarus
 - Graubünden
 - Jura
 - Luzern
 - Neuenburg
 - Nidwalden
 - Obwalden
 - Schaffhausen
 - Solothurn
 - St. Gallen
 - Tessin
 - Thurgau
 - Uri
 - Waadt
 - Wallis
 - Zug
 - Zürich
- Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr

2. Politische Parteien (5)

- Die Mitte Schweiz
- FDP. Die Liberalen
- Grüne Schweiz
- Schweizerische Volkspartei SVP
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (1)

- Schweizerischer Städteverband

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (16)

- Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Getränkebranche (ASG)
- Centre Patronal
- Die Schweizer Brenner
- Economiesuisse
- Haus- und Kinderärzte Schweiz
- Pharma Suisse Schweizerischer Apothekerverband
- Schweizer Obstverband
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Bauernverband (SBV)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband
- Scienceindustries Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences
- Spirit Suisse
- Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie (VSS)
- Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

5. Weitere interessierte Kreise (32)

Pflichtlagerorganisationen

- Agricura
- CARBURA
- Helvecura
- Provisiogas
- réservesuisse genossenschaft

Firmen

- ABB Schweiz AG
- Alcosuisse AG
- Alimentari Simpatia SAGL / Demafid SA
- B. Braun Medical AG
- Bacardi International Limited / TRADALL SA
- Brenntag Schweizerhall AG
- Chemie Brunschwig AG
- Coop Genossenschaft
- DC DruckChemie Schweiz AG
- Distona AG
- DuPont Specialty Products Operations Sàrl
- Givaudan Suisse SA
- Halag Chemie AG
- HLD Clean Consult SA
- InforLife SA
- INFOTECH AG
- LONZA AG
- OQEMA AG
- Rigaflex AG
- Roth AG
- Schweizer Zucker AG
- Thommen-Furler AG
- VWR International AG / Avantor

Weitere

- Bäuerliches Zentrum Schweiz
- Eidgenössische Kommission für ABC Schutz
- SOLV Schweizerische Organisation für Lösungsmittelverwendung
- Voegeli Fridolin

Teil 1

der eingereichten Stellungnahmen

- 1. Kantone**
- 2. Politische Parteien**
- 3. Gesamtschweizerische Dachverbände der
Gemeinden, Städte und Berggebiete**
- 4. Gesamtschweizerische Dachverbände der
Wirtschaft**

1. Kantone



KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Reg. Nr.	
10. JUNI 2021	
04	Me
	ci

A-Post Plus

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung
Bernastrasse 28
3003 Bern

9. Juni 2021

Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. März 2021 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen einer Vernehmlassung zur neuen Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit, die er gerne wahrnimmt.

Der Regierungsrat unterstützt den Erlass der neuen Verordnung. Die Erfahrungen des letzten Jahres haben gezeigt, dass es schnell zu Engpässen in der Lieferung von Ethanol und dadurch zu problematischen Versorgungssituationen kommen kann. Mit dem Auftreten von Epidemien beziehungsweise Pandemien muss jederzeit gerechnet werden; dies zeigen die Beispiele von SARS im Jahr 2002, der Vogelgrippe 2003, der Schweinegrippe 2009 und von MERS 2012 sowie die aktuelle COVID-19-Pandemie.

Aus kantonaler Sicht gilt es zu unterstreichen, dass die Versorgung der medizinischen Bereiche mit Ethylalkohol gewährleistet sein muss.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- info@bwl.admin.ch



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
info@bwl.admin.ch

Appenzell, 29. April 2021

Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. März 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung
per E-Mail: info@bwl.admin.ch

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 11. Juni 2021

Eidg. Vernehmlassung; Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. März 2021 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eingeladen, zum Entwurf der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol sowie zum erläuternden Bericht bis 29. Juni 2021 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Die Mangellage in der ersten Welle der Covid-19-Pandemie hat die Bedeutung und Notwendigkeit einer Ethanol-Pflichtlagerhaltung gezeigt. Der Regierungsrat stimmt der Einschätzung dieser Bedeutung im Erläuternden Bericht des Bundesamtes für Wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) zu, wonach Ethanol im Pandemiefall unentbehrlich und für die Wirtschaftliche Landesversorgung ein lebenswichtiges Gut ist. Der Bund musste im Frühling 2020 zu Notmassnahmen greifen, um den hohen zusätzlichen Bedarf an Ethanol einigermaßen gewährleisten zu können. Es kam verbreitet lokal hergestelltes Ethanol aus Wein, Schnaps oder Obst für die Herstellung von Desinfektionsmitteln zum Einsatz. Dieses Ethanol darf aber nicht im Gesundheitswesen verwendet werden.

Der Wegfall des Einfuhrmonopols des Bundes im Jahr 2019 hat sich negativ ausgewirkt. Das BWL hat angesichts der Verknappung und zur mittelfristigen Gewährleistung der Herstellung von Desinfektionsmitteln im Oktober 2020 einen Sicherstellungsvertrag mit einem privaten Unternehmen abgeschlossen. Der Bund übernimmt bis Ende 2021 die Lagerhaltungskosten und deckt gegebenenfalls Wertverluste. Die Weiterführung dieses Sicherstellungsvertrages wäre eine Option zur Sicherstellung des Ethanol-Bedarfs in unserem Land. Dies hätte jedoch folgende Nachteile: Höhere Kosten, Abstützung auf nur einen Hersteller, Abkehr vom System der Pflichtlagerhaltung und damit vom gesetzlich verankerten Grundsatz, dass die wirtschaftliche Landesversorgung eine Aufgabe der Wirtschaft ist.



Es ist deshalb folgerichtig, dass – wie vorgeschlagen – eine Pflichtlagerhaltung aufgebaut wird. Damit steht die ganze Branche in der Pflicht, das Risiko eines Ausfalls wird minimiert. Die Finanzierung ist grundsätzlich eine privatwirtschaftliche Aufgabe. Der Bund unterstützt die Unternehmen, indem er den kreditgebenden Banken Bundesgarantien für Pflichtlagerdarlehen gewährt. Es ist zu begrüßen, dass der garantierte Bankkredit zu einem niedrigen Zinssatz gewährt wird, aber maximal 90 Prozent des massgebenden Warenwerts betragen darf. Es muss sichergestellt sein, dass für die gewährten Garantien ein realisierbarer Gegenwert vorhanden ist.

2. Ausführungen zu einzelnen Punkten

Es sei darauf hingewiesen, dass es auch andere Alkohole gibt, welche zur Herstellung von Desinfektionsmitteln mindestens gleich gut geeignet sind wie Ethanol. Insbesondere Propanol (Isopropylalkohol) wird in der Industrie ebenfalls in sehr grossen Mengen verwendet. Eine Ausweitung der Lagerpflicht wäre allenfalls sinnvoll. Desinfektionsmittel zur Anwendung auf der Haut müssen gemäss WHO-Rezeptur immer auch Glycerin und H_2O_2 enthalten. Insbesondere für Glycerin oder gleich von fertigen Desinfektionsmitteln wäre ein Notvorrat daher ebenfalls sinnvoll.

Gemäss BWL gilt es künftig 30–50 lagerpflichtige Unternehmen zu überwachen. Im Kapitel 4.1. "Auswirkungen auf den Bund" im erläuternden Bericht wird dargelegt, dass dafür eine zusätzliche 100-Prozent-Stelle für das BWL zur Wahrnehmung der neuen Aufgabe vorgesehen ist. Aus Sicht des Regierungsrates gilt es diese Prognose nochmals kritisch zu überprüfen. In der Anfangsphase dürfte der Mehraufwand nicht unerheblich sein. Es ist indes davon auszugehen, dass danach der zusätzliche Arbeitsanfall markant abnehmen wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Guy Parmelin, Bundespräsident
3000 Bern
Per Mail an info@bwl.admin.ch

Liestal, 15. Juni 2021
VGD/ALV

Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Schreiben WBF vom 19. März 2021

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

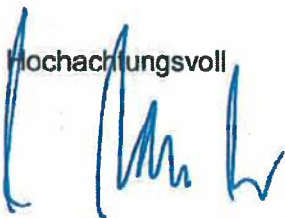
Danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüssen grundsätzlich die Wiedereinführung von Pflichtlagern für Ethanol. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur lagegerechten Versorgung des Landes geleistet.

Wir haben einzig folgenden Vorschlag für eine Ergänzung der Verordnung:

- Die inländische Ethanolproduktion ist von der Lagerpflicht auszunehmen sofern sie auf Schweizer Rohstoffen basiert. Einen wesentlichen Eckpfeiler für die Versorgungssicherheit bilden dabei inländische Produktionskapazitäten, da sie im Gegensatz zu Pflichtlagern einen kontinuierlichen Versorgungsstrom garantieren können.

Ansonsten haben wir keine weiteren Bemerkungen.

Hochachtungsvoll


Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Elektronischer Versand an:
info@bwl.admin.ch

Basel, 22. Juni 2021

Regierungsratsbeschluss vom 22. Juni 2021

Vernehmlassung zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. März 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und halten gerne fest, dass wir der Vorlage vorbehaltlos zustimmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Dr. Thomas Steffen (Kantonsarzt, thomas.steffen@bs.ch, Tel. 061 267 95 32) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL

Per E-Mail (in Word und PDF):
info@bwl.admin.ch

Ihr Zeichen:

16. Juni 2021

Unser Zeichen: 2021.SIDGS.253

RRB Nr.: 748/2021

Direktion: Sicherheitsdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum titelerwähnten Geschäft.

Der Regierungsrat begrüsst die Absicht des Bundesrats, ein Pflichtlager für Ethanol auf der Grundlage des Landesversorgungsgesetzes aufzubauen und hat keine Einwände zum vorliegenden Entwurf der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol. Die Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie haben gezeigt, wie schnell sich die Nachfrage nach Ethanol erhöhen kann, was zu Versorgungsengpässen führen kann. Die Bedeutung von Ethanol, nicht nur als Desinfektionsmittel, sondern auch in der Lebensmittel- und in der Chemieindustrie, lässt es nicht zu, dessen Verfügbarkeit ausschliesslich auf den Markt abzustützen. Eine Pflichtlagerhaltung stellt daher aus Sicht des Regierungsrats ein geeignetes Mittel dar, um die Versorgungssicherheit der Schweiz mit Ethanol zu gewährleisten.

Betreffend die in die Vernehmlassung gegebenen Dokumente weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Definitionen der beiden im Anhang aufgeführten Produkte in der Verordnung nicht aufgeführt sind. Der Regierungsrat geht davon aus, dass diese in der noch zu erarbeitenden Verordnung des WBF enthalten sein werden.

Im Übrigen verweist der Regierungsrat auf die Stellungnahme der Zucker AG, die er im Grundsatz unterstützt.

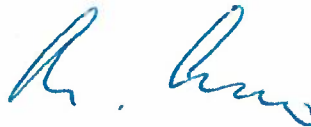
Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Kenntnisnahme dieses Schreibens.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Beatrice Simon
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Sicherheitsdirektion

Beilage

- Stellungnahme der Zucker AG



Eingegangen

12. MAI 2021

Staatskanzlei

Staatskanzlei des Kantons Bern
Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8

Aarberg, 11. Mai 2021

Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol; unsere Stellungnahme

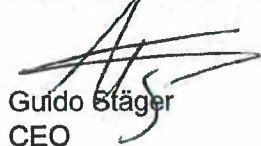
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF hat am 19. März 2021 das Vernehmlassungsverfahren über die Verordnung zur Pflichtlagerhaltung von Ethanol mit Eingabedatum Ende Juni eröffnet. Dazu wurden wir zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen.

Wie Sie vielleicht aus der Presse erfahren haben, bauen wir in Aarberg aktuell eine Anlage zur Vergärung von Zuckerrübenmelasse. Diese hat eine Jahreskapazität von 600'000 Liter Ethanol, das auch für anspruchsvolle Desinfektionsaufgaben geeignet ist. Als künftiger, einheimischer Produzent von Ethanol sind wir sehr daran interessiert, dass in den gesetzlichen Vorgaben zur Pflichtlagerhaltung auch unsere Anliegen aufgenommen werden. Sie finden deshalb in der Beilage unsere Stellungnahme, wie wir sie im Juni an das WBF übermitteln werden. Wir sind der Meinung, dass Sie unsere Bedürfnisse zu diesem Thema kennen sollten und eventuell für die Erarbeitung Ihrer eigenen Stellungnahme das eine oder andere Argument eines Schweizer Produzenten hilfreich sein könnte.

Dürfen wir Sie bitten, dieses Schreiben der für Vernehmlassungen zuständigen Person weiterzuleiten. Für Fragen oder weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne und jederzeit zur Verfügung. Wenden Sie sich dazu direkt an Herrn Raphael Wild, Tel. 079 622 18 65 oder r.wild@zucker.ch

Freundliche Grüsse
Schweizer Zucker AG


Guido Stäger
CEO


Raphael Wild

Leiter Kommunikation



Geschäftsleitung
Guido Stäger
CEO
Tel. +41 (0)32 391 62 04
g.staeger@zucker.ch

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung (BWL)
Bernastrasse 28
3003 Bern

Aarberg, im Juni 2021

Stellungnahme zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol. Wir begrüßen die Wiedereinführung von Ethanol Pflichtlagern von etwa 10'000 Tonnen, möchten in der Verordnung aber auch die Unterstützung der inländischen Ethanolproduktion regeln.

In Zusammenarbeit mit der Alcosuisse AG haben wir von der Schweizer Zucker AG ein Verfahren entwickelt, mit dem aus Zuckerrüben-Melasse Ethanol hergestellt werden kann. Mit der Herstellung von Ethanol leistet die Schweizer Zucker AG zusätzlich zur Pflichtlagerhaltung einen wichtigen Beitrag zur Selbstversorgung durch eine inländische Produktion insbesondere auch von medizinisch wichtigen Ethanol-Qualitäten.

Das von der Schweizer Zucker AG hergestellte, qualitativ sehr hochwertige Ethanol ist universell einsetzbar. Im speziellen haben wir die Fähigkeit das in Operationssälen von Kliniken notwendige GMP-Ethanol herzustellen. Die Covid-19-Pandemie hat unter anderem auch die Abhängigkeit von verfügbaren Rohstoffen vom Ausland aufgezeigt. Sind die Rohstoffe für die Produktion des lagerpflichtigen Guts in der Schweiz vorhanden, sollt dieses zumindest teilweise – unabhängig vom Ausland – in der Schweiz produziert werden. Im Falle von GMP-Ethanol ist dies umso evident, als dass es weltweit gerade mal eine Handvoll Produzenten gibt. **Die inländische Ethanol-Produktion sollte deshalb auch finanziell über einen Garantiefond unterstützt werden.**

Da die inländischen Produktionskapazitäten aufgrund der Kostenstruktur, der hohen Regulierungsdichte sowie mangelnder Skaleneffekte gegenüber ausländischen Produktionen benachteiligt ist, soll die inländische Produktion für die Sicherstellung in Krisenzeiten nicht zusätzlich finanziell belastet werden. **Sie ist somit von den Abgaben zur Finanzierung des Pflichtlagers auszunehmen.**

Die Pflicht zur Lagerhaltung selbst ist mit hohen administrativen und operativen Aufwänden verbunden. Die Lagerpflicht soll deshalb zwingend über eine private – nach Möglichkeit bereits bestehende Trägerschaft über einen Garantiefonds abgewickelt werden. Für die Einrichtung dieses Garantiefonds soll dem betroffenen Wirtschaftszweig genügend Zeit (bsp. 2 Jahre) für dessen Aufbau gewährt werden. In der Übergangszeit bis zur Umsetzung des Garantiefonds soll die Sicherstellung der Pflichtlager mit der Weiterführung des Sicherstellungsvertrages über maximal 2 Jahre vorgenommen werden.

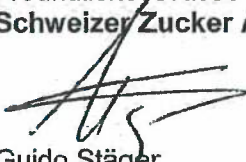


Aus den genannten Gründen fordert die Schweizer Zucker AG die explizite Verankerung der folgenden Punkte in der Verordnung:

- Grundsätzlich wird die Wiedereinführung von Pflichtlagern für Ethanol mit den gemachten Erfahrungen aus der Covid19 Krise begrüsst.
- Die Lagerpflicht ist aber zwingend über eine bestehende, private Trägerschaft und einen Garantiefonds abzuwickeln.
- Die inländische Ethanolproduktion ist von der Lagerpflicht auszunehmen, sofern sie auf Schweizer Rohstoffen basiert. Ein wesentlicher Eckpfeiler für die Versorgungssicherheit bilden dabei inländische Produktionskapazitäten, da sie im Gegensatz zu Pflichtlagern einen kontinuierlichen Versorgungsstrom garantieren können.
- Im Rahmen des Garantiefonds ist festzulegen, dass jährlich rund 300 to GMP-Ethanol aus inländischer Produktion in das Pflichtlager zu fliessen haben. Um eine gewisse Produktion im Inland sicherzustellen, ist deshalb eine Abnahmemenge von 300 to jährlich für das Pflichtlager festzulegen (entspricht rund 3%). Diese Vorgabe sichert sich die Schweiz einen minimalen Notvorrat für den anspruchsvollsten medizinischen Bereich.
- Die Untergrenze für die Lagerpflicht ist aufzuheben. Kleine Importeure könnten den Schweizerischen Markt mit Ethanol fluten und insbesondere im Spirituosenbereich zu einer deutlichen Marktverzerrung führen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen jederzeit für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizer Zucker AG



Guido Stäger
CEO



Raphael Wild
Leiter Kommunikation



Genève, le 23 juin 2021

Le Conseil d'Etat

2976-2021

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur Guy Parmelin
Président de la Confédération
Palais fédéral Est
3003 Berne

Concerne : consultation sur l'ordonnance sur le stockage obligatoire d'éthanol

Monsieur le Président,

Nous avons pris connaissance avec intérêt du projet de nouvelle ordonnance sur le stockage obligatoire d'éthanol ainsi que des commentaires l'accompagnant et apprécions l'opportunité qui nous est donnée de nous prononcer à ce propos, dans le cadre de cette consultation.

D'emblée, comme indiqué dans votre rapport explicatif, nous relevons que la volonté du Conseil fédéral d'instaurer des réserves obligatoires d'éthanol à partir de 2022 n'implique globalement pas de changement fondamental pour le canton de Genève, dès lors que le stockage incombe aux milieux économiques sous l'impulsion de l'Office fédéral de l'approvisionnement économique du pays.

Par ailleurs, sous l'angle de l'approvisionnement économique du pays, notre Conseil relève que ce projet d'ordonnance accroît la sécurité de l'approvisionnement en Suisse lors de perturbations des importations et réduit notamment le risque de pénurie à court et moyen termes en cas de hausse significative de la demande en éthanol, entre autres lors d'une pandémie.

De ce point de vue, l'expérience de la Covid-19 a clairement démontré que l'éthanol constitue un bien vital, notamment pour l'industrie chimique et pharmaceutique. Or, début 2020, la Suisse a connu une pénurie d'alcool éthylique obligeant la Confédération et les cantons à prendre des mesures d'urgence exceptionnelles.

Par conséquent, nous soutenons toute démarche visant à garantir la disponibilité d'une certaine quantité de ce bien, notamment afin de fabriquer du désinfectant.

Compte tenu de ce qui précède, le canton de Genève est favorable à l'instauration d'un stockage obligatoire pour l'éthanol et, en conséquence, soutient le projet d'ordonnance s'y rapportant.

En vous souhaitant bonne réception de la présente et vous remerciant de l'attention qui lui sera portée, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre haute considération.

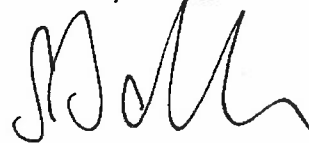
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Serge Dal Busco

Copie à : Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays –
info@bwl.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Glarus, 11. Mai 2021
Unsere Ref: 2021-67

Vernehmlassung zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Hochgeachteter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Gegen die vorgebrachten Anpassungen haben wir keinen Einwand und verzichten auf eine Stellungnahme.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Marianne Lienhard
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- info@bwl.admin.ch



Sitzung vom

14. Juni 2021

Mitgeteilt den

14. Juni 2021

Protokoll Nr.

559/2021

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Per E-Mail an:

info@bwl.admin.ch

Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. März 2021 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Regierung befürwortet die Einführung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol. Insbesondere zu Beginn der Covid-19-Pandemie zeigte sich deutlich, wie wichtig Pflichtlager in der Schweiz sein können. Der plötzlich stark angestiegene Bedarf an Desinfektionsmitteln führte zu einer Knappheit an Ethanol, welches sowohl in der Arzneimittelherstellung als auch in der Lebensmittelindustrie eine wichtige Rolle spielt. Um den Bedarf sicherzustellen, wurde als Übergangslösung ein Sicherstellungsvertrag mit einem einzelnen privaten Unternehmen abgeschlossen. Diese Lösung soll nun durch die Einführung einer Pflichtlagerhaltung abgelöst werden, welche dem Grundsatz der wirtschaftlichen Landesversorgung entspricht.

Die Kantone sind von der Einführung der vorliegend relevanten Verordnungsbestimmungen nicht betroffen. Die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und

damit auch die Vorratshaltung solcher Waren ist eine Aufgabe der Wirtschaft (Art. 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. Mario Cavigelli

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Spadin".

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie
de la formation et de la recherche - DEFR
Monsieur Guy Parmelin
Président de la Confédération
Palais fédéral Est
3003 Berne

info@bwl.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 25 mai 2021

Ordonnance sur le stockage obligatoire d'éthanol : réponse à la consultation

Monsieur le Président de la Confédération,

Le dossier de la consultation citée en exergue nous est bien parvenu. Nous en avons pris connaissance avec le plus grand intérêt et nous vous en remercions.

En préambule, le Gouvernement jurassien souhaiterait connaître plus précisément les motifs qui ont fondé la décision d'abolir les stocks obligatoires, avec pour conséquence la pénurie vécue au début 2020, suite à l'épidémie de COVID 19. Il serait agréable que les cantons en soient informés, comme la Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers le suggère dans sa prise de position.

A la lueur de cette expérience, il est approprié de reconstituer des stocks d'éthanol pour faire face à une crise majeure. Dès lors, les objectifs poursuivis par le projet d'ordonnance nous agréent. Le délai imparti au 1^{er} janvier 2022 ne permettra toutefois pas aux acteurs de la branche de mettre en place une obligation de stockage cohérente sans un fonds de garantie. Il importe dès lors de reconduire la solution transitoire pour une durée de deux ans au maximum de manière à ce que les entreprises privées puissent s'organiser en conséquence.

Dans le projet d'ordonnance, la quantité de stockage envisagée est prévue pour couvrir les besoins pendant une durée de trois mois. Au-delà de cette période, dans une situation de crise qui se prolongerait, on est en droit de se demander si les capacités de production indigènes seront suffisantes pour répondre à la demande. A notre avis, cette question devrait être examinée avec les entreprises de ce secteur particulier (dont Alcosuisse).

La Suisse est aussi très dépendante des importations de l'étranger pour la matière première de l'éthanol. Or, des ressources indigènes, comme le bois, pourraient être mises en valeur, ce qui réduirait d'autant la vulnérabilité de l'approvisionnement de notre pays. Le Gouvernement jurassien souhaite que ces éléments fassent l'objet d'une réflexion approfondie, qui pourraient s'inscrire dans

la suite du Programme national de recherche 66 consacré justement à la valorisation du bois. A cet effet, il se tient à disposition de vos services.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Nathalie Barthoulot
Présidente




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung

per E-Mail
info@bwl.admin.ch

Luzern, 15. Juni 2021

Protokoll-Nr.: 787

Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig es ist, bei einer Katastrophe oder Notlage auf ausreichende Mengen von Ethanol zurückgreifen zu können. Der Bund hat erkannt, dass ein Pflichtlager an Ethanol unabdingbar ist und eine Übergangslösung getroffen. Der Bundesrat soll nun auf der Grundlage des Landesversorgungsgesetzes eine entsprechende Pflichtlagerhaltung aufbauen. Dabei sind die betroffenen Unternehmen wie im Verordnungsentwurf vorgesehen in die Lagerpflicht einzubinden. Mit der vorliegenden Verordnung ist nun eine definitive Lösung in Sicht.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir mit dem Verordnungsentwurf über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol einverstanden sind. Darüber hinaus würden wir es begrüßen, wenn das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung bei der Aufhebung einer Lagerpflicht die Begründung und die Rolle der involvierten Bundesämter beim Entscheid prüfen und den Kantonen zur Kenntnis bringen würde.

Nachdem Ethanol auch für bedeutende Schweizer Wirtschaftszweige enorm wichtig ist, soll es kein zweites Mal zu einem Mangel an Ethanol kommen. Die Pflicht zur Lagerung von einem Mindestvorrat an Ethanol ist von zentraler Bedeutung für den Industriestandort Schweiz und für die Schweizer Bevölkerung. Insbesondere die Pharmaindustrie, die Lebensmittelindustrie und die chemische Industrie sind auf Ethanol angewiesen.

Freundliche Grüsse

Paul Winiker
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel : info@blw.admin.ch
Département fédéral de l'économie
de la formation et de la recherche DEFR
3003 Berne

Ordonnance sur le stockage obligatoire d'éthanol

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'économie de la formation et de la recherche (DEFR) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur ce projet d'ordonnance sur le stockage obligatoire d'éthanol.

Nous vous communiquons que le gouvernement neuchâtelois soutient ces modifications.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 23 juin 2021

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAYRE

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung (WBF)
Herr Bundespräsident Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 22. Juni 2021

**Justiz- und Sicherheitsdirektion. Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol.
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. März 2021 eröffnete das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung (WBF) bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die
Pflichtlagerhaltung von Ethanol.

1 Ausgangslage

Bis Ende 2018 unterhielt die Alcosuisse ein Lager an Ethanol, um den inländischen Normalbedarf für rund drei Monate sicherzustellen. Mit der Revision des Alkoholgesetzes (SR 680) und dem anschliessend erfolgten Verkauf der Alcosuisse wurde das Lager ab Ende 2018 aufgelöst. Bereits kurz nach Ausbruch der Covid-19-Pandemie wurde Ethanol in der Schweiz knapp. Um für den weiteren Verlauf der Krise eine gewisse Menge Ethanol sicherzustellen, hat das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) im Oktober 2020 mit einem privaten Unternehmen einen Sicherstellungsvertrag abgeschlossen. Selbst eine im Inland erfolgte Herstellung wird jedoch in Zukunft die Importe von qualitativ hochstehendem Ethanol höchstens zu einem kleinen Teil ersetzen können. Deshalb strebt der Bundesrat eine Bevorratung im Umfang von ungefähr drei Monaten des Normalbedarfs an. Daher soll der Sicherstellungsvertrag ab 2022 durch eine Pflichtlagerhaltung von Ethanol abgelöst werden¹.

2 Beurteilung

Ethanol ist ein lebenswichtiges Gut der wirtschaftlichen Landesversorgung. Bei fehlendem Ethanol muss die Herstellung von gewissen Arzneimitteln eingestellt werden. Zur Herstellung von Desinfektionsmitteln ist Ethanol unentbehrlich.

Mit dem Erscheinen von Epidemien bzw. Pandemien ist jederzeit zu rechnen. Dies wurde in den vergangenen Jahren mehrfach deutlich (SARS-Virus 2002, Vogelgrippe 2003, Schwei-

¹ Gemäss Art. 7ff. des Landesversorgungsgesetzes (SR 531).

negrippe 2009, MERS-Virus 2012). Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) hat wiederholt auf die hohe Eintretenswahrscheinlichkeit von Epidemien und Pandemien hingewiesen und 2008 mit einer nationalen Gefährdungsanalyse im Bereich Katastrophen und Notlagen die Grundlagen für die vorsorgliche Planung und Ereignisvorbereitung erarbeitet. Im Jahr 2012 hat das BABS zwölf Gefährdungen detailliert analysiert und zusammen mit Expertinnen und Experten von Bund, Kantonen, Gemeinden, Wirtschaft und Wissenschaft die Risikopotenziale eruiert. Epidemie und Pandemie erscheinen dabei stets mit hoher Eintretenswahrscheinlichkeit und Auswirkung.

Der Kanton Nidwalden begrüsst aus diesem Grund, dass der Bundesrat auf seinen – nach dem am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen teilrevidierten Alkoholgesetz – getroffenen Entscheidung zurückkommt, auf die Pflichtlagerhaltung von Ethanol zu verzichten. Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig es ist, bei einer Katastrophe oder Notlage auf ausreichende Mengen von Ethanol zurückgreifen zu können. Der Bundesrat soll deshalb auf der Grundlage des Landesversorgungsgesetzes eine entsprechende Pflichtlagerhaltung aufbauen. Dabei sind die betroffenen Unternehmen in die Lagerpflicht einzubinden, um den Wettbewerb unter den Marktteilnehmern nicht zu beeinträchtigen. Es sind mindestens 10'000 Tonnen Ethanol an Pflichtlager zu legen.

3 Antrag

Der Kanton Nidwalden stimmt dem vorliegenden Entwurf vollumfänglich zu.

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir unterstützen die Schaffung einer Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Fölliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- info@bwl.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundespräsident Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Vorab per E-Mail an:
info@bwl.admin.ch

Sarnen, 10. Mai 2021/wi/OWSTK.4028

Vernehmlassung zur Pflichtlagerhaltung von Ethanol; Stellungnahme Kanton Obwalden

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. März 2021 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur neuen Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 29. Juni 2021.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

1. Übersicht über die Vorlage

1.1 Bedeutung von Ethanol für die wirtschaftliche Landesversorgung

Gemäss Ihrem erläuterndem Bericht ist Ethanol ein lebenswichtiges Gut der wirtschaftlichen Landesversorgung. Die Pharmaindustrie verwendet Ethanol bei der Produktion von Medikamenten und Desinfektionsmitteln. Es wird unter anderem als Lösungsmittel, bei der Extraktion und als Trägerlösung verwendet. Ebenfalls benötigt wird Ethanol in der Qualitätskontrolle und bei allen Analyseschritten sowie für die Reinigungsprozesse der Anlagen. Ethanol ist in der Arzneimittelherstellung nicht substituierbar, da dessen Verwendung in den Registrierungsdocumentationen festgehalten wird und damit durch die Prozesse festgeschrieben und bindend ist. Bei fehlendem Ethanol muss die Herstellung von Arzneimitteln eingestellt werden. Zur Herstellung von Desinfektionsmitteln ist Ethanol vor

allem auch in einem Pandemiefall unentbehrlich. Alkoholische Desinfektionsmittel werden aus einem Gemisch von Ethanol (70 %) und Hilfsstoffen hergestellt. Für die wirtschaftliche Landesversorgung gilt Ethanol deshalb als lebenswichtiges Gut. Im Normalfall (keine Pandemie) werden jährlich etwa 2500 Tonnen in die Schweiz importiertes Ethanol zu Desinfektionsmitteln weiterverarbeitet. Zudem werden gebrauchsfertige Desinfektionsmittel in die Schweiz eingeführt. In der Lebensmittelindustrie dient Ethanol als Rohstoff für die Herstellung und Verdünnung von Aromen und Essenzen sowie zur Herstellung von Speiseessig. Ethanol wird bei Lebensmitteln direkt als Zutat, zur Konservierung oder auch zu 3/14 als Trennmittel verwendet. Indirekt kommt Ethanol mit Lebensmitteln in Berührung, wenn es als Reinigungs- oder Desinfektionsmittel für die Produktion und/oder Verpackung eingesetzt wird. In der chemischen Industrie ist es aufgrund seiner Eigenschaften eines der bedeutendsten Lösungsmittel und wird als Ausgangsstoff für viele Chemikalien verwendet.

1.2 Liberalisierung des Ethanolmarktes

Gemäss Ihrem erläuternden Bericht unterhielt die Alcosuisse bis Ende 2018 ein Lager an Ethanol, um den inländischen Normalbedarf für rund drei Monate sicherzustellen. Mit der Revision des Alkoholgesetzes (SR 680) und dem anschliessend erfolgten Verkauf der Alcosuisse wurde das Lager ab Ende 2018 aufgelöst. Bereits kurz nach Ausbruch der Covid-19-Pandemie wurde Ethanol in der Schweiz knapp. Um für den weiteren Verlauf der Krise eine gewisse Menge Ethanol sicherzustellen, hat das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) im Oktober 2020 mit einem privaten Unternehmen einen Sicherstellungsvertrag abgeschlossen. Selbst eine im Inland erfolgte Herstellung wird jedoch in Zukunft die Importe von qualitativ hochstehendem Ethanol höchstens zu einem kleinen Teil ersetzen können. Deshalb vertritt der Bundesrat eine Bevorratung im Umfang von ungefähr drei Monaten des Normalbedarfs. Daher soll der Sicherstellungsvertrag ab 2022 durch eine Pflichtlagerhaltung von Ethanol abgelöst werden (Gemäss Art. 7ff. des Landesversorgungsgesetzes; SR 531).

2. Stellungnahme und Antrag des Kantons Obwalden:

Der Kanton Obwalden begrüsst die vorliegende Verordnung. Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig es ist, bei einer Katastrophe oder Notlage auf ausreichende Mengen von Ethanol zurückgreifen zu können.

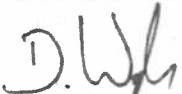
Wir erachten zudem die Aufgaben der privaten Wirtschaft bei der Umsetzung (Lagerhaltung und -verwaltung) und die Rolle des Bundesamts für Wirtschaftliche Landesversorgung im Vollzug, so wie sie im Verordnungsentwurf aufgeführt sind, als zielführend. Die Ausgestaltung der Pflichtlagerhaltung von Ethanol entspricht somit insgesamt dem bewährten Vorgehen bei anderen Pflichtlagergütern. Wir haben zudem zur Kenntnis genommen, dass die Kantone von der Vorlage nicht betroffen sind.

Antrag: Der Bundesrat soll auf der Grundlage des Landesversorgungsgesetzes eine entsprechende Pflichtlagerhaltung aufbauen. Dabei sind die betroffenen Unternehmen in die Lagerpflicht einzubinden, um den Wettbewerb unter den Marktteilnehmern nicht zu beeinträchtigen. Es sind mindestens 10'000 Tonnen Ethanol in das Pflichtlager aufzunehmen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement


Daniel Wyler
Landstatthalter

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Volkswirtschaftsamt
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.4028)

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 73 80
sekretariat.vd@sh.ch



Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundespräsident
Guy Parmelin

per E-Mail an: info@bwl.admin.ch

Schaffhausen, 12. Mai 2021

Ethanolpflichtlagerverordnung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. März 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol zugestellt. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen innert Frist mit, dass wir den Aufbau von Ethanol-Reserven nach den Mangel-Erfahrungen während der Corona-Pandemie begrüssen. Den im Entwurf zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol sowie den im erläuternden Bericht genannten Stossrichtungen haben wir nichts entgegen zu setzen.

Für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement
Der Vorsteher:

Dino Tamagni
Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Reg. Nr.				
23. JUNI 2021				
PL				

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung BWL
Bernastrasse 28
3003 Bern

22. Juni 2021

Vernehmlassung zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. März 2021 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die Kantone zur Stellungnahme bezüglich der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur vorgeschlagenen Verordnung äussern zu können.

Ausgangslage

Ethanol ist ein lebenswichtiges Gut der wirtschaftlichen Landesversorgung. Bei fehlendem Ethanol muss die Herstellung von Arzneimitteln eingestellt werden. Zur Herstellung von Desinfektionsmitteln ist Ethanol unentbehrlich. Bis Ende 2018 unterhielt die Alcosuisse ein Lager an Ethanol, um den inländischen Normalbedarf für rund drei Monate sicherzustellen. Mit der Revision des Alkoholgesetzes (SR 680) und dem anschliessend erfolgten Verkauf der Alcosuisse wurde das Lager ab Ende 2018 aufgelöst. Bereits kurz nach Ausbruch der Covid-19-Pandemie wurde Ethanol in der Schweiz knapp. Um für den weiteren Verlauf der Krise eine gewisse Menge Ethanol sicherzustellen, hat das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) im Oktober 2020 mit einem privaten Unternehmen einen Sicherstellungsvertrag abgeschlossen. Selbst eine im Inland erfolgte Herstellung wird jedoch in Zukunft die Importe von qualitativ hochstehendem Ethanol höchstens zu einem kleinen Teil ersetzen können. Deshalb vertritt der Bundesrat eine Bevorratung im Umfang von ungefähr drei Monaten des Normalbedarfs. Daher soll der Sicherstellungsvertrag ab 2022 durch eine Pflichtlagerhaltung von Ethanol abgelöst werden.¹

Bemerkungen und Antrag

Verordnung wird begrüsst: Wir begrüssen die vorliegende Verordnung. Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig es ist, bei einer Katastrophe oder Notlage auf ausreichende Mengen von Ethanol zurückgreifen zu können. Der Bundesrat soll deshalb auf der Grundlage des

¹ Gemäss Art. 7ff. des Landesversorgungsgesetzes (SR 531).

Landesversorgungsgesetzes eine entsprechende Pflichtlagerhaltung aufbauen. Dabei sind die betroffenen Unternehmen in die Lagerpflicht einzubinden, um den Wettbewerb unter den Marktteilnehmern nicht zu beeinträchtigen. Es sind mindestens 10'000 Tonnen Ethanol an Pflichtlager zu legen.

Begründung / Kommentar: Mit dem Erscheinen von Epidemien bzw. Pandemien ist jederzeit zu rechnen. Dies wurde in den vergangenen Jahren mehrfach deutlich (SARS-Virus 2002, Vogelgrippe 2003, Schweinegrippe 2009, MERS-Virus 2012). Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) hat jedoch wiederholt auf die hohe Eintretenswahrscheinlichkeit von Epidemien und Pandemien hingewiesen und 2008 mit einer nationalen Gefährdungsanalyse im Bereich Katastrophen und Notlagen die Grundlagen für die vorsorgliche Planung und Ereignisvorbereitung erarbeitet. 2012 hat das BABS zwölf Gefährdungen detailliert analysiert und zusammen mit Expertinnen und Experten von Bund, Kantonen, Gemeinden, Wirtschaft und Wissenschaft die Risikopotenziale eruiert. Epidemie und Pandemie erscheinen dabei stets mit hoher Eintretenswahrscheinlichkeit und Auswirkung. Daher erstaunt, dass der Bundesrat mit dem auf den 1. Januar 2017 in Kraft getretenen teilrevidierten Alkoholgesetz grundsätzlich auf die Pflichtlagerhaltung von Ethanol verzichtete, nur um fünf Jahre später – nach Eintreten einer Notlage – im gegenteiligen Sinne zu reagieren.

Antrag: Das WBF wird gebeten, die Begründung und die Rolle der involvierten Bundesämter beim Entscheid für eine Aufhebung der entsprechenden Pflichtlagerhaltung zu prüfen und dem Kanton Solothurn darüber zu berichten. Dies vor dem Hintergrund, dass in Artikel 102 der Bundesverfassung (SR 101) festgehalten ist, der Bund habe die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen unter anderem in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selbst zu begegnen vermag.

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Susanne Schaffner
Frau Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

GENERALSEKRETARIAT	
29. JUNI 2021	
GS	
SECO	
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	X
BWO	
WEKO	
PU	
ZIV	
KF	
Reg. Nr.	

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 28. Juni 2021

Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 19. März 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol bis zum 29. Juni 2021 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir begrüßen grundsätzlich das Bestreben des Bundes, Pflichtlager für Ethanol von 10'000 Tonnen wiederaufzubauen. Der Engpass im Frühjahr 2020, der durch die Covid-19-Epidemie ausgelöst wurde, hat gezeigt, wie wichtig die Versorgung mit Ethanol für die wirtschaftliche Landesversorgung ist. In der Epidemie hat sich niedergeschlagen, dass die Schweiz hinsichtlich verfügbarer Rohstoffe teilweise stark vom Ausland abhängig ist. Aus diesem Grund schlagen wir vor, in der vorliegenden Verordnung Anpassungen vorzunehmen, welche die diesbezügliche Abhängigkeit der Schweiz zum Ausland vermindert.

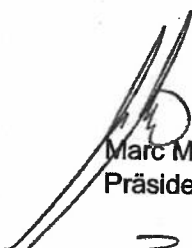
Wir stellen folgende Anträge:

- In der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol wird die Möglichkeit einer stellvertretenden Pflichtlagerhaltung aufgeführt. Aufgrund der Erfahrungen der Materiallieferprobleme aus dem Ausland im Frühjahr 2020 beantragen wir, in der Verordnung festzuhalten, dass sich auch bei einer stellvertretenden Pflichtlagerhaltung die Ethanol-lager in der Schweiz befinden müssen.
- Es stellt sich die Frage, ob die vorgesehene Deckung an Ethanol von ungefähr drei Monaten des Normalbedarfs (10'000 Tonnen) hinreichend ist. Gemäss erläuterndem Bericht wäre es ohne die bestehenden Lager von Alcosuisse zu Beginn der Epidemie zu problematischen Versorgungssituationen bis hin zu Produktionseinstellungen gekommen. Aus diesem Grund ist es fraglich, ob eine Aufstockung um nur einen Monat angemessen ist, um künftig bei Notfällen Engpässe vermeiden zu können. Wir schlagen vor, eingehend zu prüfen, ob die Ethanol-Pflichtlager statt drei neu vier Monate des Normalbedarfs vorrätig haben sollen.

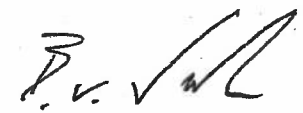


Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Präsident




Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
info@bwl.admin.ch

Numero
2786

cl

0

Bellinzona
2 giugno 2021

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'economia della
formazione e della ricerca (DEFR)
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
info@bwl.admin.ch

Procedura di consultazione – Ordinanza concernente la costituzione di scorte obbligatorie di etanolo

Gentili Signore,
egregi Signori,

vi ringraziamo per l'invito a prendere posizione in merito alla costituzione di scorte obbligatorie di etanolo.

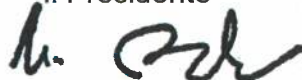
A tale proposito vi informiamo che non abbiamo particolari osservazioni da formularvi. Accogliamo infatti favorevolmente l'introduzione dell'obbligo di costituire scorte di etanolo sulla base della legge federale sull'approvvigionamento.

A margine della consultazione, osserviamo come l'autorità federale abbia recentemente abolito la "regia federale degli alcool" – l'istituto più vecchio dell'Amministrazione federale – per integrarlo come mero ambito di incasso e tassazione sulla produzione e importazione di prodotti alcolici; sorprende dunque una certa mancanza di pianificazione strategica, oggi corretta con l'istituzione di riserve obbligatorie di etanolo.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente


Manuele Bertoli

Il Cancelliere


Arnaldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; decs-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch);
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 22. Juni 2021
389

Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur vorgesehenen Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol Stellung zu nehmen.

Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig es ist, bei einer Katastrophe oder Notlage auf ausreichende Mengen von Ethanol zurückgreifen zu können. Es ist deshalb zu begrüßen, dass der Bundesrat auf der Grundlage des Landesversorgungsgesetzes (SR 531) eine entsprechende Pflichtlagerhaltung aufbauen will.

Die inländischen Ethanolproduzenten sind jedoch von der Lagerpflicht auszunehmen, soweit deren Produktion auf Schweizer Rohstoffen basiert. Die inländische Produktionskapazität ist ein wesentliches Element der Versorgungssicherheit und in diesem Umfang kann auch ohne Pflichtlager die kontinuierliche Versorgung garantiert werden. Entsprechend sind die inländischen Produzenten von Ethanol auch von den Abgaben zur Finanzierung eines Pflichtlagers auszunehmen.

Von einer Untergrenze für die Lagerpflicht ist abzusehen. Dies würde Importeure von Kleinmengen bevorzugen und zu Marktverzerrungen führen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber







Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössische Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)
Sektion Vorratshaltung
Bernastrasse 28
3003 Bern

Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. März 2021 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zum titelerwähnten Entwurf Stellung zu nehmen. Der Kanton Uri bedankt sich für diese Möglichkeit. Wir erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren:

Ausgangslage

Ethanol ist ein lebenswichtiges Gut der wirtschaftlichen Landesversorgung. Bei fehlendem Ethanol muss die Herstellung von Arzneimitteln eingestellt werden. Zur Herstellung von Desinfektionsmitteln ist Ethanol unentbehrlich. Bis Ende 2018 unterhielt die Alcosuisse ein Lager an Ethanol, um den inländischen Normalbedarf für rund drei Monate sicherzustellen. Mit der Revision des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz [AlkG]; SR 680) und dem anschliessend erfolgten Verkauf der Alcosuisse wurde das Lager ab Ende 2018 aufgelöst. Bereits kurz nach Ausbruch der COVID-19-Pandemie wurde Ethanol in der Schweiz knapp. Um für den weiteren Verlauf der Krise eine gewisse Menge Ethanol sicherzustellen, hat das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) im Oktober 2020 mit einem privaten Unternehmen einen Sicherstellungsvertrag abgeschlossen. Selbst eine im Inland erfolgte Herstellung wird jedoch in Zukunft die Importe von qualitativ hochstehendem Ethanol höchstens zu ei-

nem kleinen Teil ersetzen können. Deshalb vertritt der Bundesrat eine Bevorratung im Umfang von ungefähr drei Monaten des Normalbedarfs. Daher soll der Sicherstellungsvertrag ab 2022 durch eine Pflichtlagerhaltung von Ethanol abgelöst werden.²

Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst die vorliegende Revision. Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig es ist, bei einer Katastrophe oder Notlage auf ausreichende Mengen von Ethanol zurückgreifen zu können. Der Bundesrat soll deshalb eine entsprechende Pflichtlagerhaltung aufbauen. Dabei sind die betroffenen Unternehmen in die Lagerpflicht einzubinden, um den Wettbewerb unter den Marktteilnehmern nicht zu beeinträchtigen. Es sind mindestens 10'000 Tonnen Ethanol an Pflichtlager zu legen.

Mit dem Auftreten von Epidemien bzw. Pandemien ist jederzeit zu rechnen. Dies wurde in den vergangenen Jahren mehrfach deutlich (SARS-Virus 2002, Vogelgrippe 2003, Schweinegrippe 2009, MERS-Virus 2012). Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) hat wiederholt auf die hohe Eintretenswahrscheinlichkeit von Epidemien und Pandemien hingewiesen und 2008 mit einer nationalen Gefährdungsanalyse im Bereich Katastrophen und Notlagen die Grundlagen für die vorsorgliche Planung und Ereignisvorbereitung erarbeitet. 2012 hat das BABS zwölf Gefährdungen detailliert analysiert und zusammen mit Expertinnen und Experten von Bund, Kantonen, Gemeinden, Wirtschaft und Wissenschaft die Risikopotenziale eruiert. Epidemie und Pandemie erscheinen dabei stets mit hoher Eintretenswahrscheinlichkeit und Auswirkung.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 22. Juni 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli

² Gemäss Artikel 7ff. des Landesversorgungsgesetzes (LVG; SR 531)



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Chef du Département fédéral de l'économie,
De la formation et de la recherche (DEFR)
Palais fédéral est
3003 Berne

Par courrier électronique à :
info@bwl.admin.ch
(une version Word et une version PDF)

Réf. : 21_COU_4475

Lausanne, le 16 juin 2021

Consultation fédérale – Ordonnance sur le stockage obligatoire d'éthanol

Monsieur le Conseiller fédéral,

En date du 19 mars 2021, vous avez fait parvenir à la Chancellerie d'Etat le projet de modification de l'ordonnance citée en titre pour consultation, ce dont nous vous remercions.

La situation sanitaire vécue au printemps 2020 a rappelé que la logique des flux tendus a parfois des effets négatifs, et que la prudence exige, dans certains domaines, des stocks plus importants que ceux définis par le fonctionnement normal de l'économie.

Le Gouvernement vaudois se détermine ainsi favorablement sur le projet mis en consultation et n'a pas de remarque particulière à formuler.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos remarques, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

Nuria Gorrite

LE CHANCELIER

Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- SG-DEIS



2021.02098

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Herr Bundespräsident
Guy Parmelin
Vorsteher WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern



Unsere Ref. DWTI - SRP
Ihre Ref. /

Datum 26. Mai 2021

Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol – Stellungnahme zum Entwurf vom März 2021

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 19. März 2021 haben Sie uns gebeten, zum titelerwähnten Entwurf Stellung zu nehmen.

Ethanol ist ein lebenswichtiges Gut der wirtschaftlichen Landesversorgung. Bei fehlendem Ethanol muss die Herstellung von Arzneimitteln eingestellt werden. Zur Herstellung von Desinfektionsmitteln ist Ethanol unentbehrlich. Bis Ende 2018 unterhielt die Alcosuisse ein Lager an Ethanol, um den inländischen Normalbedarf für rund drei Monate sicherzustellen.

Mit der Revision des Alkoholgesetzes (SR 680) und dem anschliessend erfolgten Verkauf der Alcosuisse wurde das Lager ab Ende 2018 aufgelöst. Bereits kurz nach Ausbruch der Covid-19-Pandemie wurde Ethanol in der Schweiz knapp. Um für den weiteren Verlauf der Krise eine gewisse Menge Ethanol sicherzustellen, hat das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) im Oktober 2020 mit einem privaten Unternehmen einen Sicherstellungsvertrag abgeschlossen. Selbst eine im Inland erfolgte Herstellung wird jedoch in Zukunft die Importe von qualitativ hochstehendem Ethanol höchstens zu einem kleinen Teil ersetzen können. Deshalb vertritt der Bundesrat eine Bevorratung im Umfang von ungefähr drei Monaten des Normalbedarfs. Daher soll der Sicherstellungsvertrag ab 2022 durch eine Pflichtlagerhaltung von Ethanol abgelöst werden.

Mit dem Erscheinen von Epidemien bzw. Pandemien ist jederzeit zu rechnen. Dies wurde in den vergangenen Jahren mehrfach deutlich (SARS-Virus 2002, Vogelgrippe 2003, Schweinegrippe 2009, MERS-Virus 2012). Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) hat jedoch wiederholt auf die hohe Eintretenswahrscheinlichkeit von Epidemien und Pandemien hingewiesen und 2008 mit einer nationalen Gefährdungsanalyse im Bereich Katastrophen und Notlagen die Grundlagen für die vorsorgliche Planung und Ereignisvorbereitung erarbeitet. 2012 hat das BABS zwölf Gefährdungen detailliert analysiert und zusammen mit Expertinnen und Experten von Bund, Kantonen, Gemeinden, Wirtschaft und Wissenschaft die Risikopotenziale eruiert. Epidemie und Pandemie erscheinen dabei stets mit hoher Eintretenswahrscheinlichkeit und Auswirkung.

Der Walliser Staatsrat begrüsst die vorliegende Verordnung. Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig es ist, bei einer Katastrophe oder Notlage auf ausreichende Mengen von Ethanol zurückgreifen zu können. Der Bundesrat soll deshalb auf der Grundlage des Landesversorgungsgesetzes eine entsprechende Pflichtlagerhaltung aufbauen. Dabei sind die betroffenen Unternehmen in die Lagerpflicht einzubinden, um den Wettbewerb unter den Marktteilnehmern nicht zu beeinträchtigen. Es sind mindestens 10'000 Tonnen Ethanol an Pflichtlager zu legen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Berücksichtigung unseres Anliegens bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident
Frédéric Favre



Der Staatskanzler
Philipp Spörri

Kopie an - info@bwl.admin.ch
- Dienststelle für Gesundheitswesen
- Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär
- Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation

Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

PER E-MAIL

Eidgenössische Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung, WBF
Guy Parmelin, Bundesrat
Bundeshaus Ost
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 15. Juni 2021 DICR
VD VDS 6 / 379 - 67331

Vernehmlassung zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. März 2021 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zu oben erwähnter Vernehmlassung eine Stellungnahme einzureichen. Der Regierungsrat hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

Wir begrüssen grundsätzlich den Aufbau der Pflichtlagerhaltung an Ethanol. Wir stellen dennoch folgende

Anträge:

1. Eine Lagerhaltung von Ethanol in den vorgeschlagenen zwei Qualitätsformen ist wichtig und zu unterstützen.
2. Der Verordnungsentwurf ist zwecks vertiefter Prüfung von Alternativen zurückzuweisen.

Bemerkungen:

Zu Antrag 1:

Die Pandemie hat die Dringlichkeit und Relevanz einer Lagerhaltung von Ethanol in zwei Qualitätsformen deutlich vor Augen geführt. Als systemrelevant eingestuft werden die Produktion von Desinfektionsmitteln, der Gesamtbedarf des Gesundheitswesens, die Medikamentenherstellung sowie teilweise die Lebensmittelherstellung und die chemische Industrie (z.B. die Produktion von Zwischenprodukten und Vitaminen). Wir unterstützen die Reservebildung von rund 10'000 Tonnen Ethanol, was einem Dreimonatsbedarf entspricht.

Die Alcosuisse hielt bis 2018 einen Ethanolvorrat für rund drei Monate des inländischen Normalbedarfs. Mit dem Verkauf und der Privatisierung der Alcosuisse wurde dieses Lager aufgelöst. Zu Beginn der Pandemie war von diesem ehemalige Pflichtlager noch eine Reserve für

zwei Monate vorhanden. Dank dieser und den spärlich geflossenen Importen konnte eine Produktionsstillstand verhindert werden.

Zu Antrag 2:

Die Schweizer Zucker AG informierte mit Schreiben vom 11. Mai 2021, dass sie in Aarberg (Standort einer der beiden Schweizer Zuckerfabriken) aktuell eine Anlage zur Vergärung von Zuckerrübenmelasse mit einer Jahreskapazität von 600'000 Liter Ethanol baue, das auch für anspruchsvolle Desinfektionsaufgaben (z.B. GMP-Ethanol mit Einsatz in Operationssälen) zugelassen sei. Da zurzeit im Parlament die Parlamentarische Initiative «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft» behandelt wird, liegt es auf der Hand, diese Vergärungsmöglichkeit als positive Externalität der staatlich unterstützten Zuckerwirtschaft zu prüfen. Ein entsprechendes Kapitel fehlt im erläuternden Bericht.

Um während der Covid-19-Pandemie eine gewisse Menge Ethanol insbesondere zur Herstellung von Desinfektionsmitteln sicherzustellen, hat das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) im Oktober 2020 mit einem privaten Unternehmen als Übergangslösung einen Sicherstellungsvertrag im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung (VWLV; SR 531.11) abgeschlossen. Mit dieser Übergangslösung werden 6'000 Tonnen Ethanol aufgebaut. Der Bund übernimmt bis Ende 2021 die Lagerhaltungskosten und deckt gegebenenfalls Wertverluste. Das Kostendach für die Lagerhaltung im Rahmen dieser Übergangslösung beträgt CHF 465'000 pro Jahr. Die Alternative, den Bedarf mittels Sicherstellungsvertrag abzudecken, wurde im erläuternden Bericht mit neun Zeilen (Vor- und Nachteile) abgehandelt mit dem Hauptargument, dass diese Option eine Abkehr vom System der Lagerhaltung bedeuten würde. Diese Alternative ist besser auszuleuchten, zumal sie aufwandmässig für alle Beteiligten die schlankeste Version ist. Einzig der Bund müsste mehr finanzielle Mittel einschiessen, wobei es sich um einen jährlichen Betrag von kleiner als EINER Million handelt. Die Administration durch eine branchenbasierte Pflichtlagerhaltung ist aber sehr aufwändig und belastet die Firmen im Vergleich übermässig.

Trotz erkannter Dringlichkeit für eine Ethanolreserve von drei Monaten, sollen die genannten zwei Alternativen, auch kombiniert geplant, vertieft geprüft werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seite 3/3

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion

Silvia Thalmann-Gut
Regierungsrätin

Kopie per E-Mail an:

- info@bwl.admin.ch (Word- und PDF-Datei)
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage (info.staatskanzlei@zg.ch)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch)



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

16. Juni 2021 (RRB Nr. 646/2021)

**Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 19. März 2021 haben Sie uns den Entwurf für die Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die Einführung eines Pflichtlagers für Ethanol und die beabsichtigte Menge von 10 000 t. Die Erfahrung mit der Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass sich eine Pflichtlagerhaltung von Ethanol mit seinen systemrelevanten Anwendungsbereichen vor allem im Gesundheitswesen als notwendig erweist. Allerdings wäre es sinnvoll, die Dauer der Verordnung zeitlich, z. B. auf zehn Jahre, zu befristen. Dies würde sicherstellen, dass dann-
zumal die Situation erneut beurteilt und die erforderliche Pflichtlagermenge von 10 000 t einer Prüfung unterzogen wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli





Herr Bundespräsident
Guy Parmelin
Vorsteher WBF
Bundeshaus Ost, 3003 Bern
info@bwl.admin.ch

14. April 2021

Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Stellungnahme zum Entwurf vom März 2021

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 19. März 2021 haben Sie uns gebeten, zum titelerwähnten Entwurf Stellung zu nehmen. Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) bedankt sich für diese Möglichkeit.

Ausgangslage

Ethanol ist ein lebenswichtiges Gut der wirtschaftlichen Landesversorgung. Bei fehlendem Ethanol muss die Herstellung von Arzneimitteln eingestellt werden. Zur Herstellung von Desinfektionsmitteln ist Ethanol unentbehrlich. Bis Ende 2018 unterhielt die Alcosuisse ein Lager an Ethanol, um den inländischen Normalbedarf für rund drei Monate sicherzustellen. Mit der Revision des Alkoholgesetzes (SR 680) und dem anschliessend erfolgten Verkauf der Alcosuisse wurde das Lager ab Ende 2018 aufgelöst. Bereits kurz nach Ausbruch der Covid-19-Pandemie wurde Ethanol in der Schweiz knapp. Um für den weiteren Verlauf der Krise eine gewisse Menge Ethanol sicherzustellen, hat das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) im Oktober 2020 mit einem privaten Unternehmen einen Sicherstellungsvertrag abgeschlossen. Selbst eine im Inland erfolgte Herstellung wird jedoch in Zukunft die Importe von qualitativ hochstehendem Ethanol höchstens zu einem kleinen Teil ersetzen können. Deshalb vertritt der Bundesrat eine Bevorratung im Umfang von ungefähr drei Monaten des Normalbedarfs. Daher soll der Sicherstellungsvertrag ab 2022 durch eine Pflichtlagerhaltung von Ethanol abgelöst werden.¹

Bemerkungen und Antrag

- **Verordnung wird begrüsst:** Die RK MZF begrüsst die vorliegende Verordnung. Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig es ist, bei einer Katastrophe oder Notlage auf ausreichende Mengen von Ethanol zurückgreifen zu können. Der Bundesrat soll deshalb auf der Grundlage des Landesversorgungsgesetzes eine entsprechende Pflichtlagerhaltung aufbauen. Dabei sind die betroffenen Unternehmen in die Lagerpflicht einzubinden, um den

¹ Gemäss Art. 7ff. des Landesversorgungsgesetzes (SR 531).



Wettbewerb unter den Marktteilnehmern nicht zu beeinträchtigen. Es sind mindestens 10'000 Tonnen Ethanol an Pflichtlager zu legen.

Begründung / Kommentar: Mit dem Erscheinen von Epidemien bzw. Pandemien ist jederzeit zu rechnen. Dies wurde in den vergangenen Jahren mehrfach deutlich (SARS-Virus 2002, Vogelgrippe 2003, Schweinegrippe 2009, MERS-Virus 2012). Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) hat jedoch wiederholt auf die hohe Eintretenswahrscheinlichkeit von Epidemien und Pandemien hingewiesen und 2008 mit einer nationalen Gefährdungsanalyse im Bereich Katastrophen und Notlagen die Grundlagen für die vorsorgliche Planung und Ereignisvorbereitung erarbeitet. 2012 hat das BABS zwölf Gefährdungen detailliert analysiert und zusammen mit Expertinnen und Experten von Bund, Kantonen, Gemeinden, Wirtschaft und Wissenschaft die Risikopotenziale eruiert. Epidemie und Pandemie erscheinen dabei stets mit hoher Eintretenswahrscheinlichkeit und Auswirkung. Daher erstaunt, dass der Bundesrat mit dem auf den 1. Januar 2017 in Kraft getretenen teilrevidierten Alkoholgesetz grundsätzlich auf die Pflichtlagerhaltung von Ethanol verzichtete, nur um fünf Jahre später – nach Eintreten einer Notlage – im gegenteiligen Sinne zu reagieren.

Antrag: Das WBF wird gebeten, die Begründung und die Rolle der involvierten Bundesämter beim Entscheid für eine Aufhebung der entsprechenden Pflichtlagerhaltung zu prüfen und der RK MZF darüber zu berichten. Dies vor dem Hintergrund, dass in Artikel 102 der Bundesverfassung (SR 101) festgehalten ist, der Bund habe die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen unter anderem in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selbst zu begegnen vermag.

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

Regierungskonferenz

Militär, Zivilschutz und Feuerwehr

Elo. sig.

Staatsratspräsident Norman Gobbi

Präsident RK MZF

Elo. sig.

PD Dr. phil. Alexander Krethlow

Generalsekretär RK MZF

2. Politische Parteien

Per Mail: info@bwl.admin.ch

Bern, 24. Juni 2021

Vernehmlassung: Ethanolpflichtlagerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Am 1. Januar 2019 wurde mit dem Inkrafttreten der Änderung des Alkoholgesetzes der Handel mit industriellem Ethanol liberalisiert. Die Alcosuisse unterhielt bis Ende 2018 ein Lager an Ethanol für rund 3 Monate des inländischen Normalbedarfs. Mit dem Verkauf und der Privatisierung von Alcosuisse entfiel diese Lagerhaltung und Ethanol wird seither zu 100 Prozent importiert. Diese Abhängigkeit von Importen und die fehlende Lagerhaltung wurde der Schweiz mit Beginn der Corona-Pandemie deutlich bewusst. Das Ethanol zur Herstellung von Desinfektionsmittel wurde knapp und es musste eine Ausnahmezulassung für lokal hergestellte Alternativen erlassen werden.

Die Mitte fordert deshalb in der am 04.03.2021 angenommenen [Motion 20.3268](#) *Essentielle Güter. Wirtschaftliche Abhängigkeit verringern*, dass die Resilienz unseres Staates durch eine Verringerung der Abhängigkeit bei essentiellen Gütern von internationalen Liefer- und Produktionsketten gestärkt wird. Mit der [Interpellation 20.3269](#) *Wiederaufbau der Ethanol-Vorräte zur Herstellung von Desinfektionsmitteln. Lokale Akteure bevorzugen* wurde diese Forderung auch spezifisch auf die Ethanolproduktion und Lagerung gestellt.

Die Mitte begrüsst deshalb den im Entwurf vorgeschlagenen Aufbau einer Pflichtlagerhaltung von Ethanol gemäss dem Landesversorgungsgesetz. Der Bund folgt damit einem bewährten Weg, der bereits bei gewissen Nahrungs- oder Arzneimitteln praktiziert wird. Es soll darauf geachtet werden, dass bereits bestehende Produktions- und Lagerstätten weiter genutzt werden. Ebenso begrüssen wir, dass die Alcosuisse mit der Schweizer Zucker AG begonnen hat, einheimischen Ethanol aus Zuckerrüben zu produzieren. Mit diesen Massnahmen wird die Gefahr einer erneuten Mangellage in einer Ausnahmesituation verringert und die Bereitschaft des Krisenmanagements erhöht.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Herr Stefan Menzi
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
Bernastrasse 28
3003 Bern

Bern, 21. Juni 2021 /JG
VL_Ethanolpflichtlager

Per Mail an info@bwl.admin.ch

Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol (Ethanolpflichtlagerverordnung)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen unterstützt das Vorhaben, Ethanol in Pflichtlager vorrätig zu halten. Ethanol hat für den Gesundheitsbereich und die Wirtschaft eine besondere Bedeutung. So wird es für die Herstellung von Desinfektionsmitteln, als Lösungsmittel und Trägerlösung in chemischen Prozessen, für die Produktion und Verdünnung von Aromen und Essenzen sowie für die Medikamentenherstellung gebraucht. Insbesondere in der Arzneimittelherstellung ist es nicht substituierbar, da dessen Verwendung in der Registrierungsdokumentation festgehalten wird und damit in den Prozessen bindend eingesetzt werden muss. Bei fehlendem Ethanol muss die Herstellung von Arzneimitteln deshalb eingestellt werden.

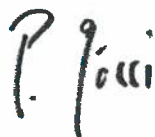
Das Debakel rund um die Maskenversorgung oder der Mangel an Desinfektionsmitteln während der Pandemie haben die Bedeutung einer proaktiven Versorgungssicherheit deutlich aufgezeigt. So hat die FDP bereits in ihren Postulaten [20.3241](#) «Covid-19. Gewährleistung der Versorgung mit Medikamenten, Impfstoffen und medizinischem Material» und [20.3242](#) «Covid-19. Die richtigen Lehren aus der Krise ziehen» eine Überprüfung der Lagerhaltungspraxis verlangt. Denn es ist wichtig, aus der aktuellen Pandemie zu lernen und die Kapazitäten zu schaffen, um die Sicherheit der Schweizer Bevölkerung bestmöglich zu gewährleisten, sowie eine erneute Einstellung eines erheblichen Teils der wirtschaftlichen Aktivitäten zu verhindern.

Die vorliegende Verordnung ist für die FDP jedoch überarbeitungspflichtig. So kann aus dem beigefügten Bericht nicht eruiert werden, inwiefern eine Pflichtlagerhaltung ab 1000 Kilogramm einen gerechten Grenzwert darstellt. Es wären ca. 30 bis 50 Firmen von einer Lagerpflicht betroffen, jedoch 100 bis 150 Firmen von dieser ausgenommen. Dies würde eine markante Wettbewerbsverzerrung darstellen. Schwerwiegender ist, dass die Investitionskosten falsch eingeschätzt wurden. Da Ethanol in Edelstahltanks gelagert werden muss, übersteigen die anzunehmenden Kosten, laut unseren Informationen, die beigefügte Musterrechnung bei weitem. Es müssen nun praktikable Lösungen in Zusammenarbeit mit den Branchenvertretern erarbeitet werden. So ist ein kosteneffizientes Modell auszuarbeiten, bei dem die administrative Mehrbelastung bei allen Akteuren möglichst tief gehalten wird. Denn es gilt, Wettbewerbsnachteile für die hiesigen Firmen gegenüber dem Ausland zu verhindern und die Versorgungssicherheit der Schweiz zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Die Generalsekretärin



Petra Gössi
Nationalrätin



Fanny Noghero



GRÜNE Schweiz
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

Raphael.noser@gruene.ch
031 326 66 07

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung BWL
Bernastrasse 28
3003 Bern

info@bwl.admin.ch

Bern, 29. Juni 2021

Ethanolpflichtlagerverordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie haben die Bedeutung von Ethanol für die wirtschaftliche Landesversorgung und die Versorgungssicherheit deutlich aufgezeigt. Ethanol ist ein essenzieller Bestandteil in der Produktion von Arznei- und Desinfektionsmitteln und dessen Verfügbarkeit ist somit gerade in Krisenzeiten unentbehrlich. Die GRÜNEN haben bereits im Mai 2020 die Wiedereinführung einer Pflichtlagerhaltung für Ethanol gefordert¹ und begrüssen dementsprechend die vorliegende Vernehmlassungsvorlage ausdrücklich.

Der Absatz an Ethanol lag während der 1. Welle der Covid-19-Pandemie um bis zu 65% höher als in den Vorjahren. Die Nachfrage überstieg zeitweise das zur Verfügung stehende Angebot. Die GRÜNEN erachten eine Bevorratung von Ethanol im Umfang von ungefähr drei Monaten des *Normalbedarfs* darum als eher knapp und bitten Sie entsprechend, den Umfang der Pflichtlagerhaltung nochmals zu überdenken.

Die Covid-19-Pandemie hat, über den Gebrauch von Ethanol hinaus, zahlreiche weitere Abhängigkeiten und Versorgungsprobleme offengelegt. Sensible Medikamente und Wirkstoffe der medizinischen Grundversorgung etwa stammen zu 80 Prozent aus China und Indien und auch die Produktion wird immer öfters ins Ausland ausgelagert. Die Schweiz ist

¹ Siehe Motion 20.3448 Michaud Gigon: „[Für einen Wiederaufbau des Ethanol-Pflichtlagers in der Schweiz](#)“.

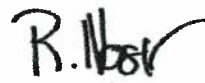
gefordert, die Sicherung der Versorgung mit den wichtigsten Medikamenten und Wirkstoffen sowie dem notwendigen medizinischen Schutzmaterial (Masken, Schutzbrillen, Schutzmäntel etc.) in zukünftigen Krisen besser zu gewährleisten. Im Nachgang zur Pandemie erwarten die GRÜNEN vom Bundesrat darum eine Auslegeordnung, die aufzeigt, mit welchen Instrumenten die Versorgungssicherheit zukünftig garantiert werden kann. Neben einer ausreichenden Lagerhaltung ist es zentral, dass sensible Medikamente und Wirkstoffe wieder vermehrt in der Schweiz und in Europa produziert werden.²

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Raphael Noser
Fachsekretär

² Siehe dazu parlamentarische Initiative 20.429 Grüne Fraktion: [„Parlamentarische Covid-19-Verordnung. Konkretisierung von Artikel 102 der Bundesverfassung bezüglich Versorgungssicherheit“](#).

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
Bernastrasse 28
3003 Bern

Elektronisch an:
info@bwl.admin.ch

Bern, 29. Juni 2021

Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.
Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP begrüsst die Wiedereinführung von Pflichtlagern für Ethanol in Bezug auf die gemachten Erfahrungen aus der Covid-19 Pandemie. Gleichzeitig soll die Lagerpflicht über eine bestehende, private Trägerschaft und einen Garantiefonds abgewickelt werden. Die inländischen Produktionskapazitäten von Ethanolprodukten ist durch eine Verbesserung von Rahmenbedingungen zu fördern und in die Berechnung der Pflichtlager einfließen zu lassen.

Die Bedeutung von Ethanol bei der Produktion von Desinfektionsmitteln und Medikamenten ist unbestritten. Deshalb scheint der Markteingriff mit der Einführung von Pflichtlagern, welches auf Vorrat von drei Monaten ausgerichtet ist, gerechtfertigt. Die Lagerpflicht muss aber zwingend über eine bestehende, private Trägerschaft und einen Garantiefonds abgewickelt werden. Ohne diese organisatorischen Änderungen würden wohl diverse administrative Unsicherheiten über die Erstellung und Bewirtschaftung der Lagerpflicht vorherrschen. Um die Einführung der Organisation dieser Lagerpflicht zu gewährleisten, muss deshalb die aktuelle Zwischenlösung mittels Sicherstellungsvertrag adäquat verlängert werden.

In der aktuellen Vorlage werden die inländischen Kapazitäten für die Ethanolproduktion vernachlässigt. Jedoch muss aufgrund der hohen Auslandsabhängigkeit von Ethanol auch die inländische Produktion mittels einer Verbesserung der Rahmenbedingungen (beispielsweise durch positive Steueranreize) erhöht werden. Eine Erhöhung der Inlandproduktion ist auch hinsichtlich anderer Krisenlagen (beispielsweise bewaffneten Konflikten) nötig, damit der Bevölkerung der Schweiz Ethanol auch nach Aufbrauchen der Pflichtlager zur Verfügung steht. Die Souveränität der Schweiz wäre ohne Ausbau der inländischen Ethanolproduktion mangels Substitutivgüter gefährdet.

Im Rahmen dieser Vorlage müssen die inländischen Produktionskapazitäten gleichzeitig in angepasster Weise die Lagerpflicht verringern. Dabei ist eine Kostenneutralität zwischen Eigenproduktion und der Bewirtschaftung der Pflichtlager anzustreben. Die Eigenproduktion von Ethanolprodukten ist generell politisch höher zu gewichten als die Lagerung der importierten Produktion. Die Anreizmodelle für die Eigenproduktion müssen ebenfalls so ausgestaltet sein, dass insbesondere genügend qualitativ hochstehendes (GMP-)Ethanol für die medizinisch heiklen Bereiche hergestellt wird.

Eine Festlegung einer Untergrenze für die Lagerpflicht (Art. 2 Abs. 3) muss einer kritischen Gewichtung, zwischen möglichen Wettbewerbsverzerrungen zu Gunsten kleinerer Betriebe versus einer möglichen unverhältnismässigen regulatorischen Belastung derselben kleineren Betrieben, standhalten. Eventualiter ist die Untergrenze ganz zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung

Per Email an: info@bwl.admin.ch

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

Bern, 28. Juni 2021

SP-Stellungnahme zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne
wahrnehmen.

Ausgangslage

Die Versorgung des Landes mit Gütern und Dienstleistungen ist grundsätzlich Sache der Wirtschaft (Art. 102 BV). Erst wenn Privatunternehmen ihren Versorgungsauftrag nicht mehr wahrnehmen, greift der Staat lenkend ein. Die wirtschaftlichen Landesversorgung beruht auf einer Kooperation zwischen Wirtschaft und Staat (Landesversorgungsgesetz). Der Bund bestimmt zwar, welche lebenswichtigen Güter an Lager gehalten werden müssen und auch in welchen Mengen, aber der Bund ist nicht Eigentümer solcher Pflichtlager, sondern es sind die entsprechenden privatwirtschaftlichen Unternehmen selbst. Die gesamten Warenwerte obligatorischer Pflichtlagerhaltungen betrugen Mitte 2019 rund 2,41 Milliarden Franken (Bericht zur Vorratshaltung 2019, Seite 51).

Zuständigkeit

Federführend für die Berichterstattung im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens zum Aufbau eines Ethanol-Pflichtlagers ist das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL, das zum Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF gehört. Die nachfolgenden Angaben finden sich im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung oder in den Berichten zur Vorratshaltung, die vom BWL verfasst wurden.

Zur Lagerhaltung von Ethanol

Gemäss dem Bericht zur Vorratshaltung 2019 des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung BWL wird Ethanol zurzeit zu 100% importiert. Ethanol wird gemäss Zollstatistik vor allem aus EU-Ländern, Brasilien, Pakistan und Guatemala importiert. Transportunterbrüche oder Missernten können gemäss BWL dazu führen, dass weniger Ethanol als benötigt in die Schweiz importiert werden kann.

Bis zur Privatisierung der Alcosuisse verfügte die Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV) in Delémont (JU) und Schachen (LU) über eine Lagerkapazität von rund 30'000 Tonnen reinen Alkohol. Bei vollen Lagern hätte der Bedarf der Schweiz gemäss dem Bericht zur Vorratshaltung 2015 während rund neun Monaten gedeckt werden können. In Erwartung der Marktliberalisierung machte das BWL vor fünf Jahren explizit auf einen rechtzeitigen Aufbau von Pflichtlagern aufmerksam: «Bei einer Privatisierung der Alcosuisse muss sichergestellt werden, dass die dannzumal vorhandenen Lager im Falle einer Pandemie ausreichen, so dass die benötigten Desinfektionsmittel hergestellt werden können» (Bericht zur Vorratshaltung 2015, Seite 52). Im Zuge der Privatisierung wurden dann allerdings die Pflichtlagerbestände massiv abgebaut. Ende 2018 unterhielt die Alcosuisse noch ein Lager an Ethanol für rund drei Monate des inländischen Normalbedarfs. Mit dem Verkauf der Alcosuisse und der Liberalisierung des Ethanolmarktes am 1. Januar 2019 wurde auch dieses Lager aufgelöst. Auf den rechtzeitigen Aufbau von neuen Pflichtlagern – obwohl im Bericht zur Vorratshaltung 2015 dies angemahnt wurde – hatte das BWL verzichtet.

Die Folgen der Covid-19-Pandemie

Im Fall einer Pandemie steigt der Mehrbedarf an Desinfektionsmitteln weltweit an und damit auch der Bedarf an Ethanol in der Schweiz. So wurde Ethanol in der Schweiz kurz nach Ausbruch der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 knapp. Vom Bund wurde eine Ausnahmezulassung für alkoholische Desinfektionsmittel erlassen, um Engpässen in der Versorgung der Bevölkerung und des Gesundheitswesens entgegenwirken zu können. Nach dem Auslaufen der Ausnahmegewilligung hat das BWL im Oktober mit einem privaten Unternehmen (Alcosuisse) als Übergangslösung einen Sicherstellungsvertrag im Sinne von Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung abgeschlossen. Mit dieser Übergangslösung soll die Versorgung mit 6000 Tonnen Ethanol bis Ende 2021 sichergestellt werden. Das Kostendach für die Lagerhaltung im Rahmen dieser Übergangslösung beträgt CHF 465'000 pro Jahr.

Neue Pflichtlagerhaltung

Der Bundesrat beabsichtigt, diesen Sicherstellungsvertrag ab 2022 durch eine Pflichtlagerhaltung abzulösen. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF bzw. das BWL hat daher eine Ethanolflichtlagerverordnung ausgearbeitet und am 19. März 2021 in die Vernehmlassung gegeben.

Die Ethanolpflichtlagerverordnung

Im erläuternden Bericht werden zwei Optionen aufgeführt. Option 1 besteht aus der Weiterführung oder Neuausschreibung des Sicherstellungsvertrags und Option 2 besteht aus der Einführung einer Pflichtlagerhaltung. Das irritierende an dieser Ausgangslage ist, dass der Bundesrat aus prinzipiellen Überlegungen die Option 2 favorisiert, obwohl von der Sache her die Vorteile klar bei der Option 1 liegen.

Würdigung der Optionen

Option 1 besteht in der Verlängerung bzw. in einer WTO-kompatiblen Neuausschreibung des Sicherstellungsvertrags um die Versorgung des Landes mit Ethanol wie bis anhin sicherzustellen. Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL würde mit dem Gewinner der Neuausschreibung eine Vereinbarung abschliessen und dafür sorgen, dass eine ausreichende Vorratshaltung von 10'000 Tonnen Ethanol pro Jahr gewährleistet ist. Gegenwärtig sind 6'000 Tonnen vertraglich vereinbart und kosten den Bund jährlich CHF 465'000 für die Lagerhaltung. Extrapoliert würden neu jährliche Kosten von CHF 775'000 anfallen. Dafür sind die administrativen Kosten für das BWL gering, da lediglich ein einziges Unternehmen zu betreuen und zu kontrollieren ist statt 30-50 wie in Option 2.

Um dem Vorsatz nachzuleben, dass die Pflichtlagerhaltung eine Aufgabe der privatwirtschaftlichen Unternehmen ist, favorisiert der Bundesrat in Option 2 die Beteiligungspflicht der gesamten Ethanol-Industrie. Jede Firma, die mehr als 1000 Kg. undenaturierter und denaturierter Ethylalkohol herstellt, einführt, verarbeitet oder verkauft, wäre melde- und lagerpflichtig. Mit jedem der erwarteten 30-50 Firmen müsste ein Vertrag abgeschlossen werden bezüglich des Ausmasses der zu lagernden Waren sowie bezüglich der Qualitätsanforderungen an die eingelagerten Waren und an die Lagerhaltung selbst. Wenn der Pflichtlagerhalter seine Lagerpflicht einer anderen Gesellschaft überträgt, muss zusätzlich eine gemeinsame Pflichtlagerhaltung abgeschlossen werden. Dem BWL obliegt nicht nur die administrative Betreuung, sondern auch die regelmässige Kontrolle und Überwachung der eingelagerten Waren und der Pflichtlager als Ganzes. Die Zwangsbeteiligung der Ethanolindustrie verursacht auch unternehmerische Kosten, denn die dezentrale, kleinteilige Lagerhaltung ist vergleichsweise aufwändig und entsprechend teuer. Zusätzlich fallen wie beim BWL auch bei den an der Lagerhaltung beteiligten Firmen administrative Kosten an, die allesamt auf das nachfolgende Glied in der Lieferkette (z.B. Halbfertigprodukte) und auf die Endprodukte abgewälzt werden. Dadurch steigen die Preise im Inland an und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Ethanolindustrie nimmt gleichzeitig ab. Problematisch in diesem Zusammenhang ist auch die Tatsache, dass Importeure von Ethanol in Halbfertig- und Fertigprodukten mit der Option 2 gegenüber den inländischen Verarbeitern von Ethanol bevorteilt werden, da erstere nicht der Lagerhaltung unterstellt sind. Da die Lagerpflichtigen sämtliche ihnen aus der Pflichtlagerhaltung entstehenden Kosten selbst tragen müssen, werden den betroffenen Unternehmen fallweise finanzielle Erleichterungen in Aussicht gestellt.



So kann der Bund Garantien für Bankdarlehen gewähren. Zudem würden Pflichtlagerhalter von einer vorteilhaften steuerlichen Bewertung der Pflichtlager profitieren.

Konklusion

Genauso wenig überzeugend wie die Privatisierung des Ethanolmarktes vom BWL abgewickelt wurde, präsentiert sich die Privatisierung der Ethanolflichtlagerhaltung, wie sie in der Option 2 vom Bundesrat und dem WBF vorgeschlagen werden. Solange die Sicherstellung der Landesversorgung mit Ethanol in der Option 1 gewährleistet ist, fehlen schlicht die Gründe, um dem Bundesrat in dieser Sache zu folgen. In Option 2 steigen die infrastrukturellen und administrativen Kosten bei Bund und der betroffenen Ethanolindustrie unverhältnismässig ohne dass ein Mehrwert ersichtlich ist oder ausgewiesen werden kann. Die SP Schweiz favorisiert deshalb klar die Option 1.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Severin Meier
Politischer Fachsekretär

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete



Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
Bernastrasse 28
3003 Bern

Per Mail: info@bwl.admin.ch

Bern, 12. April 2021

Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol (Ethanolpflichtlagerverordnung)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Renate Amstutz

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Per Mail an:
info@bwl.admin.ch

Zürich, 28. Juni 2021

Vernehmlassung "Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol"

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die 1957 gegründete Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Getränkebranche (ASG) ist der Dachverband der Schweizer Getränkeindustrie. Sie vertritt rund 30'000 Betriebe und repräsentiert einen Gesamtumsatz von ca. 14 Milliarden Franken. Folgende Sektoren sind in der ASG vertreten: Bier, Wein, Mineralwasser/Erfrischungsgetränke, Spirituosen und Obstsaft.

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns in obgenannter Angelegenheit zu äussern. Zudem verweisen wir auf die Eingabe von SPIRITSUISSE, welche wir vollumfänglich mittragen.

Feststellungen

Grundsätzlich stellen wir fest, dass die Vorlage sehr viele Unsicherheiten schafft und dem BWL sehr viele Rechte einräumt – sozusagen eine Carte blanche erteilt. Dies lehnen wir ab.

Lagerpflicht

"An Pflichtlager gelegt werden sollen insgesamt 10'000 Tonnen Ethanol. Die Lagerhaltung soll sich dabei auf die beiden Konzentrationen Ethanol absolut (Ph Eur) und Ethanol 96 % (V/V) (Ph Eur/USP/BP) beschränken." (Erläuternder Bericht, 2.4., Seite 8).

"Gemäss dem Verordnungsentwurf muss Pflichtlager anlegen, wer Waren gemäss der Definition der Zolltarifnummern 2207.1000 (undenaturiertes Ethanol) oder 2207.2000 (denaturiertes Ethanol) importiert, herstellt, verarbeitet oder zum ersten Mal im Inland in den Verkehr bringt. [...] Die Lagerpflicht entsteht erst, wenn pro Kalenderjahr mehr als 1000 kg dieser Waren in Verkehr gebracht werden." (Erläuternder Bericht, 2.4., Seite 9)

Die Rede ist somit von Konzentrationen und Zolltarifnummern. Es erschliesst sich uns nicht, welche Unternehmungen nun lagerpflichtig werden und welche Ethylalkohol-Qualität nun wirklich die Lagerpflicht auslöst. Wer ist somit die "betroffene Wirtschaftsbranche"? Diese Unsicherheit schadet und ist nicht förderlich.

Finanzierung

Wir lehnen den Ansatz ab, dass die Finanzierung der Ethanolpflichtlagerhaltung Sache der Privatwirtschaft ist (siehe auch Ausführungen Eingabe SPIRITSUISSE).

Vor diesem Hintergrund ist die Option der Weiterführung des Sicherstellungsvertrages (*Erläuternder Bericht, 1.4., Seite 4*) vorzuziehen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen möchten wir Ihnen bestens danken.

Freundliche Grüsse
Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen
Getränkebranche



Marcel Kreber
Sekretär

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy PARMELIN
Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
3003 Berne

Par courrier électronique :
info@bwl.admin.ch

Paudex, le 25 mai 2021
PGB

Procédure de consultation : projet d'ordonnance sur le stockage obligatoire d'éthanol

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance du projet d'ordonnance mentionné en titre, mis en consultation par votre département. Nous souhaitons vous faire part de notre position, comme suit.

Contenu du projet

La révision de la loi fédérale sur l'alcool, entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2019, a supprimé le monopole de la Confédération sur l'importation d'éthanol et a amené, en outre, à la dissolution de la réserve d'éthanol détenue jusque-là par Alcosuisse. Cette réserve permettait de couvrir les besoins courants du pays pendant environ trois mois.

La pandémie de coronavirus survenue en 2020 a mis en évidence une pénurie d'éthanol en Suisse pour fabriquer des produits désinfectants. Des possibilités de production indigène ont été exploitées, mais elles ne suffisent pas à couvrir les besoins de la Suisse, même dans une situation post-covid.

Face à cette situation, le Conseil fédéral souhaite introduire une obligation de stockage d'éthanol, en se fondant sur la loi sur l'approvisionnement du pays (LAP). Celle-ci prévoit que la constitution de stocks incombe essentiellement à l'économie privée, mais que la Confédération peut imposer la constitution de réserves obligatoires, aux frais des entreprises concernées. La Confédération peut faciliter le financement des réserves obligatoires notamment en garantissant des crédits bancaires.

En l'état actuel, le projet d'ordonnance sur le stockage obligatoire d'éthanol laisse la branche économique concernée s'organiser comme elle l'entend ; les entreprises ont la possibilité de déléguer leur obligation de stockage à un tiers, ou de stocker en commun via une société créée à cet effet. Il serait aussi possible, moyennant une adaptation de l'ordonnance, d'instituer un fonds de garantie pour financer le stockage obligatoire.

La qualité et la quantité exacte des réserves obligatoires d'éthanol seront précisées dans une ordonnance du DEFR. L'objectif est de constituer une réserve de 10'000 tonnes. Le coût de stockage est évalué à 775'000 CHF. Entre 30 et 50 entreprises pourraient être contraintes de participer au stockage.

Appréciation

La situation sanitaire vécue au printemps 2020 a rappelé que la logique des flux tendus a parfois des effets négatifs, et que la prudence exige, dans certains domaines, des stocks plus importants que ceux définis par le fonctionnement normal de l'économie. En ce sens,

nous approuvons le principe de constituer des stocks obligatoires de certains produits. En l'occurrence, les explications fournies justifient la constitution d'un stock obligatoire d'éthanol en Suisse – qui pourra être constitué aussi bien d'éthanol produit en Suisse que d'éthanol importé.

Nous jugeons positivement le principe consistant à renoncer à des stocks étatiques au profit d'une collaboration intelligente avec l'économie privée, tel que cela est prévu dans la LAP. Cela entraîne un transfert de charges financières du secteur public vers le secteur privé ; mais dans la mesure où ce dernier peut effectuer le stockage obligatoire dans des conditions plus rationnelles et plus avantageuses que le secteur public, l'ensemble de la collectivité y trouve un avantage. Cela étant, et même si cela n'est pas prévu ainsi dans la LAP, il nous semblerait normal que l'Etat indemnise entièrement les entreprises contraintes de réaliser un stockage obligatoire,

Pour le détail, nous nous en remettons aux représentants de la branche économique concernée, à qui il revient de déterminer si les conditions fixées pour un tel stockage sont réalistes et supportables.

Sur la base des considérations exposées ci-dessus, nous n'avons pas d'objection à formuler contre le projet d'ordonnance mis en consultation.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Centre Patronal

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Bieri', with a long horizontal stroke extending to the right.

Pierre-Gabriel Bieri

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Reg. Nr.
08. JUNI 2021
pl Re

Seewen, 3. Juni 2021

Mitwirkung Ethanolpflichtlagerverordnung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat will als Folge der Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie ein Ethanol-Pflichtlager aufbauen. Grundlage soll das Landesversorgungsgesetz sein. Sie haben deshalb eine Vernehmlassung zur neuen Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol eröffnet. Wir haben die Unterlagen aus Sicht der Brennereibranche geprüft und danken Ihnen für die Gelegenheit, unsere Meinung Ihnen bekannt zu geben. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

Allgemein

Wir befürworten es sehr, dass für Ethanol künftig wieder ein schweizweites Pflichtlager eingeführt wird. Die starke Nachfrage nach Ethanol bei Beginn der Corona Krise in den Monaten März und April 2020 hat aufgezeigt, wie verletzlich die Schweiz in Krisensituationen sein kann und wie wichtig Pflichtlager sind. Aufgrund der extremen Nachfrage nach Ethanol wurden die Schweizer Brennereien von verschiedenen Stellen kontaktiert. Dank einer flexiblen Auslegung und der unbürokratisch erteilten Globalbewilligung durch das BAG, wurde es für die Schweizer Brennereien möglich, bestehende Vorräte zu denaturieren und dem Markt zugänglich zu machen. Damit haben diese Betriebe einen Beitrag zur Entspannung der Situation beigetragen.

Art. 2, Abs. 1

- **Die Inländische Kapazitäten für die Ethanolproduktion sind Ethanollagern gleichzustellen, sofern sie auf Schweizer Rohstoffen basieren.** Ziel der Pflichtlager für Ethanol ist es, die Versorgung der Schweiz mit Ethanol im Krisenfall sicher zu stellen. Ein wesentlicher Eckpfeiler für die Versorgungssicherheit bilden dabei inländische Produktionskapazitäten, da sie im Gegensatz zu Pflichtlagern einen kontinuierlichen Versorgungsstrom garantieren können. Dies kann insbesondere für Risikoszenarien relevant sein, die eine längerfristige Mangellage nach sich ziehen (kriegerischer Konflikt). Deshalb sind vorhandene Produktionskapazitäten mit dem Faktor 2 als Pflichtlager anzuerkennen. Das heisst, dass sich die vorgegebene Pflichtlagermenge um die vorhandenen Produktionskapazitäten x 2 reduzieren. Diese Berücksichtigung der Produktionskapazitäten kann so kostenneutral erfolgen.
- Weiter ist die Produktions- und Lagerkapazitäten der Schweizer Brenner mit Faktor 2 als Pflichtlager anzuerkennen. Auch dies kann kostenneutral erfolgen.

Art. 2, Abs.3

- **Die Untergrenze für die Lagerpflicht ist aufzuheben.** Die vorgeschlagene Untergrenze von 1'000 KG ist viel zu hoch und wird zu massiven Wettbewerbsverzerrungen mit unabsehbaren Folgen führen. Zahlreiche kleine Importeure könnten den Schweizerischen Markt mit Ethanol fluten und insbesondere im Spirituosenbereich zu einer deutlichen Marktverzerrung führen. Mit der von uns vorgeschlagenen Umsetzungsvariante eines Garantiefonds sind alle Importe der Lagerpflicht zu unterstellen, ohne Mindestgrenze.

Art. 4

- **Die Lagerpflicht ist zwingend über eine bestehende, private Trägerschaft und einen Garantiefonds abzuwickeln.** Die Einführung einer allgemeinen Lagerpflicht ohne Garantiefonds würde zu einem administrativen Chaos führen und das Ziel einer tragfähigen Landesversorgung akut gefährden. Da die Zeit bis 01.01.2022 sehr knapp bemessen ist um diese Organisation aufzustellen, ist die bestehende Zwischenlösung mit dem Sicherstellungsvertrag um maximal 2 Jahre zu verlängern.

Art. 4

- **Im Rahmen des Garantiefonds ist festzulegen, dass auch jährlich zusätzlich weitere 300 to r.A Obstbrand aus inländischen Früchten und Destillation in das Pflichtlager fliessen kann. Dies als Rohstoffbasis für GMP-Ethanol.** Die inländische Obstbrennereien haben bewiesen, dass sie in der Not Destillate und ihre Brennereikapazitäten zur Verfügung stellen konnten. Durch diese Vorgabe sichert sich die Schweiz eine maximale Anzahl an regionalen Brennereikapazitäten. Sie ermöglichen den Schweizer Obstbrennern eine höhere Lagerhaltung dank staatlichen Bürgschaften (die heute sonst von keiner Bank mehr finanziert werden kann) von grossen und mehrjährig schwankenden Erträgen aus den Obstgärten und sichert die Kulturen auch für die Krisen-Zeiten.

Art 4, Abs. 1

- **Im Rahmen des Garantiefonds ist festzulegen, dass jährlich rund 300 to GMP-Ethanol aus inländischer Produktion in das Pflichtlager zu fliessen haben.** Inländische Produktionskapazitäten sind aufgrund der Kostenstruktur, der hohen Regulierungsdichte in der Schweiz sowie mangelnder Skaleneffekte gegenüber ausländischen Produktionen stark benachteiligt. Um eine gewisse Produktion im Inland sicherzustellen, ist deshalb eine Abnahmemenge von 300 to jährlich für das Pflichtlager festzulegen (entspricht rund 3%). Diese Qualität soll zwingend eine GMP-zertifizierte Qualität sein, denn für den Einsatz in medizinisch heiklen Bereichen (z.B. Operationssaal) ist die Verwendung von diesem hochreinen Ethanol zwingend. Durch diese Vorgabe sichert sich die Schweiz einen minimalen Notvorrat für den anspruchsvollsten medizinischen Bereich.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundlicher Gruss.



Augustin Mettler
Präsident



Daniel Hecht
Vizepräsident



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung BWL

Per E-Mail an: info@bwl.admin.ch

14. Mai 2021

Vernehmlassung zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol: Stellungnahme von economiesuisse

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem Schreiben von Bundespräsident Parmelin vom 19. März 2021 haben Sie uns eingeladen an der Vernehmlassung zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die wir sehr gerne wahrnehmen.

Gegen die geplante neue Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol erhebt economiesuisse keine Einwände. Wie wichtig Ethanol für die wirtschaftliche Landesversorgung ist, hat die Corona-Pandemie jüngst aufgezeigt. economiesuisse hält die Schaffung entsprechender Pflichtlager im vorgesehenen Umfang daher für sinnvoll und die resultierenden Kosten für vertretbar.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung /
Chefökonom

Dr. Roger Wehrli
Stv. Leiter Allgemeine Wirtschaftspolitik & Bildung

Département fédéral de l'économie
de la formation et de la recherche DEFR

Par e-mail à:
info@bwl.admin.ch

Berne, le 11 mai 2021

Dispositions relatives à l'ordonnance sur le stockage obligatoire d'éthanol

Réponse de l'association Médecins de famille et de l'enfance Suisse (mfe)

Monsieur le Président de la Confédération,
Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de participer à la consultation relative à l'objet susmentionné. mfe - Médecins de famille et de l'enfance Suisse représente les intérêts professionnels des médecins de famille et de l'enfance au niveau national. Les médecins de famille et les pédiatres sont concernés par cet objet car l'éthanol est une substance nécessaire à leur pratique quotidienne.

Appréciation générale

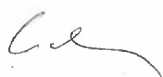
mfe salue la décision d'un stockage obligatoire d'éthanol en Suisse. Avant la privatisation d'Alcosuisse en 2017, Alcosuisse détenait une réserve d'éthanol permettant de couvrir les besoins courants du pays pendant trois mois. Comme l'a si bien montré la pandémie, disposer d'un stock stratégique obligatoire accroît la sécurité de l'approvisionnement en Suisse lors de crise. Or, la dissolution de cette réserve a eu des conséquences négatives durant la pandémie du coronavirus, ce qui s'est notamment traduit par un manque drastique de ce liquide nécessaire à la fabrication de désinfectants. La Suisse a été ainsi confrontée à un manque d'approvisionnement et à l'augmentation des prix de ce produit, qui était au centre des mesures visant à endiguer la propagation du coronavirus.

L'éthanol est une substance nécessaire au travail quotidien du secteur de la santé et notamment à la pratique de la médecine de famille (désinfectant, médicaments).

Pour mfe, il ne fait aucun doute que la révision partielle de la législation sur l'alcool, qui a mené à la dissolution du stock d'éthanol était une faute grave. C'est pourquoi mfe demande qu'à l'avenir une évaluation d'impact sur la santé des révisions de lois soit réalisée.

Par ailleurs, mfe se montre critique face au transfert récurrent de tâches, qui relèvent dans les faits de la Confédération, au secteur privé et dont le financement incombe à ce dernier.

Nous vous remercions de votre attention et vous prions de recevoir, Monsieur le Président de la Confédération, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.



Dr Philippe Luchsinger
Président de l'association Médecins
de famille et de l'enfance Suisse

Von: [BWL-Info](#)
An: [Menzi Stefan BWL](#)
Betreff: WG: Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol: Vernehmlassungsverfahren
Datum: Mittwoch, 23. Juni 2021 09:09:27

Von: Samuel Dietrich <Samuel.Dietrich@pharmasuisse.org>

Gesendet: Dienstag, 22. Juni 2021 16:25

An: _BWL-Info <info@bwl.admin.ch>

Betreff: Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Dame
Sehr geehrter Herr

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren über die Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol. Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse als Dachorganisation von über 1'500 Apotheken begrüsst die vorgeschlagenen Änderung. Gerade die Pandemie hat gezeigt, dass Ethanol für die Herstellung von Arzneimitteln evident und der Bedarf hoch ist. Eine geregelte Pflichtlagerhaltung ist auch für die Apothekerschaft von zentraler Bedeutung.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Samuel Dietrich
Stabsstelle Recht
Jurist

pharmaSuisse

Schweizerischer Apothekerverband

Recht

Stationsstrasse 12, CH-3097 Bern-Liebelfeld

T +41 (0)31 978 58 58/66, F +41 (0)31 978 58 59

samuel.dietrich@pharmaSuisse.org, www.pharmasuisse.org

Corona-Testing

Lassen Sie sich in der Apotheke testen: www.ihre-apotheke.ch



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Reg. Nr.				
23. JUNI 2021				
PL				
		11e		

Zug, 22. Juni 2021

Stellungnahme zur Ethanolpflichtlagerverordnung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat will als Folge der Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie ein Ethanol-Pflichtlager aufbauen. Sie haben deshalb eine Vernehmlassung zur neuen Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol eröffnet. Der Schweizer Obstverband vertritt das Interesse der Schweizer Obstproduzenten und Obstverarbeiter und bedankt sich bei Ihnen für die Gelegenheit, Ihnen unsere Meinung unterbreiten zu können. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

Allgemein

Wir befürworten es sehr, dass für Ethanol künftig wieder ein schweizweites Pflichtlager eingeführt wird. Die starke Nachfrage nach Ethanol zu Beginn der Corona Krise in 2020 hat aufgezeigt, wie verletzlich die Schweiz in Krisensituationen sein kann und wie wichtig Pflichtlager sind. Aufgrund der extremen Nachfrage nach Ethanol wurden die Schweizer Brennereien und unsere Mitglieder von verschiedenen Stellen kontaktiert. Dank einer flexiblen Auslegung und der unbürokratisch erteilten Globalbewilligung durch das BAG, wurde es für die Schweizer Brennereien möglich, bestehende Vorräte von Obstbrand zu denaturieren und dem Markt zugänglich zu machen. Damit haben diese Betriebe und der Schweizer Obstbau einen Beitrag zur Entspannung der Situation beigetragen.

Art. 2, Abs. 1

- Die inländischen Kapazitäten für die Ethanolproduktion sind Ethanolagern gleichzustellen, sofern sie auf Schweizer Rohstoffen basieren. Ziel der Pflichtlager für Ethanol ist es, die Versorgung der Schweiz mit Ethanol im Krisenfall sicher zu stellen. Ein wesentlicher Eckpfeiler für die Versorgungssicherheit bilden dabei inländische Produktionskapazitäten, da sie im Gegensatz zu Pflichtlagern einen kontinuierlichen Versorgungsstrom garantieren können. Dies kann insbesondere für Risikoszenarien relevant sein, die eine längerfristige Mangellage nach sich ziehen. Deshalb sind vorhandene Produktionskapazitäten mit dem Faktor 2 als Pflichtlager anzuerkennen. Das heisst, dass sich die vorgegebene Pflichtlagermenge um die vorhandenen Produktionskapazitäten x 2 reduzieren. Diese Berücksichtigung der Produktionskapazitäten kann so kostenneutral erfolgen.
- Weiter sind die Produktions- und Lagerkapazitäten der Schweizer Brennerei mit Faktor 2 als Pflichtlager anzuerkennen. Auch dies kann kostenneutral erfolgen.



Art. 2, Abs. 3

- **Die Untergrenze für die Lagerpflicht ist aufzuheben.** Die vorgeschlagene Untergrenze von 1000 KG ist zu hoch und wird zu massiven Wettbewerbsverzerrungen führen. Importeure könnten den schweizerischen Markt mit sehr billigem Ethanol bedienen und insbesondere im Spirituosenbereich zu einer grosse Marktverzerrung führen. Mit der vorgeschlagenen Umsetzungsvariante eines Garantiefonds sind alle Importe der Lagerpflicht zu unterstellen, ohne Mindestgrenze.

Art. 4

- **Die Lagerpflicht ist zwingend über eine bestehende, private Trägerschaft und einen Garantiefonds abzuwickeln.** Die Einführung einer allgemeinen Lagerpflicht ohne Garantiefonds wäre administrativ nicht zu bewältigen und das Ziel einer tragfähigen Landesversorgung wäre gefährdet.

Art. 4

- Im Rahmen eines Garantiefonds ist festzulegen, dass auch jährlich zusätzlich weitere 300 to reiner Alkohol Obstbrand aus inländischen Früchten und Destillation in das Pflichtlager fließen können. Dies als Rohstoffbasis für GMP-Ethanol. Die inländischen Obstbrennereien haben bewiesen, dass sie in der Not Destillate und ihre Brennereikapazitäten zur Verfügung stellen können. Durch diese Vorgabe sichert sich die Schweiz eine maximale Anzahl an regionalen Brennereikapazitäten. Sie ermöglicht den Schweizer Obstbrennern eine höhere Lagerhaltung dank staatlichen Bürgschaften von grossen und mehrjährig schwankenden Erträgen aus den Obstgärten und sichert die Kulturen auch für Krisenzeiten.

Art. 4, Abs. 1

- Im Rahmen des Garantiefonds ist festzulegen, dass jährlich rund 300 to GMP-Ethanol aus inländischer Produktion in das Pflichtlager zu fließen haben. Inländische Produktionskapazitäten sind aufgrund der Kostenstruktur, der hohen Regulierungsdichte in der Schweiz sowie mangelnder Skaleneffekte gegenüber ausländischen Produktionen stark benachteiligt. Um eine gewisse Produktion im Inland sicherzustellen, ist deshalb eine Abnahmemenge von 300 to jährlich für das Pflichtlager festzulegen (entspricht rund 3 %). Diese Qualität soll zwingend eine GMP-zertifizierte Qualität sein, denn für den Einsatz in medizinisch heiklen Bereichen (z.B. Operationssaal) ist die Verwendung von diesem hochreinen Ethanol zwingend. Durch diese Vorgabe sichert sich die Schweiz einen minimalen Notvorrat für den anspruchsvollsten medizinischen Bereich.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Jürg Hess

Präsident

Telefon +41 71 455 26 37

jc.hess@bluewin.ch

Jimmy Mariéthoz

Direktor

Telefon +41 41 728 68 10

jimmy.mariethoz@swissfruit.ch

Bundespräsident
Guy Parmelin
Eidg. Dept. für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF

info@bwl.admin.ch

Brugg, den 28. April 2021

Zuständig: Martin Brugger
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: 2021.04.28_VN Ethanol PL signiert.docx

Vernehmlassung zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Bauernverband (SBV) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft. Der Schweizer Bauernverband vertritt die Interessen des Landwirtschaftssektors und der rund fünfzigtausend landwirtschaftlichen Betriebe und Bauernfamilien in der Schweiz.

Die Anpassung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol betrifft die Landwirtschaft nur in geringem Mass direkt. Fehlt jedoch infolge Lieferstörungen Ethanol für Hygiene- und Medizinalzwecke, so sind davon auch Landwirtschaftsbetriebe mit ihren Arbeitskräften und Tieren betroffen. Ethanol wird ausser als Desinfektionsmittel unter anderem bei der Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln eingesetzt und ist für human- und veterinärmedizinische Zwecke unabdingbar. Ethanol wird fast ausschliesslich importiert. Seit kurzer Zeit stellt AlcoSuisse und die Schweizer Zucker AG auch wieder qualitativ hochwertiges Ethanol aus Schweizer Rüben her, einem Rohstoff aus einheimischer landwirtschaftlicher Produktion.

Wir begrüssen die Einführung eines Ethanolpflichtlagers. Wir erachten die Aufgaben der privaten Wirtschaft bei der Umsetzung (Lagerhaltung und -verwaltung) und die Rolle des BWL im Vollzug, so wie sie im Verordnungsentwurf aufgeführt sind, als zielführend. Die Ausgestaltung der Pflichtlagerhaltung von Ethanol entspricht somit dem bewährten Vorgehen bei anderen Pflichtlagergütern.

Das Ausmass des Pflichtlagers wird vom WBF nach Anhören der beteiligten Wirtschaftskreise bestimmt. Im erläuternden Bericht ist die Rede von einer geplanten Pflichtlagermenge im Umfang von ungefähr drei Monaten des Normalbedarfs oder 10'000 Tonnen Reinethanol. Aus unserer Sicht verschafft diese Ausstattung der Schweiz den nötigen Spielraum, um vorübergehende Versorgungslücken auszugleichen und längerfristig allenfalls neue Produktions- und Lieferkanäle zu erschliessen.

Seite 2 | 2

Die Corona-Krise hat gezeigt, wie schnell sich die Versorgungslage bei lebensnotwendigen Produkten dramatisch verknappen kann. In diesem Sinn begrüßen wir die erneute Einführung eines Pflichtlagers für Ethanol und unterstützen die vorliegende Verordnung.

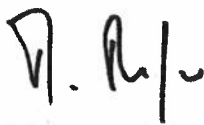
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

Von: Maeder Sabine <maeder@arbeitgeber.ch>
Gesendet: Montag, 22. März 2021 09:44
An: Menzi Stefan BWL
Betreff: Eröffnung der Vernehmlassung - ouverture de la procédure de consultation
- avvio della procedura di consultazione (Organisationen)

Sehr geehrter Herr Menzi

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit in eingangs erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage in den Aufgabenbereich von economiesuisse fällt, verzichtet der Schweizerische Arbeitgeberverband auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Von: stefan.menzi@bwl.admin.ch <stefan.menzi@bwl.admin.ch>

Gesendet: Freitag, 19. März 2021 11:38

An: info@bwl.admin.ch

Betreff: Eröffnung der Vernehmlassung - ouverture de la procédure de consultation - avvio della procedura di consultazione (Organisationen)

Ethanolpflichtlagerverordnung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 19. März 2021 das WBF beauftragt, zur Ethanolpflichtlagerverordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. In diesem Zusammenhang erhalten Sie in der Beilage ein Orientierungsschreiben. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über folgende Internetadresse:

<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung bis am

Dienstag, 29. Juni 2021.

Ihre elektronische Stellungnahme richten Sie bitte an:

Stefan Menzi, Stv. Leiter Sektion Vorratshaltung, Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL,
E-Mail: info@bwl.admin.ch

Für Fragen und allfällige Informationen zur Vorlage stehen Ihnen unsererseits Stefan Menzi (Tel. 058 462 21 68) und Peter Lehmann (Tel. 058 462 21 74) gerne zur Verfügung.

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie keine Stellungnahme einreichen möchten.

Freundliche Grüsse

Stefan Menzi

Stv. Chef Sektion Vorratshaltung

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Sektion Vorratshaltung

Bernastrasse 28, 3003 Bern
Tel +41 58 462 21 68
Fax +41 58 462 20 57
stefan.menzi@bwl.admin.ch
www.bwl.admin.ch

Modification de l'ordonnance sur le stockage obligatoire d'éthanol: ouverture de la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Le 19 mars 2021, le Conseil fédéral a chargé le DEFR de lancer une procédure de consultation relative à l'ordonnance sur le stockage obligatoire d'éthanol. Aussi trouverez-vous, en pièce jointe, un courrier d'information. Vous pouvez télécharger l'ensemble de ces documents à l'adresse suivante :

<http://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html>

Nous vous prions de vous prononcer, dans le cadre de la consultation, d'ici au

mardi 29 juin 2021.

Veuillez envoyer votre prise de position par mél à :

M. Stefan Menzi, suppl. chef section stockage, Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays, info@bwl.admin.ch

Le signataire est à votre disposition pour toute question.

Sans réponse de votre part au délai indiqué, nous considérerons que vous ne tenez pas à vous prononcer.

Meilleures salutations

Stefan Menzi

suppléant du chef de la section stockage

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR
Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays OFAE

Bernastrasse 28, 3003 Berne
tél. +41 58 462 21 68
fax +41 58 462 20 57
stefan.menzi@bwl.admin.ch
www.bwl.admin.ch



Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Über Email
info@bwl.admin.ch

Bern, 25. Juni 2021 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort
Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Im Prinzip unterstützt der sgv den Aufbau der Pflichtlagerhaltung für Ethanol. Der sgv regt jedoch folgende Ergänzungen an:

- Die Option des Sicherstellungsvertrags ist in künftigen Vorhaben zu verfolgen. Dass gemäss Gesetz die Wirtschaft für die wirtschaftliche Landesversorgung zuständig ist, heisst nicht automatisch, sie hätte nur das Instrument der Pflichtlagerhaltung zur Verfügung.
- Auch Rohstoffe aus einheimischer Produktion sind bei der Bildung von Pflichtlagern für Ethanol zuzulassen und dafür den Importen gleichzustellen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler
Direktor, e. Nationalrat

Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

info@bwl.admin.ch

Bern, 12. Mai 2021

Vernehmlassung zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Der SGB hatte sich stets gegen die Privatisierung von Alcosuisse ausgesprochen und stellt nun fest, dass er mit seinen damals geäusserten Befürchtungen leider recht behielt. Die im Zuge der Privatisierung vollzogene Aufhebung des Ethanol-Pflichtlagers hat sich nur wenige Jahre später als Bumerang erwiesen, der nicht einfach nur unnötige Kosten verursachte, sondern auch die Qualität der Gesundheitsversorgung beeinträchtigte: Die zeitweiligen Engpässe von medizinischem Desinfektionsmittel in den Spitälern und Heimen war zu Beginn der Covid-19-Pandemie eine reale, nicht akzeptable Tatsache. **In diesem Sinne unterstützt der SGB die mit dieser Vernehmlassung vorgeschlagene Wiedererrichtung der Ethanol-Pflichtlagerhaltung ausdrücklich.**

Bezüglich des Ausmasses der Ethanol-Notvorräte stellt sich für uns allerdings klar die Frage, ob die beabsichtigte Deckung eines Normalbedarfs von drei Monaten (höchstens 10'000 Tonnen) ausreichend ist. Dies deshalb, weil gemäss erläuterndem Bericht bei Alcosuisse zu Beginn der Pandemie, trotz zuvor erfolgter Privatisierung und Aufhebung des Pflichtlagers, Ethanol zur Deckung eines Normalbedarfs von zwei Monaten vorrätig war. Bekanntlich reichte dies aber zunächst bei Weitem nicht aus. Es ist daher zweifelhaft, ob eine Aufstockung um nur einen Monat angemessen ist, um künftig im Notfall Engpässe vermeiden zu können. So sind denn auch sämtliche Pflichtlager von Nahrungsmitteln – mit der verständlichen Ausnahme von Kaffee – auf vier Monate bemessen.

An dieser Stelle möchten wir aber auch grundsätzlich festhalten, dass der Aufbau und die Durchführung der wirtschaftlichen Landesversorgung in der Schweiz über das Ethanolpflichtlager hinaus hinterfragt und gegebenenfalls reformiert werden sollte. Und dies nicht nur aufgrund von während der Pandemie gewonnenen Erkenntnissen. Im November 2020 nahm der Bundesrat den von ihm bestellten Bericht zu "Führungs- und Organisationsstrukturen sowie Compliance und Governance" der wirtschaftlichen Landesversorgung zur Kenntnis. Dieser Bericht stellte gravierende Mängel fest und machte eine Reihe von Empfehlungen. Die darauf vom WBF in Aussicht gestellte Revision des Landesversorgungsgesetzes sollte nun bald in die Vernehmlassung gegeben werden.

Grundsätzlich bezweifeln wir stark, dass die heute im Sinne einer "Public-Private-Partnership" organisierte wirtschaftliche Landesversorgung mit einem "Teil-Miliz-Bundesamt" an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Verwaltung die adäquate Organisationsform ist, um diesen wichtigen Bereich der Grundversorgung zufriedenstellend zu gewährleisten. Betrachtet man beispielsweise die regulatorische Komplexität des mit dieser Verordnung vorgeschlagenen dezentral und privatwirtschaftlich organisierten – und letztlich simplen – Ethanol-Pflichtlagers, stellt sich schon die Frage, ob das bis Ende 2018 bestehende Einfuhrmonopol des Bundes nicht schlicht die einfachere und kostengünstigere Organisationsform war.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung

Bernastrasse 28,

3003 Bern

Per E-Mail info@bwl.admin.ch

Zürich, 29. Juni 2021

Vernehmlassung 2021/13 - Ethanolpflichtlagerverordnung

Stellungnahme des SKW

Guten Tag

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der SKW vertritt über hundert Schweizer Hersteller und Importeure von Kosmetika, Wasch-, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln. Die vorgelegte Stellungnahme wurde aufgrund einer Mitgliederumfrage erstellt. Dieser ging eine Informationsveranstaltung voraus, an welcher auch Teilnehmer des BWL und Alcosuisse teilnahmen

Grundsätzliches

- Nach Auffassung des SKW erfordert die derzeitige und zukünftige Versorgungslage grundsätzlich keine Pflichtlagerhaltung für Ethanol (Basis «Strategische Ausrichtung der wirtschaftlichen Landesversorgung» des BWL).
- Der SKW anerkennt, dass der politische Druck für eine solche Lagerhaltung gross ist, weshalb wir zur Vorlage dennoch Stellung nehmen.
- Eine Pflichtlagerhaltung darf für die Unternehmen nur äusserst geringe Mehrkosten verursachen, weder preistreibend noch wettbewerbsverzerrend wirken, und Schweizer Herstellerfirmen von ethanolhaltigen Produkten gegenüber Importeuren solcher Fertigprodukte nicht benachteiligen.
- Die Lagerpflicht ist deshalb zu beschränken auf die Einfuhr und Herstellung (erstmalige Inverkehrbringung) von Ethanol als Rohstoff. Das heisst, dass "Verarbeitung" aus unserer Sicht nicht zu einer Lagerhaltungspflicht führen soll, da sonst doppelt gelagert wird, beim Importeur und beim Verarbeiter von Ethanol, was die Kosten unnötig erhöht.

- Sehr wichtig ist auch der zeitliche Faktor: Es muss vermieden werden, dass kurzfristige und nicht umsetzbare Regulierungen aufgestellt werden, zumal ja wie gesagt eigentlich kein dringender Handlungsbedarf besteht.

Zu den drei Varianten

- Wir lehnen Variante 2 (direkte Verpflichtung der Importeure und Hersteller zur dezentralen Lagerhaltung) kategorisch ab, da sie mit hohen Sicherheitsauflagen verbunden ist, und bei den betroffenen Firmen unverhältnismässig hohe Investitionskosten auslösen würde. Kleinere Unternehmen wären bei Variante 2 gezwungen, Ethanol wieder in der Schweiz zu kaufen, was den Wettbewerb erheblich verzerren würde. Zudem wäre eine dezentrale Pflichtlagerhaltung auch mit erhöhter Bürokratie verbunden, da alle pflichtlagerhaltenden Firmen periodisch melden müssen wie viel Ethanol in welcher Qualität an Lager gehalten wird.
- Wir bevorzugen grundsätzlich Variante 1 (Lagerhaltung durch den Bund oder eine beauftragte Institution) alternativ die Variante 3 (Garantiefonds). Letztere entspricht dem Vorgehen bei der Pflichtlagerung von anderen Gütern. Variante 1 ist bereits bekannt, sie stammt aus der Historie mit der Schweizerischer Alkoholverwaltung, der Bund hat nach der Schaffung der Übergangslösung das Pflichtlager bereits.
- Bei Annahme von Variante 3 stellt sich die Frage der Kostenüberwälzung: Wenn diese an die Firmen überwält werden, welche Ethanol importieren, führt das zu höheren Produktkosten für Schweizer Hersteller in der Lieferkette. Das wiederum führt zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber Importeuren von Fertigprodukten oder für Hersteller, welche Ihre Produkte exportieren. Dies sollte in jedem Fall bei der Wahl von Variante 3 so gelöst werden, dass Schweizer Produzenten nicht benachteiligt werden.
- Um die Belastung der Schweizer Hersteller so niedrig wie möglich zu halten, sollten auch die Ethanol-Volumen der Bio-Fuel Branche in die Betrachtung einfließen. Die Kosten der Variante 3 würden dann auf eine wesentlich grössere Basismenge verteilt.

Zum Timing

- Die Verordnung soll anfangs 2022 in Kraft treten. Danach müssten in aller Eile noch die Details ausgearbeitet werden. Realistisch startet die Umsetzung Mitte 2022. Das ist auf jeden Fall viel zu kurzfristig und auch völlig unnötig: Derzeit sind beim Bund 6000 Tonnen auf Lager; die Corona Situation entspannt sich.
- Da die Zeit bis 01.01.2022 sehr knapp bemessen ist, um eine effiziente Organisation auf die Beine zu stellen fordern wir, die bestehende Zwischenlösung mit dem Sicherstellungsvertrag um 2 Jahre zu verlängern. Unter keinen Umständen soll eine allgemeine Lagerpflicht eingeführt werden, bevor allenfalls ein entsprechender Garantiefonds eingerichtet, geäufnet, und operativ ist. Insbesondere nicht als Übergangslösung.

Zum Schwellenwert

- Wir fordern, dass die Schweizer Hersteller von ethanolhaltigen Produkten grundsätzlich von der Lagerpflicht oder von Leistungen in einen Garantiefonds ausgenommen werden. Sie sind andernfalls gegenüber Importeuren derselben Produkten auf dem Markt stark benachteiligt, und es besteht ein hoher Anreiz, die Produktion ins Ausland zu verlagern, was dem Vorsorgegedanken abträglich wäre.
- Falls Variante 3 (Garantiefonds) beschlossen und die Schweizer Hersteller von ethanolhaltigen Produkten entgegen unserem Antrag nicht von der Abgabepflicht an den Garantiefonds ausgenommen sein sollten, wäre der Schwellenwert auf Null zu senken, um die Kosten gerecht zu verteilen.

Zu den Anforderungen an die Qualität

- Zu definieren ist aus unserer Sicht, welche Qualitäten (Reinheiten) von Alkohol der Pflichtlagerhaltung zu unterstellen sind. Im erläuternden Bericht werden 2 Qualitäten angegeben: Ethanol absolut (Ph Eur) und Ethanol 96 % (V/V) (Ph Eur/USP/BP). Derzeit wird die Frage geklärt, ob es aus Sicht der Armeeapotheke nicht ausreichend wäre, wenn man sich für die Pflichthalterlagerung für Ethanol nur auf die Qualität Ethanol absolut (Ph Eur) beschränkt. Dies würde die Frage deutlich vereinfachen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband



Dr. Bernard Cloëtta

Direktor

info@bwl.admin.ch

Zürich, 25.06.2021

Vernehmlassung "Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol": Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

scienceindustries, der Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences, nimmt hiermit gerne Stellung zum Entwurf der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol, zu welcher Sie uns mit dem Schreiben vom 19.03.2021 eingeladen haben.

Als Vertreterin von rund 250 Mitgliedunternehmen, die z.T. unterschiedliche Rollen in Bezug auf Ethanol einnehmen, i.e. als Importeure, Hersteller und Verbraucher im Markt agieren, erhielten wir dementsprechend divergierende Beurteilungen zum Verordnungsentwurf.

Grundsätzlich unterstützen wir die Stärkung der Versorgungssicherheit von Ethanol. Sowohl die Pflichtlagerhaltung wie auch die heutige Lösung mittels eines Sicherstellungsvertrages erachten wir als geeignet, die Versorgungssicherheit von Ethanol zu gewährleisten.

Es ist uns jedoch ein grosses Anliegen, dass Massnahmen zur Umsetzung der Versorgungssicherheit von Ethanol zu keiner Wettbewerbsverzerrung führen, der administrative Aufwand für betroffene Unternehmen sowie deren Kosten der Pflichtlagerhaltung minimiert werden, um die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der ausländischen Konkurrenz aufrecht erhalten zu können. **Die Pflichtlagerhaltung, wie im Verordnungsentwurf vorgestellt, ist zu komplex und führt zu höheren Kosten und zu administrativer Mehrbelastung seitens der Unternehmen.**

Für die Errichtung eines Pflichtlagers für Ethanol muss die **entsprechende Infrastruktur** zur Verfügung stehen. Gemäss unseren Informationen muss Ethanol in grossen **Edelstahltanks** gelagert werden oder einen **schnellen Umschlag** haben. Ethanol würde den Schwarzstahl oxidieren. Der **Bau** von Edelstahltanks **nimmt Jahre in Anspruch** und zieht **erhebliche Investitionen** nach sich. Zudem ist es u.U. aufgrund des Standortes einzelner Unternehmen gar nicht möglich, die benötigten Lagerkapazitäten aufgrund der **bestehenden behördlichen Begrenzungen der Lagermengen** auszubauen. Diverse Geschäftsmodelle unserer Mitgliedunternehmen sehen zudem eine **Direktlieferung aus dem Ausland an die Kunden** vor, weshalb die Unternehmen gar **keine Lager in der Schweiz** betreiben.

Diese Unternehmen müssten ihre **Lagerpflicht an Dritte** auslagern. Dies würde zu einem **enormen administrativen Aufwand** seitens der Lagerhalter (Dritte) führen, müssten sie doch mit sämtlichen entsprechenden Unternehmen **Verträge abschliessen und die Bewegungen an Ethanol monitoren**, um die Lagerbestände aktuell zu halten.

Wir erachten es als unabdingbar, dass die **Verwaltung der Pflichtlagerhaltung durch eine Trägerschaft** sichergestellt wird. Jedoch beurteilen wir die Schaffung einer neuen privaten Organisation für zwei ins Pflichtlager aufzunehmende Produkte als unverhältnismässig, ineffizient und daher als nicht zielführend.

Antrag: Sollte der Entscheid zugunsten einer Pflichtlagerhaltung fallen, beantragt scienceindustries, die Verwaltung der Lagerhaltungskosten und Garantiefonds ab dem ersten Tag der Umsetzung zwingend einer bestehenden und funktionierenden Organisation, wie z.B. Helvecura, Réserveuisse oder Carbura, zu übertragen. Es ist hier zu evaluieren, mit welcher der existierenden Organisationen dies zu bestmöglichen Konditionen umgesetzt werden kann.

Zahlreiche Unternehmen haben sich in der Umfrage für eine **Weiterführung des Sicherstellungsvertrages** gemäss Punkt 1.4 des erläuternden Berichtes ausgesprochen. Die Vorteile dieser Option liegen in der Verminderung der administrativen Aufwände beim Bund. Die Kosten (u.a. für den Betrieb einer Organisation) und der administrative Aufwand für die Wirtschaft würden wegfallen. Direkte Kosten der Lagerhaltung und das Risiko von Preisfluktuationen beim Bund könnten durch Importabgaben alimentiert werden.

Bemerkungen zu den Artikeln

Art. 1 Grundsatz

Die im Anhang aufgeführten Waren sind zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Ethanol der Pflichtlagerhaltung unterstellt.

- **Antrag:** keine Anpassungen.

Art. 2 Lagerpflicht

1 Wer im Anhang aufgeführtes Ethanol einführt, herstellt, verarbeitet oder zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringt, ist lagerpflichtig.

2 Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet und die Zollanschlussgebiete, nicht jedoch die Zollausschlussgebiete.

3 Nicht lagerpflichtig ist, wer pro Kalenderjahr weniger als 1000 kg an Waren nach dem Anhang einführt, herstellt, verarbeitet oder zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringt.

4 Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) kann Lagerpflichtige, die nur einen geringfügigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, vom Abschluss eines Pflichtlagervertrags befreien.

- **Antrag:** Art. 2 ist wie folgt anzupassen:

1 Wer im Anhang aufgeführtes Ethanol einführt, ~~herstellt, verarbeitet oder zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringt~~, ist ~~abgabepflichtig~~. Wer Ethanol beispielsweise als Reaktionsnebenprodukt herstellt, dieses aber nicht aufarbeitet und als Produkt in Verkehr bringt, untersteht nicht den nachfolgend definierten Melde-, Lager- und Abgabepflichten. Im Inland hergestelltes Ethanol gemäss Anhang, ist nicht abgabepflichtig. Die Höhe der vom BWL zu definierenden Pflichtlagermenge wird um den Kapazitätsbetrag der inländischen Produktion verringert.

~~2 Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet und die Zollanschlussgebiete, nicht jedoch die Zollausschlussgebiete.~~

2 Pflichtlager zur Verfügung stellen kann, wer pro Kalenderjahr mehr als 1'000'000 kg an Waren nach dem Anhang einführt.

3 Nicht lagerpflichtig ist, wer pro Kalenderjahr weniger als 1'000'000 kg an Waren nach dem Anhang einführt. Wer weniger als 1'000'000 kg jährlich einführt, kann auf freiwilliger Basis ein Pflichtlager führen.

~~4 Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) kann Lagerpflichtige, die nur einen geringfügigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, vom Abschluss eines Pflichtlagervertrags befreien.~~

- **Begründungen:**

Art. 2 Absatz 1 und 3: Verbrauch und zum ersten Mal im Inland in Verkehr setzen sind aus unserer Sicht nicht sinnvoll. In Anbetracht der Tatsache, dass verbrauchtes respektive im Inland in Verkehr gesetztes Ethanol importiert damit bereits der Abgabe- und/oder Lagerpflicht unterworfen ist, würde die Beibehaltung der beiden Aktivitäten zu einer unnötigen, zusätzlichen Administration seitens der betroffenen Unternehmen führen. Zudem verfügt ein Grossteil der Unternehmen nicht über die entsprechenden Lagerkapazitäten. Dementsprechend müsste die Lagerpflicht an Dritte ausgelagert werden, die mit Verträgen abgesichert werden müsste. Damit einhergehende Pflichten (Monitoring) führen zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand. Zudem würde dies zu Pflichtlagern innerhalb der Verkaufskette führen.

Die Herstellung von Ethanol in der Schweiz ist von der Abgabepflicht zu befreien, da die vorhandene Produktionskapazität ja bereits wesentlich zur Versorgungssicherheit beiträgt. Es ist deshalb logisch, dass die festzulegende Pflichtlagermenge mindestens um die vorhandenen Produktionskapazitäten verringert wird und somit grundsätzlich kostenneutral erfolgt.

Art. 2 Absatz 2: Die Streichung des Absatz 2 ergibt sich aus der Streichung des Teils "zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringt". Der neue Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht alle Unternehmen, die über dem Schwellenwert von 1'000'000 kg Ethanol importieren oder herstellen, die Möglichkeit haben, entsprechende Lager zur Verfügung zu stellen.

Art. 2 Absatz 3: Ein Grenzwert von 1'000 kg ist zu gering und führt bei vielen Unternehmen zu einem unnötigen, administrativen Aufwand. Eine Erhöhung auf 1'000'000 kg erachten wir deshalb als sinnvoll. Zudem soll auch Unternehmen, die unter dem neuen Schwellenwert liegen, die Möglichkeit geboten werden, auf freiwilliger Basis ein Pflichtlager führen zu können.

Art. 2 Absatz 4: Mit dem neu formulierten Absatz 2 wird der vorgeschlagene Text in Absatz 4 obsolet.

Art. 3 Meldepflichten

1 Lagerpflichtige, die Ethanol nach dem Anhang zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringen, müssen das BWL unverzüglich darüber informieren.

2 Sie müssen dem BWL periodisch über Art und Menge der in Verkehr gebrachten Güter Meldung erstatten. Das BWL erlässt die notwendigen Weisungen.

- **Antrag:** Art. 3 muss wie folgt angepasst werden:

1 Unternehmen, die Ethanol nach dem Anhang **herstellen und/oder zum ersten Mal insgesamt über 1'000'000 kg pro Jahr importieren**, **müssen die zuständige Pflichtlagerorganisation innerhalb von 3 Monaten darüber informieren** ~~im Inland in Verkehr bringen, müssen das BWL unverzüglich darüber informieren.~~

2 Sie müssen **der zuständigen Pflichtlagerorganisation jährlich** periodisch über Art und Menge der in Verkehr gebrachten Güter Meldung erstatten. Das BWL erlässt die notwendigen Weisungen.

- **Begründungen:**

Art. 3 Absatz 1: Die Anpassungen dienen der Präzisierung. Zudem erachtet scienceindustries eine Meldepflicht alle 3 Monate als zielführend, um eine gewisse Flexibilität sicherzustellen und so den administrativen Aufwand auf beiden Seiten zu minimieren. Ziel der Formulierung ist die Identifizierung möglicher

Pflichtlagerhalter. Aus Sicht von scienceindustries ist es jedoch nicht erforderlich, dass Importeure kleiner Mengen an Ethanol beim BWL melden. Die Abgaben können direkt im Rahmen der Einfuhrzollanmeldung erhoben werden.

Art. 3 Absatz 2: Aus Sicht von scienceindustries reicht eine jährliche Meldung über die Menge der Güter völlig aus. Die Meldung der Art des Ethanols ist dabei irrelevant.

Art. 4 Ausmass der Pflichtlager und Anforderungen an die Qualität der eingelagerten Waren

1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt nach Anhören der beteiligten Wirtschaftskreise:

- a. welche Waren in einem Pflichtlager gelagert werden müssen;
- b. das Ausmass der Pflichtlager und die Anforderungen an die Qualität der eingelagerten Waren;
- c. die Bemessungsgrundlagen, nach denen der Umfang der Pflichtlager der einzelnen Halter festgelegt wird;
- d. den Umfang der stellvertretenden und der gemeinsamen Pflichtlagerhaltung.

2 Eine stellvertretende Pflichtlagerhaltung liegt vor, wenn der Pflichtlagerhalter seine Lagerpflicht einem Dritten überträgt.

3 Eine gemeinsame Pflichtlagerhaltung liegt vor, wenn der Pflichtlagerhalter seine Lagerpflicht einer Gesellschaft überträgt, die vorwiegend das Lagerhaltungsgeschäft mit Pflichtlagern betreibt.

- **Antrag:** Art. 4 muss wie folgt angepasst werden:

1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt nach Anhören der beteiligten Wirtschaftskreise:

- a. ~~welche Waren in einem Pflichtlager gelagert werden müssen;~~
- b. ~~das Ausmass der Pflichtlager und die Anforderungen an die Qualität der eingelagerten Waren;~~
- c. ~~die Bemessungsgrundlagen, nach denen der Umfang der Pflichtlager der einzelnen Halter festgelegt wird;~~
- d. ~~den Umfang der stellvertretenden und der gemeinsamen Pflichtlagerhaltung.~~

~~2 Eine stellvertretende Pflichtlagerhaltung liegt vor, wenn der Pflichtlagerhalter seine Lagerpflicht einem Dritten überträgt.~~

~~3 Eine gemeinsame Pflichtlagerhaltung liegt vor, wenn der Pflichtlagerhalter seine Lagerpflicht einer Gesellschaft überträgt, die vorwiegend das Lagerhaltungsgeschäft mit Pflichtlagern betreibt.~~

- **Begründung:**

Art. 4 Absatz 1 Bst. a sowie Art. 4 Absatz 1 Bst. b: Aus Sicht von scienceindustries sind auch die Waren und die Qualitäten der eingelagerten Waren, die in einem Pflichtlager zu führen sind, vom WBF direkt in dieser Verordnung zu regeln.

Art 4. Absatz 2 und 3: Mit dem neuen Art. 2 Absatz 2 werden die Ausführungen in Art. 4 Absatz 2 und 3 obsolet. Art. 2 Absatz 2 lässt grösstmöglichen Handlungsspielraum für das BWL und die Unternehmen für die Organisation der Pflichtlager.

Art. 5 Zusammenarbeit der Behörden

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit stellt dem BWL in geeigneter Weise die Einfuhrdaten von Ethanol nach dem Anhang zur Verfügung.

- **Antrag:** keine Anpassungen.
-

Art. 6 Kontrolle

Das BWL kontrolliert die Pflichtlager regelmässig, mindestens jedoch jährlich.

- **Antrag:** Art. 6 sollte wie folgt angepasst werden:

~~Das BWL kontrolliert die Pflichtlager regelmässig, mindestens jedoch jährlich.~~

Die Kontrolle der Pflichtlager ist Aufgabe der verantwortlichen Pflichtlagerorganisation. Das BWL erlässt die notwendigen Weisungen.

- **Begründung:**

Wie bereits in den einleitenden generellen Bemerkungen festgestellt, erachten wir es als unabdingbar, dass die Verwaltung der Pflichtlagerhaltung durch eine Trägerschaft sichergestellt wird. Jedoch beurteilen wir die Schaffung einer neuen privaten Organisation für zwei ins Pflichtlager aufzunehmende Produkte als unverhältnismässig, ineffizient und daher als nicht zielführend.

Die Verwaltung der Lagerhaltungskosten und Garantiefonds muss ab dem ersten Tag der Umsetzung einer bestehenden und funktionierenden Organisation, wie z.B. Helvecura, Réserveuisse oder Carbura, übertragen werden. Es ist hier zu evaluieren, mit welcher der existierenden Organisationen dies zu best möglichen Konditionen umgesetzt werden kann.

Wir erachten eine jährliche Überprüfung der Pflichtlager für Ethanol als übertrieben.

Art. 7 Regelung strittiger Fälle

Das BWL stellt in strittigen Fällen durch Verfügung fest:

- a. die Pflicht oder das Fehlen einer Pflicht zum Abschluss eines Pflichtlagervertrags;
- b. den Zeitpunkt der Anlegung des Pflichtlagers;
- c. den Wegfall der Lagerpflicht.

- **Antrag:** keine Anpassungen.
-

Art. 8 Vollzug der Verordnung und Änderung des Anhangs

1 Das BWL vollzieht diese Verordnung.

2 Das WBF kann den Anhang nach Anhören der beteiligten Wirtschaftskreise ändern.

- **Antrag:** Keine Anpassungen.
-

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

- **Antrag:** keine Anpassungen.

Anhang (Art. 1)

Ethanole, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
2207.1000	Ethylalkohol, undenaturiert, nicht zur Verwendung oder Herstellung von Treibstoffen
2207.2000	Ethylalkohol, denaturiert, nicht zur Verwendung oder Herstellung von Treibstoffen

Gemäss erläuterndem Bericht sollen zwei Qualitäten von Ethanol der Pflichtlagerhaltung unterstellt werden. Die vorgesehene Pflichtlagermenge sowie deren Aufteilung in die beiden Produkte wurden definiert aufgrund der aktuellen Struktur des Ethanol-Marktes in der Schweiz und der prioritären Verwendungszwecke, welche die Pflichtlagerhaltung abdecken soll. Als systemrelevant eingestuft werden die Produktion von Desinfektionsmitteln, der Gesamtbedarf des Gesundheitswesens, die Medikamentenherstellung sowie teilweise die Lebensmittelherstellung und die chemische Industrie (z.B. die Produktion von Zwischenprodukten und Vitaminen). Diese Argumentation ist nachvollziehbar und zielführend.

Die angegebenen Zolltarifnummern haben laut Tares folgende Warenbezeichnungen:

2207.1000	-	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr
2207.2000	-	Ethylalkohol und Branntwein, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt

Aus Sicht von scienceindustries ergeben sich daraus 2 Optionen:

1. Entweder werden nur die im erläuternden Bericht erwähnten zwei Qualitäten (Ethanol absolut (Ph Eur) und Ethanol 96 % (V/V) (Ph Eur/USP/BP) der Pflichtlagerhaltung und somit auch gegebenenfalls der Abgabepflicht unterworfen, oder
2. Sämtliche Einfuhren von undenaturiertem und denaturiertem Ethylalkohol, werden der Pflichtlagerhaltung und/oder somit auch gegebenenfalls der Abgabepflicht unterworfen.

Beide Optionen haben ihre Vor- und Nachteile.

Würde Option 1 gewählt, müsste zur Identifikation ein neuer Schlüssel in der Zolltarifstruktur eingeführt werden, um die Einfuhren entsprechend identifizieren zu können. Nachteilig wäre, dass der Kreis der Beitragszahler kleiner würde. Folge davon wäre eine höhere Kostenbeteiligung dieser Unternehmen an den Pflichtlagerkosten. Zudem würde diese Option ein gewisses Missbrauchspotential bedeuten und einen höheren Kontrollaufwand nach sich ziehen. Auf der anderen Seite müssten jedoch diejenigen Unternehmen, die die beiden Qualitäten nicht importieren, keine höheren Preise durch die zusätzlichen Abgaben bezahlen.

Option 2 würde sämtliche undenaturierte und denaturierte Ethylalkohole, die importiert werden, der Abgabepflicht zugunsten der Lagerpflicht unterwerfen, die Bemessung der Abgabe würde damit vereinfacht, jedoch würden damit auch die Unternehmen, die keine der beiden Qualitäten (Ethanol absolut (Ph Eur)

und Ethanol 96 % (V/V) (Ph Eur/USP/BP) importieren, durch die Abgabe- oder Lagerpflicht belastet. Die Importeure der beiden Qualitäten würden andererseits entsprechend entlastet, da sich die Kosten auf eine höhere Anzahl Unternehmen verteilen.

- **Antrag:**

scienceindustries spricht sich für die Umsetzung der Option 2 aus. Damit einhergehend sind im Anhang die beiden Qualitäten (Ethanol absolut (Ph Eur) und Ethanol 96 % (V/V) (Ph Eur/USP/BP) als der Pflichtlagerhaltung unterstellte Güter aufzunehmen. Abgabepflichtig sind die Zolldariffnummern 2207.1000 und 2207.2000 gemäss Zolldariffstruktur – ausgenommen von der Abgabepflicht sind Ethylalkohole zur Verwendung oder Herstellung von Treibstoffen.

- **Begründung:**

Aus Sicht von scienceindustries wird somit die Gleichbehandlung der Unternehmen sichergestellt, die die entsprechenden Qualitäten importieren und eine Ungleichbehandlung aller anderen Unternehmen verhindert.

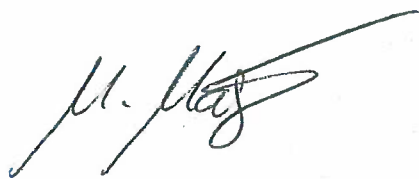
Fazit

Ziel muss sein, die Versorgung der Schweiz mit Ethanol sicherzustellen. Dies kann mittels 2 Wegen erreicht werden: Weiterführung und Ausweitung der Sicherstellungsverträge oder mit der Einführung von Pflichtlager über eine bestehende Pflichtlagerorganisation.

scienceindustries erachtet die Weiterführung von Sicherstellungsverträgen mit interessierten Unternehmen als besser geeignete Option. Die Vorteile liegen in der Verminderung der administrativen Aufwände bei Bund und Unternehmen. Die Kosten (u.a. für den Betrieb einer Organisation) und der administrative Aufwand für die Wirtschaft würden wegfallen. Direkte Kosten der Lagerhaltung und das Risiko von Preisfluktuationen beim Bund könnten durch Importabgaben alimentiert werden.

Sollte der Entscheid zugunsten der Pflichtlager fallen, bitten wir Sie, die Anliegen von scienceindustries zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Bereichsleiter Umwelt, Sicherheit, Technologie
Mitglied der Geschäftsleitung



Dr. Erik Jandrasits
Leiter Aussenhandel

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bernastrasse 28
3003 Bern

Solothurn, 4. Mai 2021

Vernehmlassung „Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol“

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin

Wir möchten Ihnen bestens dafür danken, dass wir in obengenannter Angelegenheit Stellung beziehen dürfen.

Art. 3 Abs. 1 ist aus unserer Sicht nicht nötig, wobei zwischen Vorlage und Bericht eine Differenz besteht. Der Bericht spricht von hergestellten Ethanol, die Vorlage von im Inland in Verkehr bringen. Letzteres geht über ersteres hinaus. Von der Logik her kann es höchstens um im Inland hergestelltes Ethanol gehen. Aber auch hier ist die Meldepflicht unnötig. Die Zollverwaltung besitzt nicht nur Importdaten, sondern über die Konzessionen, Bewilligungen und das Alkoholsteuersystem weitere Daten. Damit macht es keinen Sinn, wenn sich die Privatwirtschaft beim BWL melden sollte.

Art. 4 gibt keine Klarheit, lässt alles offen und gibt dem BWL eine Carte blanche. Ob dies bei Streitigkeiten eine genügende Rechtsgrundlage abgibt, wagen wir zu bezweifeln. Auch ohne das ist eine Festlegung von Details im Sinne von Transparenz sinnvoll und nötig.

Hier nur einige Beispiele:

- Nach welchen Kriterien würden die obligatorischen Mengen auferlegt / verteilt? Prozentual nach den die Pflicht auslösenden Mengen?
- Wird Ethanol in Brennereien abgelagert oder zu welchem Preis wird es verkauft?
- Was sind die Sicherheitsbeschränkungen?
- Was sind die qualitativen Kriterien für die Lagertanks?

Finanzierung: Bei der Finanzierung geht man relativ schnell zur Feststellung, das sei Angelegenheit der Privatwirtschaft. Nur wer befiehlt, der zahlt und das ist der Bund. Neben den eigentlichen Lagerkosten gibt es das gebundene Kapital. Auch wenn das über Garantien abgedeckt werden kann, bleiben bei einem Kredit die Zinsen. Wieso soll der Lagerhalter dafür zahlen, wenn er ohnehin über die Alkoholsteuer belastet

wird? Was im Übrigen auf andere Pflichtlager-Branchen nicht zutrifft, die keine Spezialsteuer kennen. Da sollte zumindest dafür gesorgt werden, dass die Alkoholsteuer das übernimmt.

Zu den Lagerkosten gehört auch der Lagerschwund. Wenn ein Pflichtlagerhalter die qualitativen Voraussetzungen für die Lagertanks nicht erfüllt oder zu wenig Tanks hat? Muss er dann zwangsinvestieren? Auch die Preisschwankungen können nicht einfach auf den Pflichtlagerhalter überwälzt werden. Genauso stellen sich Fragen in Zusammenhang mit der Alkoholsteuer. Und damit auch mit der Übereinstimmung mit dem Abrechnungsmodus.

Die im Bericht angegebenen Kosten sind viel zu tief. Die Aufteilung führt zu höheren Einzelkosten. Wahrscheinlich dürften die Kosten um rund 25% höher sein.

Bisher wurde bei den Pflichtlagerhaltern angegeben, dass könne man auf die Konsumenten überwälzen. Das geht hier nicht. Schweizer Produzenten sind preislich stark im Hintertreffen gegenüber ausländischen Produzenten, mit denen man im Wettbewerb steht. Mit einer Überwälzung der Kosten würde das Problem verschärft. Es würde eine stattliche Wettbewerbsverzerrung stattfinden.

Unseres Erachtens sollten diese Punkte mit den Betroffenen eingehend geklärt werden und vorallem eine staatliche Finanzierung zumindest über die Alkoholsteuer angedacht werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen möchten wir Ihnen, sehr geschätzter Herr Bundespräsident, bestens danken.

Freundliche Grüsse
SPIRITSUISSE



Peter Platzer
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung BWL

4. Juni 2021

**Vernehmlassung zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol: Stellungnahme vom
Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben von Bundespräsident Parmelin vom 19. März 2021 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die wir sehr gerne wahrnehmen.

Gegen eine Wiedereinführung eines Pflichtlagers für Ethanol erhebt der Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie keine Einwände. Grundsätzlich können wir die Stärkung der Versorgungssicherheit von Ethanol unterstützen. Sowohl die Pflichtlagerhaltung wie auch die Realisierung mittels eines Sicherstellungsvertrages erachten wir als geeignet, um die Versorgungssicherheit von Ethanol zu gewährleisten. Die Wichtigkeit von Ethanol wurde durch die Corona-Pandemie aufgezeigt und unsere rund 40 Mitglieder konnten in Zeiten der Knappheit ihre Produktion umstellen und die Gesundheitszentren mit Desinfektionsmittel beliefern. Eine Schaffung entsprechender Pflichtlager kann durchaus sinnvoll sein.

Es ist uns jedoch ein grosses Anliegen, dass zur Umsetzung der Versorgungssicherheit von Ethanol zu keiner Wettbewerbsverzerrung führen, der administrative Aufwand für betroffene Unternehmen sowie deren Kosten der Pflichtlagerhaltung minimiert werden, um die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der ausländischen Konkurrenz aufrecht erhalten zu können. Die Pflichtlagerhaltung, wie im Verordnungsentwurf vorgestellt, ist zu komplex und führt zu höheren Kosten und zu administrativer Mehrbelastung seitens der Unternehmen. Zudem erachten wir es als sehr wichtig, dass die Pflichtlagerhaltung auf freiwilliger Basis geschieht. Firmen, die Ethanol als Pflichtlagerhaltung halten möchten, sollten die Möglichkeit haben, dies freiwillig zu tun. Ein weiteres Anliegen unserer Branche ist, dass kein Monopol auf die Haltung von Ethanol entsteht.

Der vorliegende Entwurf der Verordnung hat aber aus unserer Sicht einige Punkte, die korrigiert werden sollten. Folgende Punkte bitten wir Sie, am Entwurf der Verordnung zu der Pflichtlagerhaltung von Ethanol zu modifizieren:

Für die Errichtung eines Pflichtlagers für Ethanol muss die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung stehen. Gemäss unseren Informationen muss Ethanol in grossen Edelstahltanks gelagert werden oder einen schnellen Umschlag haben. Der Bau von Edelstahltanks nimmt Jahre in Anspruch und zieht erhebliche Investitionen nach sich. Bei Isopropanol, ebenfalls als Desinfektionsmittel einsetzbar, ist die Lagerung einfacher. Hier würde sich eine Überprüfung anbieten, ob allenfalls ein Teil des Pflichtlagers Ethanol durch eine entsprechende Menge Isopropanol ersetzt werden könnte.

Wie bei anderen Pflichtlagerverordnungen (Lebens- und Futtermittel, Düngemittel, Arzneimittel, flüssige Treib- und Brennstoffe, Erdgas) sieht der Entwurf der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol den Vollzug durch das BWL vor. Wir erachten es als unabdingbar, dass die Verwaltung der Pflichtlagerhaltung durch eine Trägerschaft sichergestellt wird. Wieso für die Umsetzung eine neue Stelle geschaffen werden soll, ist nicht nachvollziehbar und ineffizient. Für die Umsetzung eignen sich bestehende Pflichtlagerorganisationen (z.B. Réservesuisse, Helvecura oder Carbur), die mit den Abläufen der Pflichtlagerung bestens vertraut sind.

Antrag: Wir beantragen, dass die **Pflichtlagerhaltung von Ethanol** - wie bei den anderen, der Pflichtlagerhaltung unterstellten Produkten - **durch eine eigene Pflichtlagerorganisation angeschlossen an eine bestehende** (und nicht durch den Bund).

Art. 2 Lagerpflicht

1 Wer im Anhang aufgeführtes Ethanol einführt, herstellt, verarbeitet oder zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringt, ist lagerpflichtig.

2 Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet und die Zollanschlussgebiete, nicht jedoch die Zollausschlussgebiete.

3 Nicht lagerpflichtig ist, wer pro Kalenderjahr weniger als 1000 kg an Waren nach dem Anhang einführt, herstellt, verarbeitet oder zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringt.

4 Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) kann Lagerpflichtige, die nur einen geringfügigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, vom Abschluss eines Pflichtlagervertrags befreien.

Antrag: Art. 2 ist wie folgt anzupassen:

1 Wer im Anhang aufgeführtes Ethanol einführt **und/oder** herstellt, ~~verarbeitet oder zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringt~~, ist abgabepflichtig.

2 Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet und die Zollanschlussgebiete, nicht jedoch die Zollausschlussgebiete.

2 Pflichtlager zur Verfügung stellen kann, wer pro Kalenderjahr mehr als 100'000 kg an Waren nach dem Anhang einführt **und/oder** herstellt.

3 Nicht lagerpflichtig ist, ~~wer pro Kalenderjahr weniger als 1000 kg an Waren nach dem Anhang einführt, herstellt, verarbeitet oder zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringt~~.

4 Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) kann Lagerpflichtige, die nur einen geringfügigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, vom Abschluss eines Pflichtlagervertrags befreien.

Begründungen:

Art. 2 Absatz 1: Die Erst-Inverkehrbringer unter Lagerpflicht zu setzen ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Dies weitet den Kreis der betroffenen Firmen nur unnötig aus und verkompliziert die Umsetzung. Zudem verfügt ein Grossteil der Unternehmen nicht über die entsprechenden Lagerkapazitäten. Dementsprechend müsste die Lagerpflicht an Dritte ausgelagert werden, die mit Verträgen abgesichert werden müsste. Damit einhergehende Pflichten (Monitoring) führen zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand.

Art. 2 Absatz 2: Die Streichung des Absatz 2 ergibt sich aus der Streichung des Teils "zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringt". Der neue Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht alle Unternehmen, die über dem Schwellenwert von 100'000 kg Ethanol importieren oder herstellen, die Möglichkeit haben, entsprechende Lager zur Verfügung zu stellen.

Art. 2 Absatz 3: Mit dem neuen Art. 2 Absatz 2 wird dieser Absatz unnötig. Ein Grenzwert von 1'000 kg ist zu gering und führt bei vielen Unternehmen zu einem unnötigen, administrativen Aufwand. Eine Erhöhung auf 100 Jahrestonnen erachten wir deshalb als sinnvoll.

Art. 2 Absatz 4: Mit dem neu formulierten Absatz 2 fällt der vorgeschlagene Text in Absatz 4 weg.

Art. 3 Meldepflichten

1 Lagerpflichtige, die Ethanol nach dem Anhang zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringen, müssen das BWL unverzüglich darüber informieren.

2 Sie müssen dem BWL periodisch über Art und Menge der in Verkehr gebrachten Güter Meldung erstatten. Das BWL erlässt die notwendigen Weisungen.

Antrag: Art. 3 muss wie folgt angepasst werden:

1 Unternehmen, die Ethanol nach dem Anhang zum ersten Mal **insgesamt über 100'000 kg pro Jahr importieren und/oder herstellen, müssen die zuständigen Pflichtlagerorganisation innerhalb von 3 Monaten darüber informieren** im Inland in Verkehr bringen, müssen das BWL unverzüglich darüber informieren.

2 Sie müssen **der zuständigen Pflichtlagerorganisation jährlich** periodisch über Art und Menge der in Verkehr gebrachten Güter Meldung erstatten. Das BWL erlässt die notwendigen Weisungen.

Begründungen:

Art. 3 Absatz 1: Die Anpassungen dienen der Präzisierung. Zudem erachtet der VSS eine Meldepflicht alle 3 Monate als zielführend, um eine gewisse Flexibilität sicherzustellen und so den administrativen Aufwand auf beiden Seiten zu minimieren.

Art. 3 Absatz 2: Aus Sicht des VSS reicht eine jährliche Meldung über die Menge der Güter völlig aus. Die Meldung der Art des Ethanols ist dabei irrelevant.

Art. 4 Ausmass der Pflichtlager und Anforderungen an die Qualität der eingelagerten Waren

1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt nach Anhören der beteiligten Wirtschaftskreise:

- a. welche Waren in einem Pflichtlager gelagert werden müssen;
- b. das Ausmass der Pflichtlager und die Anforderungen an die Qualität der eingelagerten Waren;
- c. die Bemessungsgrundlagen, nach denen der Umfang der Pflichtlager der einzelnen Halter festgelegt wird;
- d. den Umfang der stellvertretenden und der gemeinsamen Pflichtlagerhaltung.

2 Eine stellvertretende Pflichtlagerhaltung liegt vor, wenn der Pflichtlagerhalter seine Lagerpflicht einem Dritten überträgt.

3 Eine gemeinsame Pflichtlagerhaltung liegt vor, wenn der Pflichtlagerhalter seine Lagerpflicht einer Gesellschaft überträgt, die vorwiegend das Lagerhaltungsgeschäft mit Pflichtlagern betreibt.

Antrag: Art. 4 muss wie folgt angepasst werden:

- 1 ~~Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)~~ **Der Bundesrat** bestimmt nach Anhören der beteiligten Wirtschaftskreise:
- a. ~~welche Waren in einem Pflichtlager gelagert werden müssen;~~
 - b. ~~das Ausmass der Pflichtlager und die Anforderungen an die Qualität der eingelagerten Waren;~~ **der VSS empfiehlt die einheimische Produktionskapazität von Ethanol am vom Bundesrat bestimmten Umfang des Pflichtlagers zuzurechnen.**
 - c. ~~die Bemessungsgrundlagen, nach denen der Umfang der Pflichtlager der einzelnen Halter festgelegt wird;~~
 - d. ~~den Umfang der stellvertretenden und der gemeinsamen Pflichtlagerhaltung.~~
- 2 ~~Eine stellvertretende Pflichtlagerhaltung liegt vor, wenn der Pflichtlagerhalter seine Lagerpflicht einem Dritten überträgt.~~
- 3 ~~Eine gemeinsame Pflichtlagerhaltung liegt vor, wenn der Pflichtlagerhalter seine Lagerpflicht einer Gesellschaft überträgt, die vorwiegend das Lagerhaltungsgeschäft mit Pflichtlagern betreibt.~~

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
**Verband der Schweizerischen
Schmierstoffindustrie**

Blerta Salihi
Regulatorisches

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per Mail:
info@bwl.admin.ch

Bern, 1. Juli 2021

Vernehmlassung zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FMH bedankt sich für die Möglichkeit, zur obgenannten Verordnung Stellung beziehen zu können sowie die kurze Fristverlängerung auf 1. Juli 2021.

Grundsätzliches

Die FMH begrüßt die Entscheidung zur Einführung einer Ethanol-Lagerpflicht in der Schweiz.

Vor der Privatisierung von Alcosuisse im Jahr 2017 verfügte Alcosuisse über eine Ethanolreserve, die den aktuellen Bedarf des Landes für drei Monate deckte.

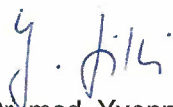
Die aktuelle Pandemie zeigt klar auf, dass die strategische Pflichtlagerhaltung die Versorgungssicherheit in der Schweiz im Krisenfall erhöht. Die Auflösung des Ethanol-Vorrats hatte während der Coronavirus-Pandemie negative Folgen und führte zu einer drastischen Verknappung dieser Flüssigkeit, welche für die Herstellung von Desinfektionsmitteln notwendig ist. Die Schweiz war somit mit einer Unterversorgung und steigenden Preisen für ein Produkt konfrontiert, das im Mittelpunkt der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus stand.

Ethanol ist für die tägliche Arbeit im Gesundheitswesen unabdingbar und essentiell für die medizinische Grundversorgung (Desinfektionsmittel, Medikamente).

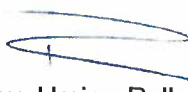
Die FMH ist der Ansicht, dass die Teilrevision der Alkoholgesetzgebung, die zur Auflösung des Ethanol-lagers führte, eine Fehlentscheidung war. Deshalb fordern wir bei künftigen Gesetzesrevisionen zwingend die jeweilige Durchführung einer Gesundheitsverträglichkeitsprüfung.

Wir ersuchen Sie höflich um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Y. Gilli'.

Dr. med. Yvonne Gilli
Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'U. Pally Hofmann'.

Dr. iur. Ursina Pally Hofmann
Generalsekretärin



Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens «Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol (Ethanolpflichtlagerverordnung)»

1. Kantone (25)

- Aargau
 - Appenzell Innerrhoden
 - Appenzell Ausserrhoden
 - Basel-Land
 - Basel-Stadt
 - Bern
 - Genf
 - Glarus
 - Graubünden
 - Jura
 - Luzern
 - Neuenburg
 - Nidwalden
 - Obwalden
 - Schaffhausen
 - Solothurn
 - St. Gallen
 - Tessin
 - Thurgau
 - Uri
 - Waadt
 - Wallis
 - Zug
 - Zürich
- Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr

2. Politische Parteien (5)

- Die Mitte Schweiz
- FDP. Die Liberalen
- Grüne Schweiz
- Schweizerische Volkspartei SVP
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (1)

- Schweizerischer Städteverband

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (16)

- Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Getränkebranche (ASG)
- Centre Patronal
- Die Schweizer Brenner
- Economiesuisse
- Haus- und Kinderärzte Schweiz
- Pharma Suisse Schweizerischer Apothekerverband
- Schweizer Obstverband
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Bauernverband (SBV)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband
- Scienceindustries Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences
- Spirit Suisse
- Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie (VSS)
- Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

5. Weitere interessierte Kreise (32)

Pflichtlagerorganisationen

- Agricura
- CARBURA
- Helvecura
- Provisiogas
- réservesuisse genossenschaft

Firmen

- ABB Schweiz AG
- Alcosuisse AG
- Alimentari Simpatia SAGL / Demafid SA
- B. Braun Medical AG
- Bacardi International Limited / TRADALL SA
- Brenntag Schweizerhall AG
- Chemie Brunschwig AG
- Coop Genossenschaft
- DC DruckChemie Schweiz AG
- Distona AG
- DuPont Specialty Products Operations Sàrl
- Givaudan Suisse SA
- Halag Chemie AG
- HLD Clean Consult SA
- InfoRLife SA
- INFOTECH AG
- LONZA AG
- OQEMA AG
- Rigaflex AG
- Roth AG
- Schweizer Zucker AG
- Thommen-Furler AG
- VWR International AG / Avantor

Weitere

- Bäuerliches Zentrum Schweiz
- Eidgenössische Kommission für ABC Schutz
- SOLV Schweizerische Organisation für Lösungsmittelverwendung
- Voegeli Fridolin

Teil 2

der eingereichten Stellungnahmen

5. Weitere interessierte Kreise

Herr
Bundespräsident Guy Parmelin
Vorsteher WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 22. Juni 2021

Vernehmlassungseingabe – Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Am 19. März 2021 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur neuen Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol eröffnet. Für die Einladung zur Stellungnahme dankt Ihnen die Pflichtlagerorganisation Agricura Genossenschaft (Pflichtlagerhaltung von Stickstoffdüngemitteln) bestens.

Zur neuen Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol erlaubt sich die Agricura die nachstehenden Bemerkungen anzubringen:

1. Grundsatz eines Pflichtlagerobligatoriums

Die Agricura unterstützt die Einführung einer obligatorischen Pflichtlagerhaltung von Ethanol nach dem im Landesversorgungsgesetz verankerten Grundsatz, wonach die wirtschaftliche Landesversorgung eine Aufgabe der Wirtschaft ist. Die Agricura erachtet eine Pflichtlagerhaltung auch insofern als notwendig, da der Bund den seinerzeitigen Auflösungsentscheid der obligatorischen Pflichtlagerhaltung von Seifen und Waschmitteln damit begründet hat, dass die im Gesundheitsbereich notwendigen Hygienemittel für den versorgungsrelevanten Bereich der Desinfektionsmittel mittels genügender bundeseigener Vorräte an Ethanol abgedeckt seien.

Heute verfügen alle Branchen, deren Ware der obligatorischen Lagerpflicht unterstellt sind, über eine Pflichtlagerorganisation mit einem oder mehreren privatrechtlichen Garantiefonds (private Sondervermögen), welche unter der Aufsicht des Bundes stehen. Die in die Garantiefonds zu leistenden Beiträgen richten sich nach den Entschädigungen, welche die Fonds gegenüber den lagerpflichtigen Firmen zu entrichten haben. Die Umsetzung der obligatorischen Pflichtlagerhaltung nach dem Landesversorgungsgesetz mittels Pflichtlagerorganisationen mit Garantiefonds hat sich bei allen betroffenen Branchen bestens bewährt.

2. Lösungsvarianten mit Kostenübernahme durch den Bund

2.1 Weiterführung Sicherstellungsvertrag anstelle eines Pflichtlagerobligatoriums

Die Agricura spricht sich dezidiert gegen die optionale Möglichkeit aus, die Versorgung von Ethanol mittels einer ständigen Weiterführung des Sicherstellungsvertrags zu gewährleisten. Dies würde eine Abkehr vom heutigen System der Pflichtlagerhaltung bedeuten. Das Primat der Wirtschaft in der wirtschaftlichen Landesversorgung bliebe unbeachtet, so auch das in der Landesversorgung geltende Subsidiaritätsprinzip. Nach unserem Verständnis darf es nicht Aufgabe des Bundes bzw. steuerzahlender Personen sein, Lagerkosten zu übernehmen, wenn die betroffene Wirtschaft selbst in der Lage ist, ein Pflichtlagerobligatorium umzusetzen. Gemäss den uns vorliegenden Informationen des grössten Inverkehrbringers von Ethanol, der Alcosuisse AG, gibt es keine Anzeichen, dass die Branche nicht in der Lage wäre, eigenständig ein Pflichtlagerobligatorium umzusetzen.

Eine Weiterführung eines Sicherstellungsvertrages sieht die Agricura somit höchstens als Übergangslösung. Dies weil die Frist bis zum 1. Januar 2022 zu kurz bemessen sein dürfte, um alle organisatorischen Massnahmen rechtzeitig umzusetzen und die hierfür notwendigen Rechtsgrundlagen in Kraft setzen zu können.

2.2 Vollzugsaufgaben durch das BWL

Gemäss Verordnungsentwurf soll das BWL nebst ihrer Aufsichtsfunktion auch administrative Vollzugsaufgaben, inkl. die damit verbundenen Kosten, übernehmen. Es handelt sich dabei um Aufgaben, welche bei allen anderen lagerpflichtigen Branchen von der Wirtschaft selbst zu tragen sind. Auch dies würde eine Abkehr vom heutigen System der Pflichtlagerhaltung bedeuten und insbesondere gegenüber den bestehenden lagerpflichtigen Branchen zu einer wirtschaftlichen Ungleichbehandlung führen.

3. Mögliche Forderungen seitens bestehender Pflichtlagerorganisationen

Kommt der Bund zum Schluss, den bis Ende 2021 gültigen Sicherstellungsvertrag unbefristet weiterzuführen oder die Verordnung gemäss vorliegendem Entwurf mit der Übernahme von Vollzugsaufgaben zu Lasten steuerzahlender Personen umzusetzen, dürfte dies zu Gleichbehandlungsforderungen seitens der bestehenden Pflichtlagerorganisationen führen.

4. Potential für Wettbewerbsverzerrungen

Der vorliegende Entwurf birgt unseres Erachtens ein Potential für Wettbewerbsverzerrungen. Dies trifft aus der Sicht der Agricura insbesondere bei den folgenden Artikeln zu:

4.1 Art. 2 (Lagerpflicht) Abs. 3

Firmen, die pro Kalenderjahr weniger als 1'000 Kilogramm lagerpflichtiges Ethanol in Verkehr bringen, sind von der Lagerpflicht befreit. Sie leisten gemäss Verordnungsentwurf, mangels Branchenorganisation mit Garantiefonds, auch keinen Beitrag an die wirtschaftliche Landesversorgung. Demgegenüber sieht Art. 16 Abs 4 des Landesversorgungsgesetzes vor, dass Lagerpflichtige, die davon befreit sind Pflichtlager anzulegen, sich in gleicher Weise wie die anderen Unternehmen an der Äufnung des Garantiefonds beteiligen müssen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Branche von der gesetzlichen Möglichkeit der Einrichtung eines Garantiefonds Gebrauch macht.

Der Ethanolmarkt befindet sich nach dem Wegfall des Alkohol-Monopols des Bundes in einer Liberalisierungsphase. Dieser Markt ist noch jung und die Marktteilnehmenden nehmen trotz einer eher stabilen Jahresabsatzmenge laufend zu. Es entwickelt sich folglich ein klassischer Verdrängungsmarkt. Unter diesem Gesichtspunkt ist nach Auffassung der Agricura die Hürde von 1'000 Kilogramm, die zur Lagerpflicht führt, deutlich zu hoch und führt zu Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen. Realistischerweise wäre diese Grenze bei rund 20 bis 50 Kilogramm festzulegen.

4.2 Art. 2 (Lagerpflicht) Abs. 4

Dem Bund wird die Kompetenz eingeräumt zusätzlich Firmen von der Lagerpflicht zu befreien, wenn diese nur einen geringfügigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten.

Wenn eine Pflichtlagerzielmenge von 8'000 bis 10'000 Tonnen Ethanol angestrebt wird und die administrativen Aufwendungen tief gehalten werden sollen, wird dies unweigerlich zur Folge haben, dass auch Firmen von der Lagerpflicht befreit werden, die deutlich über 1'000 Kilogramm Ethanol pro Jahr in Verkehr bringen. Es dürfte wenig Sinn machen, Firmen zum Abschluss eines Pflichtlagervertrags aufzufordern, welche z.B. 2'000 Kilogramm in Verkehr bringen. Bei einem 3- oder 4-Monatsverbrauch als Lagerpflicht hätten diese Firmen lediglich rund 650 Kilogramm als Pflichtlager zu halten, heisst im Nullkomma %-Bereich zur Zielmenge, was nachvollziehbar definitiv als geringfügig taxiert werden kann.

Mangels Organisation und Garantiefonds führt diese Situation, analog der Begründung der Freigrenze von 1'000 Kilogramm, zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen.

4.3 Auflösung Sicherstellungsvertrag per 31.12.2021, Umsetzung der neuen Verordnung, gültig am 1.1.2022

Der bestehende Sicherstellungsvertrag mit der Alcosuisse AG endet am 31.12.2021. Demgegenüber wird die Menge, welche jede Marktteilnehme an Pflichtlager zu halten hat, basierend auf den periodischen Meldungen an das BWL festgelegt (Art. 3 Abs. 2). Eine andere Berechnungsgrundlage ist im Verordnungsentwurf nicht ersichtlich.

De facto können unseres Erachtens die wahrscheinlich lagerpflichtigen Marktteilnehmenden erst nach einer gewissen Zeit, heisst nach Vorliegen von Absatzzahlen über eine bestimmte Zeitperiode, zum Abschluss eines Pflichtlagervertrags aufgefordert werden. Weiter gilt es den Firmen Zeit einzuräumen, die Pflichtlager aufzubauen.

Dieser Umstand könnte dazu führen, dass Alcosuisse ihre Mengen aus dem Sicherstellungsvertrag verkauft und erst nach den Berechnungen der neuen Lagerpflicht gemäss ihrem Absatz ein Pflichtlager gemäss Verordnung einrichtet. Die Folge daraus, die gewünschte Sicherstellung von Ethanol könnte evtl. über Monate hinweg nicht mehr gewährleistet werden.

Ohne Pflichtlagerorganisation und Garantiefonds dürfte es auch schwierig sein die Alcosuisse zu verpflichten, ihre Sicherstellungsware lückenlos, und dies ohne Entschädigungen und Absicherung von Preisrisiken, in ein obligatorisches Pflichtlager zu überführen. Eine solche Verpflichtung würde unweigerlich zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen führen, wenn im Gegenzug die anderen Marktteilnehmenden ihre Pflichtlager erst Monate später aufbauen müssten.

4.4 Potential zum Missbrauch zur Befreiung von der Lagerpflicht ohne Kostenfolge

Aktuell werden 100% der lagerpflichtigen Ethanole importiert, heisst der formelle Importeur oder die formelle Importeurin der Ware ist den Meldepflichten gegenüber dem BWL unterstellt. Es ist einem Importeur oder Importeurin, welcher oder welche beabsichtigt grössere Mengen in Verkehr zu bringen, freigestellt die Ware als Broker oder Brokerin zu vermarkten. In einem solchen Fall importieren die Endabnehmenden die Ware und der Broker oder die Brokerin umgeht mit diesem Akt der Pflichtlagerpflicht, wenn pro abnehmende Person/Firma und Jahr die 1'000 Kilogramm nicht überschritten werden. Weiter haben Firmen zudem auch die Möglichkeit, Ethanol über allfällige Tochterfirmen zu importieren, dies als einmalige Aktion zu deklarieren, um so die Lagerpflicht zu umgehen.

Diese Möglichkeiten können zu doch beträchtlichen Wettbewerbsverzerrungen führen, wenn Kleinimporteure oder Kleinimporteurinnen und solche, welche nur einmalig importieren, die Lagerpflicht umgehen können. Mit einer Organisation mit einem Garantiefonds lassen sich all diese Umgehungen verhindern bzw. alle Inverkehrbringenden leisten ihren Beitrag an die Pflichtlagerhaltung mittels einer Garantiefondsabgabe.

5. Lösungsansatz

Die Ethanolbranche ist nach der Marktliberalisierung erst im Begriff sich zu organisieren. Die Agricura könnte sich vorstellen, dass es für diese doch junge Branche dienlich wäre, wenn ihr zur Bildung einer Organisation und zur Suche einer Umsetzungslösung in der Pflichtlagerhaltung mehr Zeit eingeräumt würde. Sollte dieses Vorgehen auch die Ethanolbranche wünschen, so stünde aus der Sicht der Agricura einer befristeten Lösung mittels Weiterführung des Sicherstellungsvertrags sicher nichts im Wege (z.B. ein bis zwei Jahre).

6. Ausblick

Die Agricura würde es begrüßen, wenn das WBF der Ethanolbranche genügend Zeit einräumt, damit die geplante obligatorische Pflichtlagerhaltung für Ethanol analog all den anderen Branchen, die einem Pflichtlagerobligatorium unterstellt sind, umgesetzt werden kann.

Die Agricura setzt sich auch für die Wettbewerbsneutralität in der Pflichtlagerhaltung ein. Konkret empfehlen wir die wesentlichen Lücken, welche zu Wettbewerbsverzerrungen führen können, auch für die Ethanolbranche zu schliessen. Wird vom Grundsatz, dass die Landesversorgung eine Aufgabe der Wirtschaft ist in dieser Form abgewichen, könnte dies mittelfristig auch Auswirkungen auf alle anderen Pflichtlagerorganisationen haben.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer allgemein verfassten Stellungnahme dienen zu können. Bei Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle der Agricura Genossenschaft (Herr Tony Henzen / tony.henzen@awo.ch) jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Agricura

Geschäftsstelle

ATAG

Wirtschaftsorganisationen AG



Christian Kopp
Präsident



Tony Henzen
Geschäftsführer

Kopie z.K.: Mitglieder der Verwaltung der Agricura

Eingereicht per Mail an: info@bwl.admin.ch (als PDF- und Word-Datei), an Herrn Stefan Menzi, Stv. Chef Sektion Vorratshaltung beim BWL



Badenerstrasse 47	Telefon	044 217 41 11
Postfach	Telefax	044 217 41 10
8021 Zürich	Postcheck	80-21080-8
www.carbura.ch	MWST-Nr.	CHE-105.841.616 MWST

Per email an info@bwl.admin.ch

Bundespräsident Guy Parmelin
Eidgen. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben

Zürich	28. Juni 2021
Bearbeiter/in	Andrea Studer
Direktwahl	044 217 41 47
E-Mail	andrea.studer@carbura.ch

Vernehmlassung zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 19. März 2021 liessen Sie uns den Entwurf der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol zukommen. Für die Möglichkeit zum Aufbau einer Lagerhaltung beim Ethanol Stellung nehmen zu können, dankt Ihnen die CARBURA (Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe) bestens.

Die Erfahrungen mit der COVID-19 Pandemie haben aufgezeigt, dass Ethanol ein lebenswichtiges Gut ist, auf das in einer Krise / bei einem Versorgungsengpass nicht verzichtet werden kann. Aus diesem Grund **unterstützen wir im Grundsatz die Pflichtlagerhaltung von Ethanol**, welches nicht als Treibstoff verwendet wird¹, jedoch mit folgenden Vorbehalten / Anträgen:

Pflichtlagerhaltung von Ethanol² ist Sache der Wirtschaft

Die Wirtschaftliche Landesversorgung ist Sache der Wirtschaft. Dies wurde bei der Revision des Landesversorgungsgesetzes im Jahr 2016 bestätigt. Die Beibehaltung dieses Prinzips wurde auch im Administrativuntersuchungsbericht vom November 2020 empfohlen.

Antrag: Wir beantragen, dass dieses Prinzip (WL ist Sache der Wirtschaft) weiterhin beibehalten wird und auch in der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol entsprechend umgesetzt wird. Dies bezieht sich nicht nur auf die Pflichtlagerhaltung von Ethanol durch die Marktteilnehmer, sondern auch auf **die Umsetzung durch die Wirtschaft** (und nicht, wie in den Erläuterungen aufgeführt, durch den Bund). Gerade aus Sicht "corporate governance" - das BWL wäre Aufsichts-, Bewilligungs-, Rekurs- und Durchführungsstelle in einem - ist dies zwingend.

¹ Ethanol zu Treibstoffzwecken untersteht bereits heute der Pflichtlagerhaltung.

² Unter dem Begriff «Ethanol» wird im Weiteren Ethanol zu Nicht-Treibstoffzwecken verstanden, sofern nicht anders festgehalten.

Einrichten einer Trägerorganisation bzw. Übertragen der Durchführung, Überwachung und Umsetzung der Ethanol-Pflichtlagerhaltung auf eine bestehende Trägerorganisation (= Pflichtlagerorganisation)

Aus dem Primat der Wirtschaft bei der Wirtschaftlichen Landesversorgung leitet sich ab, dass die Durchführung, Überwachung und Umsetzung der Ethanol-Pflichtlagerhaltung durch die Wirtschaft erfolgt.

Wie bei anderen Pflichtlagerverordnungen (Lebens- und Futtermittel, Düngemittel, Arzneimittel, flüssige Treib- und Brennstoffe, Erdgas) sieht der Entwurf der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol den Vollzug durch das BWL vor. Wieso daraus, anders als bei allen anderen Pflichtlagergütern, die Umsetzung der Pflichtlagerhaltung durch das BWL mittels neu geschaffener Stelle (Erläuterungsbericht, p. 12) abgeleitet wird, ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr sind für die Umsetzung die bestehenden Pflichtlagerorganisationen (z.B. helvecura) prädestiniert, die zwar nicht mit dem Lagergut per se, aber dafür mit den Abläufen und nötigen Vorkehrungen für eine effiziente und marktneutrale Pflichtlagerhaltung bestens vertraut sind. Umso mehr, als bei einer Umsetzung innerhalb des BWL die oben erwähnten Governance-Probleme virulent werden.

Eine Umsetzung der Ethanol-Pflichtlagerhaltung durch das BWL (und auch bei Saatgut, wie gemäss aktueller Vernehmlassung vorgesehen) würde zu einer unnötigen sowie unerwünschten Aufgabenverlagerung in die Verwaltung führen und dem Primat der Wirtschaft zuwiderlaufen.

Antrag: Wir beantragen, dass die **Pflichtlagerhaltung von Ethanol** - wie bei den anderen der Pflichtlagerhaltung unterstellten Produkten - **durch eine eigene Pflichtlagerorganisation oder den Anschluss an eine bestehende Pflichtlagerorganisation erfolgt** (und nicht durch den Bund).

Pflichtlagerorganisationen sind als Selbsthilfeorganisationen der Wirtschaft konzipiert und stellen eine zielführende Schnittstelle zwischen den Lagerpflichtigen und dem Bund sicher.

Wir sind dezidiert der Meinung, dass der **Bund sich auf seine Kernaufgaben in der Wirtschaftlichen Landesversorgung konzentrieren** (z.B. Strategie, Controlling und Compliance) und die **Umsetzung der Wirtschaft überlassen sollte**.

Aufgrund von Ähnlichkeiten bei den Produkten (Ethanol zu Treibstoffzwecken, welches der Mineralöl-Pflichtlagerhaltung unterstellt ist, und Ethanol zu Nicht-Treibstoffzwecken) **bieten wir gerne die Guten Dienste der CARBURA** an im Zusammenhang mit dem Aufbau der Pflichtlagerhaltung, der Einrichtung der Infrastruktur, technischem Knowhow, Einrichtung eines Meldewesens, Inkasso, Vollzug der Verordnung, etc.

Gleichbehandlung aller Importeure bzw. Hersteller / Errichten eines Garantiefonds

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass Firmen, die weniger als 1'000 kg Ethanol zu Nicht-Treibstoffzwecken importieren, herstellen, verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr setzen, von der Lagerpflicht befreit sind (Art. 2 Abs. 3). Da keine Garantiefondsbeiträge zur Finanzierung vorgesehen sind, tragen nur jene Lagerpflichtigen Kosten, die nach der Verordnung Pflichtlager halten müssen. Von der Lagerhaltungspflicht befreite Firmen müssen sich auch nicht finanziell an den Kosten der Lagerhaltung beteiligen.

In dieser Regelung sehen wir klar eine **Ungleichbehandlung der auf dem Markt tätigen Unternehmen**, indem die Lagerhaltungspflicht und das Tragen der Kosten, die aus dieser Lagerhaltung entstehen, nicht alle Marktteilnehmer gleichmässig treffen.

Antrag: Von der Lagerhaltungspflicht befreit Firmen müssen sich finanziell an den Pflichtlagerhaltungskosten beteiligen. Um dies zu bewerkstelligen, ist die **Errichtung eines Garantiefonds zwingend notwendig**. Es ist selbstredend, dass die Kosten für die Pflichtlagerhaltung (sprich der Garantiefondsbeitrag) durch die jeweiligen Importeure / Hersteller von Ethanol zu tragen sind, welche diese an ihre Kunden / Verbraucher weiterverrechnen.

Zudem ist eine Freimenge zu definieren (z.B. 10 kg), für die kein Beitrag zu entrichten ist. Nur so kann eine markt- und wettbewerbsneutrale Pflichtlagerhaltung sichergestellt werden.

Lagerpflicht (Art. 2 des Verordnungsentwurfs): Nur Importeure und Inlandhersteller

Die Verordnung und der Erläuterungsbericht zeigen auf, dass neben den Importeuren und Herstellern von der Pflichtlagerhaltung unterstellten Gütern auch deren Verarbeiter oder Erst-Inverkehrbringer lagerpflichtig werden könnten. Dies weitet den Kreis der betroffenen Firmen unnötig aus und verkompliziert die Umsetzung. So müssten im Meldesystem z.B. ganze Lieferketten (Querlieferungen) von Importeur oder Hersteller zu Verarbeiter und allenfalls Inverkehrbringer nachvollzogen werden können. Dabei genügt es, die Importeure (für eingeführte Waren) und Hersteller (für die Inlandproduktion) in die Pflicht zu nehmen.

Antrag: Wer im Anhang aufgeführtes Ethanol einführt oder im Inland herstellt, ist lagerpflichtig.

Durch die Begrenzung der Lagerpflicht auf die Einfuhr und die Inlandherstellung werden alle für die Lagerhaltungspflicht relevanten Mengen erfasst und Doppelzählungen (Inlandverarbeitung, Inverkehrsetzung) vermieden. Entsprechend sind die Verweise auf die Inlandverarbeitung und Erst-Inverkehrsetzung in allen Artikeln in der Verordnung zu streichen.

Antrag: Die Einfuhr von Ethanol ist einer Generaleinfuhrbewilligung zu unterstellen.

Mit einer Generaleinfuhrbewilligung wird zum einen sichergestellt, dass alle für die Lagerhaltungspflicht massgebenden Mengen erfasst werden. Zum anderen entfällt insbesondere bei der Einfuhr ein mühsames Meldesystem, welches zu administrativem Mehraufwand bei den Unternehmen führt, da die EZV diese Daten der Trägerorganisation direkt liefert (s. Art. 3 unten). Generaleinfuhrbewilligungen sind aus sicherheitspolitischen Gründen (hier Versorgungssicherheit) mit den WTO-Verträgen vereinbar, wenn sie verhältnismässig sind, eine Gleichbehandlung gewährleisten, nicht-diskriminierend und leicht zugänglich sind. Eine entsprechend WTO-konforme Umsetzung erfolgt bereits heute, z.B. bei der CARBURA.

Keine Lagerhaltungspflicht bei Importen / Inlandherstellung unter 1'000 kg pro Kalenderjahr (Art. 2 Abs. 3): Wir finden diese von der Lagerhaltungspflicht befreite Mengengrenze pro Kalenderjahr sinnvoll. Eine Erhöhung dieser Menge hätte zur Folge, dass Importeure / Hersteller ihre Lieferungen so steuern, dass sie einer Lagerhaltungspflicht entgehen können.

Meldepflichten (Art. 3)

Im Sinne der oben beantragten Anpassungen (Trägerorganisation; Lagerhaltungspflicht) sind nur Importeure und Inlandhersteller meldepflichtig. Die Meldung hat an die zuständige Pflichtlagerorganisation zu erfolgen.

Ausmass der Pflichtlager (Art. 4)

Es ist uns nicht vollständig klar, wie sich das angestrebte Pflichtlager von 10'000 Tonnen begründet. Zudem stellt sich die Frage, ob eine fixe Menge zielführend ist.

Antrag: Der Umfang des Ethanol-Pflichtlagers hat **3 Monaten Normalbedarf** zu entsprechen, mindestens aber 10'000 Tonnen.

Zusammenarbeit mit den Behörden (Art. 5)

Antrag: Die Einfuhrdaten von Ethanol nach dem Anhang sind der zuständigen **Pflichtlagerorganisation** (nicht dem BWL) zur Verfügung zu stellen

Kontrolle (Art. 6)

Antrag: Die Kontrolle der Pflichtlager erfolgt **durch eine Pflichtlagerorganisation**, nicht durch das BWL.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weiterführende Informationen und für allfällige Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A stylized blue ink signature of Martin Rahn, consisting of a large, sweeping 'M' and 'R' followed by a horizontal line.

Martin Rahn

A blue ink signature of Matthias Rufer, featuring a cursive 'M' and 'R' followed by a horizontal line.

Matthias Rufer

Herr
Bundespräsident Guy Parmelin
Vorsteher WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 18. Juni 2021

Vernehmlassungseingabe – Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Am 19. März 2021 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur neuen Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol eröffnet. Für die Einladung zur Stellungnahme dankt Ihnen die Pflichtlagerorganisation Helvecura Genossenschaft (Pflichtlagerhaltung von Heilmitteln) bestens.

Zur neuen Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol erlaubt sich die Helvecura die nachstehenden Bemerkungen anzubringen:

1. Grundsatz eines Pflichtlagerobligatoriums

Die Helvecura unterstützt die Einführung einer obligatorischen Pflichtlagerhaltung von Ethanol nach dem im Landesversorgungsgesetz verankerten Grundsatz, wonach die wirtschaftliche Landesversorgung eine Aufgabe der Wirtschaft ist. Die Helvecura erachtet eine Pflichtlagerhaltung auch insofern notwendig, als dass der Bund den seinerzeitigen Auflösungsentscheid der obligatorischen Pflichtlagerhaltung von Seifen und Waschmitteln damit begründet hat, dass die im Gesundheitsbereich notwendigen Hygienemittel für den versorgungsrelevanten Bereich der Desinfektionsmittel mittels genügender bundeseigener Vorräte an Ethanol abgedeckt seien.

Heute verfügen alle Branchen, deren Waren der obligatorischen Lagerpflicht unterstellt sind, über eine Pflichtlagerorganisation mit einem oder mehreren privatrechtlichen Garantiefonds (private Sondervermögen), welche unter der Aufsicht des Bundes stehen. Die in die Garantiefonds zu leistenden Beiträgen richten sich nach den Entschädigungen, welche die Fonds gegenüber den lagerpflichtigen Firmen zu entrichten haben. Die Umsetzung der obligatorischen Pflichtlagerhaltung nach dem Landesversorgungsgesetz mittels Pflichtlagerorganisationen mit Garantiefonds hat sich bei allen betroffenen Branchen bestens bewährt.

2. Lösungsvarianten mit Kostenübernahme durch den Bund

2.1 Weiterführung Sicherstellungsvertrag anstelle eines Pflichtlagerobligatoriums

Die Helvecura spricht sich dezidiert gegen die optionale Möglichkeit aus, die Versorgung von Ethanol mittels einer ständigen Weiterführung des Sicherstellungsvertrags zu gewährleisten. Dies würde eine Abkehr vom heutigen System der Pflichtlagerhaltung bedeuten. Das Primat der Wirt-

schaft in der wirtschaftlichen Landesversorgung bliebe unbeachtet, so auch das in der Landesversorgung geltende Subsidiaritätsprinzip. Nach unserem Verständnis darf es nicht Aufgabe des Bundes bzw. steuerzahlenden Personen sein, Lagerkosten zu übernehmen, wenn die betroffene Wirtschaft selbst in der Lage ist, ein Pflichtlagerobligatorium umzusetzen. Gemäss den uns vorliegenden Informationen des grössten Inverkehrbringers von Ethanol, der Alcosuisse AG, gibt es keine Anzeichen, dass die Branche nicht in der Lage wäre, eigenständig ein Pflichtlagerobligatorium umzusetzen.

Eine Weiterführung eines Sicherstellungsvertrages sieht die Helvecura somit höchstens als Übergangslösung. Dies weil die Frist bis zum 1. Januar 2022 zu kurz bemessen sein dürfte, um alle organisatorischen Massnahmen rechtzeitig umsetzen und die hierfür notwendigen Rechtsgrundlagen in Kraft setzen zu können.

2.2 Vollzugsaufgaben durch das BWL

Gemäss Verordnungsentwurf soll das BWL nebst ihrer Aufsichtsfunktion auch administrative Vollzugsaufgaben, inkl. die damit verbundenen Kosten, übernehmen. Es handelt sich dabei um Aufgaben, welche bei allen anderen lagerpflichtigen Branchen von der Wirtschaft selbst zu tragen sind. Auch dies würde eine Abkehr vom heutigen System der Pflichtlagerhaltung bedeuten und insbesondere gegenüber den bestehenden lagerpflichtigen Branchen zu einer wirtschaftlichen Ungleichbehandlung führen.

3. Mögliche Forderungen seitens bestehender Pflichtlagerorganisationen

Kommt der Bund zum Schluss, den bis Ende 2021 gültigen Sicherstellungsvertrag unbefristet weiterzuführen oder die Verordnung gemäss vorliegendem Entwurf mit der Übernahme von Vollzugsaufgaben zu Lasten steuerzahlenden Personen umzusetzen, dürfte dies zu Gleichbehandlungsforderungen seitens der bestehenden Pflichtlagerorganisationen führen. Insbesondere bei den Mitgliedern der Helvecura, wo der Garantiefondsbeitrag wegen den reglementierten Preisen für Medikamente der Spezialitätenliste (krankenkassenpflichtige Medikamente) nicht auf die Konsumentinnen und Konsumenten übertragen werden können, dürfte das Verlangen nach einer Gleichbehandlung gross sein.

4. Potential für Wettbewerbsverzerrungen

Der vorliegende Entwurf birgt unseres Erachtens ein Potential für Wettbewerbsverzerrungen. Dies trifft aus der Sicht der Helvecura insbesondere bei den folgenden Artikeln zu:

4.1 Art. 2 (Lagerpflicht) Abs. 3

Firmen, die pro Kalenderjahr weniger als 1'000 Kilogramm lagerpflichtiges Ethanol in Verkehr bringen, sind von der Lagerpflicht befreit. Sie leisten gemäss Verordnungsentwurf, mangels Branchenorganisation mit Garantiefonds, auch keinen Beitrag an die wirtschaftliche Landesversorgung. Demgegenüber sieht Art. 16 Abs. 4 des Landesversorgungsgesetzes vor, dass Lagerpflichtige, die davon befreit sind Pflichtlager anzulegen, sich in gleicher Weise wie die anderen Unternehmen an der Äufnung des Garantiefonds beteiligen müssen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Branche von der gesetzlichen Möglichkeit der Einrichtung eines Garantiefonds Gebrauch macht.

Der Ethanolmarkt befindet sich nach dem Wegfall des Alkohol-Monopols des Bundes in einer Liberalisierungsphase. Dieser Markt ist noch jung und die Marktteilnehmenden nehmen laufend zu, trotz einer eher stabilen Jahresabsatzmenge. Es entwickelt sich folglich ein klassischer Verdrängungsmarkt. Unter diesem Gesichtspunkt ist nach Auffassung der Helvecura die Hürde von 1'000 Kilogramm, die zur Lagerpflicht führt, deutlich zu hoch und führt zu Ungleichbehandlungen

und Wettbewerbsverzerrungen. Realistischerweise wäre diese Grenze bei rund 20 bis 50 Kilogramm festzulegen.

4.2 Art. 2 (Lagerpflicht) Abs. 4

Dem Bund wird die Kompetenz eingeräumt zusätzlich Firmen von der Lagerpflicht zu befreien, wenn diese nur einen geringfügigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten.

Wenn eine Pflichtlagerzielmenge von 8'000 bis 10'000 Tonnen Ethanol angestrebt wird und die administrativen Aufwendungen tief gehalten werden sollen, wird dies unweigerlich zur Folge haben, dass auch Firmen von der Lagerpflicht befreit werden, die deutlich über 1'000 Kilogramm Ethanol pro Jahr in Verkehr bringen. Es dürfte wenig Sinn machen, Firmen zum Abschluss eines Pflichtlagervertrags aufzufordern, welche z.B. 2'000 Kilogramm in Verkehr bringen. Bei einem 3- oder 4-Monatsverbrauch als Lagerpflicht hätten diese Firmen lediglich rund 650 Kilogramm als Pflichtlager zu halten, heisst im Nullkomma %-Bereich zur Zielmenge, was nachvollziehbar definitiv als geringfügig taxiert werden kann.

Mangels Organisation und Garantiefonds führt diese Situation, analog der Begründung der Freigrenze von 1'000 Kilogramm, zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen.

4.3 Auflösung Sicherstellungsvertrag per 31.12.2021, Umsetzung der neuen Verordnung, gültig am 1.1.2022

Der bestehende Sicherstellungsvertrag mit der Alcosuisse AG endet am 31.12.2021. Demgegenüber wird die Menge, welche jeder Marktteilnehmende an Pflichtlager zu halten hat, basierend auf den periodischen Meldungen an das BWL festgelegt (Art. 3 Abs. 2). Eine andere Berechnungsgrundlage ist im Verordnungsentwurf nicht ersichtlich.

De facto können unseres Erachtens die wahrscheinlich lagerpflichtigen Marktteilnehmenden erst nach einer gewissen Zeit, heisst nach Vorliegen von Absatzzahlen über eine bestimmte Zeitperiode, zum Abschluss eines Pflichtlagervertrags aufgefordert werden. Weiter gilt es den Firmen Zeit einzuräumen, die Pflichtlager aufzubauen.

Dieser Umstand könnte dazu führen, dass Alcosuisse ihre Mengen aus dem Sicherstellungsvertrag verkauft und erst nach den Berechnungen der neuen Lagerpflicht gemäss ihrem Absatz ein Pflichtlager gemäss Verordnung einrichtet. Die Folge daraus, die gewünschte Sicherstellung von Ethanol könnte evtl. über Monate hinweg nicht mehr gewährleistet werden.

Ohne Pflichtlagerorganisation und Garantiefonds dürfte es auch schwierig sein die Alcosuisse zu verpflichten, ihre Sicherstellungsware lückenlos, und dies ohne Entschädigungen und Absicherung von Preisrisiken, in ein obligatorisches Pflichtlager zu überführen. Eine solche Verpflichtung würde unweigerlich zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen führen, wenn im Gegenzug die anderen Marktteilnehmenden ihre Pflichtlager erst Monate später aufbauen müssten.

4.4 Potential zum Missbrauch zur Befreiung von der Lagerpflicht ohne Kostenfolge

Aktuell werden 100 % der lagerpflichtigen Ethanole importiert, heisst der formelle Importeur oder die formelle Importeurin der Ware ist den Meldepflichten gegenüber dem BWL unterstellt. Es ist einem Importeur oder Importeurin, welcher oder welche beabsichtigt grössere Mengen in Verkehr zu bringen, freigestellt die Ware als Broker oder Brokerin zu vermarkten. In einem solchen Fall importieren die Endabnehmenden die Ware und der Broker oder die Brokerin umgeht mit diesem Akt die Pflichtlagerpflicht, wenn pro abnehmende Person/Firma und Jahr die 1'000 Kilogramm

nicht überschritten werden. Weiter haben Firmen zudem auch die Möglichkeit, Ethanol über all-fällige Tochterfirmen zu importieren, diese als einmalige Aktion zu deklarieren, um so die Lager-pflicht zu umgehen.

Diese Möglichkeiten können zu doch beträchtlichen Wettbewerbsverzerrungen führen, wenn Klei-nimporteure oder Kleinimporteurinnen und solche, welche nur einmalig importieren, die Lager-pflicht umgehen können. Mit einer Organisation mit einem Garantiefonds lassen sich all diese Umgehungen verhindern bzw. alle Inverkehrbringende leisten ihren Beitrag an die Pflichtlager-haltung mittels einer Garantiefondsabgabe.

5. Lösungsansatz

Die Ethanolbranche ist nach der Marktliberalisierung erst im Begriff sich zu organisieren. Die Hel-vecura könnte sich vorstellen, dass es für diese doch junge Branche dienlich wäre, wenn ihr zur Bildung einer Organisation und zur Suche einer Umsetzungslösung in der Pflichtlagerhaltung mehr Zeit eingeräumt würde. Sollte dieses Vorgehen auch die Ethanolbranche wünschen, so stünde aus der Sicht der Helvecura einer befristeten Lösung mittels Weiterführung des Sicher-stellungsvertrags sicher nichts im Wege (z.B. ein bis zwei Jahre).

6. Ausblick

Die Helvecura würde es begrüßen, wenn das WBF der Ethanolbranche genügende Zeit ein-räumt, damit die geplante obligatorische Pflichtlagerhaltung für Ethanol analog all den anderen Branchen, die einem Pflichtlagerobligatorium unterstellt sind, umgesetzt werden kann.

Die Helvecura setzt sich auch für die Wettbewerbsneutralität in der Pflichtlagerhaltung ein. Kon-kret empfehlen wir die wesentlichen Lücken, welche zu Wettbewerbsverzerrungen führen kön-nen, auch für die Ethanolbranche zu schliessen. Wird vom Grundsatz, dass die Landesversor-gung eine Aufgabe der Wirtschaft ist in dieser Form abgewichen, könnte dies mittelfristig auch Auswirkungen auf alle anderen Pflichtlagerorganisationen haben.

7. Ergänzung des Anhangs zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Im Bereich der Desinfektionsmittel werden bei verschiedenen und bedeutenden Produkten nicht Äthyl-Alkohol/Ethanol als Hauptbestands- und Wirkstoffkomponenten eingesetzt, sondern n-Pro-panol (=Isopropanol). So z.B. auch beim Produkt STERILIUM ®, welches heute über einen sehr hohen Bekanntheitsgrad im Gesundheitsbereich verfügt. Da der Sicherstellung der Versorgung mit Desinfektionsmitteln eine bedeutende Rolle zukommt, empfiehlt die Helvecura, nicht nur die vorgeschlagenen Ethanole (d.h. undenaturiertes oder denaturiertes Ethanol, ausgenommen sol-ches, das als Treibstoff [sog. Bioethanol] oder zur Herstellung von Treibstoffen verwendet wird), sondern auch **die Propanole** der obligatorischen Lagerpflicht zu unterstellen.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer allgemein verfassten Stellungnahme dienen zu können. Bei Rück-fragen steht Ihnen die Geschäftsstelle der Helvecura Genossenschaft (Herr Hans Peter Linder / hanspeter.linder@awo.ch) jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Helvecura Genossenschaft

Geschäftsstelle:
ATAG Wirtschaftsorganisationen AG



Carlo Schmid
Präsident



Hans Peter Linder
Geschäftsführer Helvecura

Kopie z.K.: Mitglieder der Verwaltung der Helvecura.
Eingereicht per Mail: info@bwl.admin.ch (als PDF- und Word-Datei) an Herrn Stefan Menzi,
Stv. Chef Sektion Vorratshaltung beim BWL.

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung BWL
Direktion
Bernastrasse 28
3003 Bern

Bern, 28. Juni 2021

Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. März 2021, worin die Provisiogas eingeladen wird, sich zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol zu vernehmen. Wir danken Ihnen für die Zustellung der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Gerne beziehen wir wie folgt Stellung zum Verordnungsentwurf:

Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Die Provisiogas verzichtet ausdrücklich auf eine Stellungnahme zur Frage, ob Ethanol der Pflichtlagerhaltung unterstellt werden sollte.

Allerdings möchte die Provisiogas für den Fall, dass die Pflichtlagerhaltung für Ethanol eingeführt wird, folgendes beantragen:

Primat der Wirtschaft in der Umsetzung der Pflichtlagerhaltung

Das Bundesgesetz für Landesversorgung definiert in Artikel 3, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist. Für die Umsetzung der Pflichtlagerhaltung haben die betroffenen Wirtschaftsbranchen Pflichtlagerorganisationen gegründet, welche die Pflichtlagerhaltung organisieren. Dieser Ansatz ist etabliert und hat sich bewährt. Diese Beurteilung wird auch in der Administrativuntersuchung zur Wirtschaftlichen Landesversorgung vom 18. November 2020 erneut bestätigt.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird dieser Grundsatz nicht befolgt. Zwar ist die an Pflichtlager zu haltende Menge gering. Dies rechtfertigt aber die Delegation der Aufgabe an die Verwaltung nicht. So entspricht in etwa die Pflichtlagermenge an Reis zu Speisezwecken derjenigen an Ethanol, wobei der Reismarkt mit seinen 1000 Marktteilnehmern und rund 10 Pflichtlagerhaltern heterogener strukturiert ist. Die Finanzierung der Pflichtlager an Reis erfolgt über einen Garantiefonds, den alle Marktteilnehmer äufnen.

Wenn die Bewirtschaftung der Ethanol-Pflichtlager an das BWL delegiert würde, würde eine im Gesetz verankerte Aufgabe der Wirtschaft direkt vom Bundesamt übernommen, was nicht dem Primat der Wirtschaft in der Umsetzung der Pflichtlagerhaltung entspricht.

Für den Fall, dass die Pflichtlagerhaltung von Ethanol vorgeschrieben wird, sollte vielmehr geprüft werden, ob die Umsetzung dieser Pflichtlagerhaltung an eine bestehende Pflichtlagerorganisation im Mandatsverhältnis übertragen werden könnte.

Die Erfahrungen von Provisiogas können hier als Beispiel dienen. Die Provisiogas ist die Trägerorganisation der Erdgasbranche. Sie hat die Umsetzung der Pflichtlagerhaltung Erdgas bzw. die Bewirtschaftung der Gasersatzmenge an eine bestehende Pflichtlagerorganisation, der réservesuisse Genossenschaft im Mandatsverhältnis übertragen. Damit konnten zusätzliche Administrationskosten vermieden und vom Know-how der réservesuisse profitiert werden.

Abschliessende Stellungnahme

Die Provisiogas enthält sich der Stellungnahme, ob die Pflichtlagerhaltung von Ethanol eingeführt werden soll.

Für den Fall, dass eine solche Pflichtlagerhaltung eingeführt wird, beantragt die Provisiogas im Sinne des Primats der Wirtschaft, dass diese Aufgabe an eine der bestehenden Pflichtlagerorganisationen übertragen wird.

Freundliche Grüsse

Präsident Provisiogas



Dr. Beat Badertscher

Geschäftsstelle Provisiogas



Heinz Eng

Bern, 21. Juni 2021

Herr
Bundespräsident Guy Parmelin
Vorsteher WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern**Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Verordnung
über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol
Stellungnahme réservesuisse genossenschaft**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. März 2021, womit die réservesuisse eingeladen wird, sich zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol zu äussern. Wir danken Ihnen für die entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Allgemeine Bemerkung**1.1 Ausgangslage**

Der heutige Sicherstellungsvertrag, welcher das BWL im Oktober 2020 mit nur einem privaten Unternehmen als Übergangslösung im Sinne von Art. 10, Ziff. 2, der Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 10. Mai 2017 (SR 531.11) abgeschlossen hat, soll in ein ordentliches Pflichtlager überführt werden. Ziel ist eine ausreichende Vorratshaltung von Ethanol, welches neu als lebenswichtiges Gut definiert wird.

- Die réservesuisse befürwortet die Ablösung des Sicherstellungsvertrags mit einer einzigen Unternehmung durch die Einführung der Pflichtlagerhaltung von Ethanol.

1.2 Marktsituation

Der Schweizer Markt ist mit einem jährlichen Volumen von 40'000 Tonnen für undenaturiertes und denaturiertes Ethanol verhältnismässig klein. Mit rund 60 Wirtschaftsakteuren ist der Markt heterogen strukturiert mit einer Firma, die eine marktbeherrschende Stellung einnimmt. Diese Markteinschätzung wird indirekt durch das BWL bestätigt, indem das Bundesamt im Oktober 2020 explizit lediglich mit diesem Marktführer einen Sicherstellungsvertrag abgeschlossen hat.

Ethanol kommt sowohl in der Lebensmittelindustrie, hauptsächlich aber in der chemischen Industrie zum Einsatz. Die involvierten Wirtschaftsakteure sind deshalb in verschiedenen Verbänden angeschlossen und haben keinen Branchenverband, der alle Akteure vertritt.

Der vorliegende Verordnungsentwurf führt zu einer weiteren Verzerrung der Marktsituation. Einerseits werden Unternehmen in die Pflicht genommen, die in ihrem betrieblichen Bedarf andere Ethanol-Qualitäten bearbeiten als diejenige, die für die Pflichtlagerhaltung zugelassenen sind. Diese Unternehmen müssen Lagerkapazitäten für ein Gut bereitstellen, welche sie gar nicht benötigen. Andererseits führt die arbiträre Festlegung der Lagerpflicht ab 1000 Kilogramm zu einer Ungleichbehandlung dieser Marktteilnehmer. Unternehmen, welche Mengen unter 1000 Kilogramm in Verkehr bringen, sind gemäss Verordnungsentwurf von der Pflichtlagerhaltung befreit. Die Kosten der Pflichtlagerhaltung werden damit den lagerpflichtigen Firmen aufgebürdet. Gemäss Entwurf sollen die lagerpflichtigen Unternehmen ihre Kosten über höhere Marktpreise kompensieren können. Somit entsteht einerseits ein Wettbewerbsvorteil für Unternehmen ohne Lagerpflicht gegenüber solchen, welche der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, andererseits müssen Unternehmen Lagerkosten für Produkte tragen, die sie gar nicht verarbeiten. Der Verordnungsentwurf fördert somit ungewollt weitere Marktpreisverzerrungen. Damit die Pflichtlagerhaltung keine zusätzlichen Marktpreisverzerrungen provoziert, müssen alle Marktteilnehmer dieselben Auflagen erhalten.

Im Pflichtlagerbereich hat sich über die Jahre ein etabliertes und praktiziertes System mit den Garantiefonds für die Finanzierung von Pflichtlagern bewährt. Wird ein Garantiefonds eingerichtet, ist jeder Marktteilnehmer verpflichtet, die gleichen finanziellen Leistungen zu erbringen, die sich aus einem entsprechenden Pflichtlagervertrag ergeben würden, unabhängig davon, ob er ein Pflichtlager einrichten muss oder nicht. Die Einführung eines Garantiefonds führt zu einer Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer.

Warum im vorliegenden Verordnungsentwurf auf die Schaffung eines Garantiefonds verzichtet wird, ein möglicher Garantiefonds aber explizit vorgesehen ist, entbehrt einer gewissen Logik.

- Die *réserve suisse* spricht sich deshalb klar gegen diesen arbiträren Ansatz bzw. die Ungleichbehandlung der Marktteilnehmer aus und fordert ein System, dass alle Marktteilnehmer einbezieht und die lagerpflichtigen Unternehmen entsprechend ihrer erbrachten Leistungen entschädigt. Dazu soll ein Garantiefonds analog den übrigen Pflichtlagergütern eingerichtet werden.

1.3 Primat der Wirtschaft in der Umsetzung der Pflichtlagerhaltung

Das Bundesgesetz für Landesversorgung definiert in Artikel 3, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist. Für die Umsetzung der Pflichtlagerhaltung haben die betroffenen Wirtschaftsbranchen Pflichtlagerorganisationen gegründet, welche die Pflichtlagerhaltung organisieren. Dieser Ansatz ist etabliert und hat sich bewährt. Diese Beurteilung wird auch in der Administrativuntersuchung Wirtschaftliche Landesversorgung vom 18. November 2020 erneut bestätigt.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird dieser Grundsatz nicht befolgt. Die Begründung, dass die an Pflichtlager zulegende Menge zu gering sei und deswegen der administrative Aufwand klein gehalten werden müsse, ist zwar sachlich korrekt, aber nicht stichhaltig in der Umsetzung. So entspricht in etwa die Pflichtlagermenge an Reis zu Speisezwecken derjenigen an Ethanol, wobei der Reismarkt mit seinen 1000 Marktteilnehmern und rund 10 Pflichtlagerhaltern heterogener strukturiert ist. Die Finanzierung der Pflichtlager an Reis erfolgt über einen Garantiefonds, den alle Marktteilnehmer auflösen.

Dass die Bewirtschaftung der Ethanol-Pflichtlager dennoch an das BWL delegiert werden soll, ist nicht nachvollziehbar, umso mehr als eine zusätzliche Verwaltungsstelle beim BWL beantragt werden muss. Damit wird eine im Gesetz verankerte Aufgabe der Wirtschaft direkt vom Bundesamt übernommen, was nicht dem gesetzlich postulierten Primat der Wirtschaft in der Umsetzung der Pflichtlagerhaltung entspricht.

- Die *réserve suisse* spricht sich klar gegen die Verwaltung der Pflichtlager durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung aus. Die *réserve suisse* spricht sich dafür aus, dass eine private Trägerorganisation analog der existierenden Pflichtlagerorganisationen gebildet wird, welcher die Organisation und Finanzierung der Pflichtlagerhaltung Ethanol übertragen wird.

- In diesem Zusammenhang ist die Pflichtlagerorganisation der Erdgasbranche zu erwähnen. Die Provisiogas hat die operative Umsetzung der Pflichtlagerhaltung ihrer Mitglieder an eine existierende Trägerorganisation, die réservesuisse genossenschaft, übertragen.

2. Abschliessende Stellungnahme

Die réservesuisse genossenschaft begrüsst die Errichtung eines Pflichtlagers an Ethanol.

Sie lehnt hingegen den vorliegenden Verordnungsentwurf ab, da die vorgeschlagene Umsetzung der Pflichtlagerhaltung Ethanol den gesetzlichen Grundsatz verletzt, nach dem die wirtschaftliche Landesversorgung eine Aufgabe der Wirtschaft ist.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Ihre Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen bei der weiteren Behandlung des Geschäfts zukommen lassen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

réservesuisse genossenschaft



Dr. Michael Weber
Präsident



Dr. Hans Häfliger
Vorsitzender der Geschäftsleitung



ABB Schweiz AG, Bruggerstrasse 66, CH-5400 Baden

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
CH-3000 Bern

ABTEILUNG Sustainability & Security
HSE-SA
ABSENDER Andreas Koch
TELEFON DIREKT +41 79 648 19 17
E-MAIL andreas.koch@ch.abb.com
DATUM 4. Mai 2021

Vernehmlassung zur Pflichtlagerhaltung Ethanol

Sehr geehrte Damen und Herren

ABB Schweiz AG nutzt Desinfektionsmittel auf Ethanol-Basis und ist bei einer Pandemie darauf angewiesen, dies beschaffen zu können. ABB Schweiz AG stellt kein Ethanol her.

Pflichtlager sind eine Möglichkeit die Verfügbarkeit sicherzustellen. Neben Ethanol sind aber auch geeignete applikationsfähige Gebinde (ca. 100ml) sowie die nötigen Hautfettmittel zur Verfügung zu halten.

Das Beschaffen der Gebinde für die Abgabe von Desinfektionsmittel an die Mitarbeitenden war zu Beginn der Coronavirus Pandemie eine grosse Herausforderung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

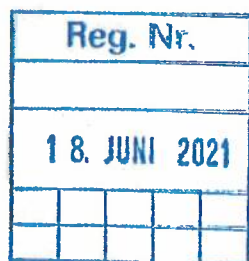
Freundliche Grüsse

ABB Schweiz AG



Andreas Koch

Leiter Sustainability & Security



Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidg. Departement WBF
Bundesamt für wirtschaftliche Landes-
versorgung BWL
Bernastrasse 28
3003 Bern

Rüti b. Büren, 08. Juni 2021

Stellungnahme zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Geschätzte Damen und Herren,

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu beziehen zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol.

Gerne legen wir einleitend kurz dar, welche Funktion die Alcosuisse AG im Ethanolmarkt wahrnimmt, woraus sich auch die Relevanz und der Anspruch unserer Stellungnahme ableiten lässt:

Die Alcosuisse AG ist der ehemalige Staatsbetrieb mit dem Importmonopol für Ethanol bis zu der Marktliberalisierung Ende 2018. Seither ist die Alcosuisse AG klare Marktführerin im Ethanolmarkt Schweiz. Die Alcosuisse führt weiterhin 2 Betriebsstandorte in Delémont (JU) und Schachen (LU) mit einer totalen Lagerkapazität von knapp 400'000 hl (entspricht rund 30'000 Tonnen). Diese Lagerkapazitäten werden nach wie vor prioritär für Ethanol verwendet. Damit nimmt die Alcosuisse auch heute noch die wesentliche Sicherstellung und Versorgung des Landes mit Ethanol wahr. Vergleichbare Infrastrukturen, die eine annähernd gleich grosse Menge an Lager- und Verarbeitungskapazitäten von Ethanol in der Schweiz bieten, gibt es nicht.

Der Bund hat mit der Liberalisierung des Ethanolmarktes auf den 1.1.2019 auch den Leistungsauftrag an die Alcosuisse AG auslaufen lassen, die diese zur Führung eines Sicherheitslagers von rund 3 Monaten verpflichtete. Diese Aufhebung wurde entgegen dem dringlichen Rat der Alcosuisse AG durchgesetzt, die Lagervorhaltung - unter anderem explizit aufgrund drohender Pandemierisiken - unbedingt aufrecht zu erhalten. Der Geschäftsführer der Alcosuisse - Herr Florian Krebs - ist zudem Produktverantwortlicher Ethanol im Rahmen der Organisation des WBL und setzte sich in dieser Funktion ebenfalls intensiv für eine Beibehaltung der Sicherheitslager ein.

Insofern begrüsst die Alcosuisse ausdrücklich die Wiedereinrichtung von Pflichtlagern für Ethanol. Es ist für verschiedene Bedrohungsszenarien absolut zwingend, dass die Schweiz einen genügend grossen Vorrat an Ethanol hält, als Ausgangsstoff für medizinische Produkte und Biozide, aber auch zur Aufrechterhaltung wichtiger Teile der Lebensmittel- und Kosmetikindustrie.

Der vorliegende Entwurf der Verordnung hat aber aus unserer Sicht einige gewichtige Mängel, die korrigiert werden müssen. Werden diese Änderungen nicht vorgenommen, droht ein mittelfristiger Abbau von Lagerkapazitäten für Ethanol im Inland und damit der notwendigen technischen Grundlage, um überhaupt die gewünschten Pflichtlager lagern zu können.

Folgende Punkte bitten wir Sie, am Entwurf der Verordnung zu der Pflichtlagerhaltung von Ethanol zu modifizieren:

1. Art.2 Lagerpflicht, Abschnitt 1

Die Lagerpflicht ist in eine Abgabepflicht umzuwandeln. Diese ist zwingend über eine bestehende, private Trägerschaft und einen Garantiefonds abzuwickeln. Da die Zeit bis 01.01.2022 sehr knapp bemessen ist, ist die bestehende Zwischenlösung mit dem Sicherstellungsvertrag um maximal 2 Jahre zu verlängern. Unter allen Umständen aber ist die Einführung einer Lagerpflicht ohne funktionierenden Garantiefonds zu vermeiden.

Begründung:

Die Einführung und die konkrete administrative und operative Umsetzung einer allgemeinen Lagerpflicht ist extrem aufwändig und mit vernünftigem Aufwand kaum kontrollierbar. Neben einem immensen bürokratischen Aufwand droht eine massive Benachteiligung der Grossimporteure und im schlimmsten Fall ein Verschwinden der inländischen Distributions- und Lagerkapazitäten. Dadurch würde sich die ursprüngliche Idee der Verordnung, die Versorgung der Schweiz mit Ethanol sicherzustellen, in ihr Gegenteil verkehren. Zudem erachten wir den administrativen Aufwand für diese Lösung als enorm. Die vorgeschlagene Stelle beim BWL wird niemals reichen, um diese Form der Pflichtlagerhaltung zu organisieren. Des Weiteren öffnet sie dem Missbrauch Tür und Tor: eine Verschiebung von Importmengen von einer Firma zur anderen würde sich aufdrängen mit einem absehbaren Chaos in der Verwaltung und auf dem Markt. Es kommt nicht von ungefähr, dass für kein weiteres Pflichtlager-Produkt (ausser dem Spezialfall der Impfstoffe) diese Organisationsform existiert.

Bis die Wirtschaft eine Organisation aufgestellt und einen Garantiefonds eingerichtet hat, erklärt sich die Alcosuisse bereit, eine Verlängerung des bestehenden Sicherheitsvertrages für maximal 2 Jahre zu prüfen. Eine längerfristige Einrichtung dieser Zwischenlösung sieht die Alcosuisse jedoch kritisch, da der wirtschaftliche Anreiz zu tief ist um diese Lösung dauerhaft als alleinige Akteurin zu den aktuellen Konditionen sicherzustellen.

2. Art.2 Lagerpflicht, Abschnitt 1

Die inländische Ethanolproduktion ist von der Lagerpflicht auszunehmen, sofern sie auf Schweizer Rohstoffen basiert. Die Pflichtlagermenge kann um die doppelte vorhandene Produktionskapazität reduziert werden.

Begründung:

Ziel der Pflichtlager für Ethanol ist es, die Versorgung der Schweiz mit Ethanol im Krisenfall sicher zu stellen. Ein wesentlicher Eckpfeiler für die Versorgungssicherheit bilden dabei inländische Produktionskapazitäten, da sie im Gegensatz zu Pflichtlagern einen kontinuierlichen Versorgungsstrom garantieren können, zumindest wenn sie sich auf inländische Rohstoffe abstützen. Dies kann insbesondere für Risikoszenarien relevant sein, die eine längerfristige Mangellage (> 3 Monate) nach sich ziehen. Deshalb sind vorhandene Produktionskapazitäten mit dem Faktor 2 als Pflichtlager anzuerkennen. Das heisst, dass sich die vorgegebene Pflichtlagermenge um die vorhandenen Produktionskapazitäten x 2 reduzieren. Diese Berücksichtigung der Produktionskapazitäten kann somit kostenneutral umgesetzt werden. Bezüglich WTO-Kompatibilität kann ebenfalls festgehalten werden, dass diese gegeben ist: Denn die Vorhaltung von Produktionskapazitäten ist mindestens ebenso kostenaufwändig wie die Lagerung von Ethanol.

3. Art.3 Lagerpflicht, Abschnitt 3

Im Rahmen des Garantiefonds ist festzulegen, dass jährlich rund 300 to. Ethanol aus inländischer Produktion in das Pflichtlager zu fliessen haben. Dieses Ethanol soll dabei zwingend GMP (Good Manufacturing Process entspricht einer Herstellbewilligung der Swissmedic für medizinische Wirkstoffe) zertifiziert sein und damit für den Einsatz als medizinischer Wirkstoff von der Swissmedic freigegeben sein. Der Preis für das inländische Ethanol setzt sich dabei aus den Produktionskosten plus einer Marge von maximal 10% zusammen.

Begründung:

Inländische Produktionskapazitäten sind aufgrund der Kostenstruktur, der hohen Regulierungsdichte in der Schweiz sowie mangelnder Skaleneffekte gegenüber ausländischen Produktionen stark benachteiligt. Um eine gewisse Produktion im Inland sicherzustellen, ist deshalb eine Abnahmemenge von 300 to jährlich für das Pflichtlager festzulegen. Diese Qualität sollte dabei zwingend eine GMP-zertifizierte Qualität sein. Denn für den Einsatz in medizinisch heiklen Bereichen (z.B. Operationssaal) ist die Verwendung von diesem hochreinen und hochkontrollierten Ethanol zwingend. Durch diese Vorgabe sichert sich die Schweiz einen minimalen Notvorrat für den anspruchsvollsten medizinischen Bereich. Wird dies nicht vorgesehen, gibt es in der Schweiz keine Sicherheitslager für GMP zertifiziertes Ethanol. Es ist zwar richtig, die Hauptmengen des Pflichtlagers auf Ethanol gemäss PH EUR zu beschränken, da damit der Grossteil der Anwendungen und insbesondere die meisten kritischen Anwendungen abgedeckt werden können. Es ist ein relativ kleiner, aber äusserst wichtiger und kritischer Bereich, der auf GMP-Qualität angewiesen ist.

4. Art.3 Lagerpflicht, Abschnitt 3

Die Untergrenze für die Lagerpflicht ist aufzuheben. An der Lagerpflicht für alle Ethanolqualitäten, die unter den Zoll Codes 2207.1000 und 2207.2000 ist zwingend festzuhalten.

Begründung:

Die vorgeschlagene Untergrenze von 1'000 Kg ist viel zu hoch und wird zu massiven Wettbewerbsverzerrungen mit unabsehbaren Folgen führen. Mit der von uns vorgeschlagenen Umsetzungsvariante eines Garantiefonds sind alle Importe der Importgebühr zu unterstellen, ohne Mindestgrenze. Es sei zudem betont, dass es auch sonst keine Ausnahmen von der Lagerpflicht geben darf, insbesondere nicht bezüglich Qualität. Eine Befreiung von minderwertigen Ethanolqualitäten würde ein nicht zu kontrollierendes Chaos auslösen und mannigfaltigen Missbrauch fördern.

Für weitere Ausführungen und Erläuterungen zu den von uns eingebrachten Änderungsvorschlägen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Alcosuisse AG



Florian Krebs
Geschäftsführer

Von: [_BWL-Info](#)
An: [Menzi Stefan BWL](#)
Betreff: WG: Alimentari Simpatia Sagl
Datum: Montag, 12. April 2021 10:39:03
Anlagen: [Scansione_20210412_100139.pdf](#)
[Image002.jpg](#)

Von: Info - Demafid SA <info@demafid.ch>

Gesendet: Montag, 12. April 2021 10:07

An: [_BWL-Info](#) <info@bwl.admin.ch>

Betreff: Alimentari Simpatia Sagl

Gentili Signori, Egregi Signori,

vi comunichiamo che la società in oggetto non ha nessun tipo di commercio con l'etanolo.

A disposizione per eventuali informazioni.

Cordiali saluti.

Carmine Montemarano

demafid logo piccolo



E-mail: info@demafid.ch • www.demafid.ch

Lugano: Via Besso 59 – CH-6900 Lugano • Tel. +41 (0) 91 968 25 10 – Fax +41 (0) 91 968 25 11

Corrispondenza: Casella Postale 188 – CH-6908 Massagno Caselle

Bellinzona: Artore – CH-6501 Bellinzona • Tel. +41 (0) 91 835 48 68 – Fax +41 (0) 91 835 48 67

Corrispondenza: Casella Postale 1384 – CH-6501 Bellinzona

B. Braun Medical AG
Procurement
Seesatz 17
CH – 6204 Sempach
Tel. 058 258 50 00
info.bbmch@bbraun.com
www.bbbraun.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Wirt-
schaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Ref. frm

Tel. direkt 058 258 58 18
Andy.Senn@bbraun.com

Sempach, 12.05.2021

Pflichtlagerhaltung Ethanol

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. März 2021 zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol in der Schweiz. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sehen wir die Pflichtlagerhaltung von Ethanol als Aufgabe des Bundes und nicht der Privatwirtschaft. Eine Umsetzung gemäss der neuen Verordnung ist für uns nicht tragbar oder sinnvoll. Denn mit der Verlagerung der Verantwortung eines Pflichtlagers von Ethanol entstehen uns hohe Kosten, da wir weder über die nötige Infrastruktur (Tanks) verfügen, noch es für uns finanziell tragbar ist, diese aufzubauen.

Zu den einzelnen Punkten der Verordnung möchten wir folgende Punkte anmerken:

- Aus unserer Sicht sollte jeder Marktteilnehmende lagerpflichtig werden, der Ethanol verwendet, auch wenn der Verbrauch unter 1000 kg liegt. Nur so kann eine faire Wettbewerbssituation erreicht werden.
- Die komplette inländische Produktion mit diesen zwei Ethanoltypen sollte in das Gesetz integriert werden.
- Anstelle eines Pflichtlageraufbaus jedes einzelnen Marktteilnehmenden, sollte die komplette Verantwortung auf die Genossenschaft Helvecura übertragen werden.
Bereits heute
 - ist Helvecura zuständig für das Pflichtlager von Heilmitteln. Hier sollen auch diese beiden Ethanoltypen integriert werden.
 - Helvecura wäre so für den Aufbau und Unterhalt des Pflichtlagers zuständig. Die Marktteilnehmenden könnten die Mehrkosten entsprechend einfacher in den Produktpreis integrieren.
 - Helvecura könnte die kompletten 10'000 Tonnen Pflichtlager ausschreiben, so dass dies nicht jeder Marktteilnehmende selbst tun muss.
 - Aus ökologischer Sicht ist es nicht sinnvoll, wenn die Marktteilnehmenden selbst Tanklager aufbauen und unterhalten.

Berücksichtigt man diese Punkte, wäre aus unserer Sicht die Lösung über Helvecura die sinnvollste, auch im Interesse der Privatwirtschaft.

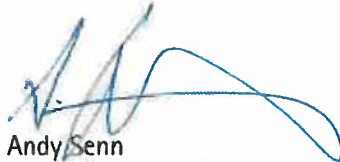
Wir bitten Sie um Prüfung der Punkte und freuen uns auf Ihre Rückmeldung. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Fragen und weitere Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

B. Braun Medical AG



Reto Fleischlin
CFO



Andy Senn
Purchasing Manager

Von: [_BWL-Info](#)
An: [Menzi Stefan BWL](#)
Betreff: WG: Ordonnance sur le stockage obligatoire d'éthanol - TRADALL SA
Datum: Dienstag, 27. April 2021 15:06:22
Anlagen: [image005.jpg](#)
[image004.jpg](#)
[image003.jpg](#)

Von: Charlotte Montessuit <cmontessuit@Bacardi.com>

Gesendet: Dienstag, 27. April 2021 15:00

An: _BWL-Info <info@bwl.admin.ch>

Cc: Grassi Massimo EZV <massimo.grassi@ezv.admin.ch>; Alessandro Garneri <agarneri@Bacardi.com>

Betreff: RE: Ordonnance sur le stockage obligatoire d'éthanol - TRADALL SA

Bonjour,

Suite à ma conversation avec Monsieur Menzi, nous vous confirmons que notre entreprise Tradall SA, ne sera pas capable de stocker en continu, l'équivalent des 25% de nos importations annuelles.

En effet, 25% de nos importations annuelles représentent 50'000KG soit environ 40'000LT. Nous ne possédons que deux cuves dédiées à l'alcool de chacune 15'000LT maximum. Elles représentent chacune notre moyenne de consommation par mois et donc un stock de sécurité. L'espace dans nos locaux ne permet pas l'ajout de cuves d'une telle envergure pour stocker 40'000LT en continu.

Par conséquent, nous vous confirmons que nous optons pour la délégation de notre obligation de stockage à un tiers. Pourrez-vous nous informer, en temps voulu, sur comment procéder à l'établissement du contrat de stockage obligatoire par délégation ? Ainsi que sur les prochaines étapes de ce projet ?

Je vous remercie par avance pour votre assistance.

Bien cordialement.

Charlotte Montessuit

Meyrin Plant Manufacturing Manager
265, route de Meyrin, 1217, Meyrin 2
Switzerland

cmontessuit@bacardi.com

+4179 201 2223



From: Charlotte Montessuit

Sent: Wednesday, 14 April, 2021 12:42 PM

To: info@bwl.admin.ch

Cc: massimo.grassi@ezv.admin.ch; Alessandro Garneri <agarneri@Bacardi.com>

Subject: Ordonnance sur le stockage obligatoire d'éthanol - TRADALL SA

Bonjour,

Concernant l'ordonnance sur le stockage obligatoire d'éthanol reçue par courrier au mois de mars 2021, nous vous informons que notre société Tradall SA (Bacardi Limited International C/O Tradall SA) se situant au 265 route de Meyrin, CH1217 Meyrin, ne voit aucune objection à ce nouveau projet.

Nous souhaiterions obtenir plus d'informations quant à la quantité qui devrait être stockée, si cette dernière devait l'être sur notre propre site ou si la Confédération réquisitionnerait ces volumes à chacune de nos importations. Aussi, comment devrions-nous procéder si le stock devait être gardé sur site et que nous n'ayons pas la capacité suffisante de stockage.

Merci par avance pour votre assistance.

Bien cordialement.

Charlotte Montessuit

Meyrin Plant Manufacturing Manager
265, route de Meyrin, 1217, Meyrin 2
Switzerland
cmontessuit@bacardi.com
+4179 201 2223



Contact
Phone
Email
Internet
Date

Tanja Beumers
+41 58 344 8354
Tanja.Beumers@brenntag.ch
www.brenntag.ch
24.06.2021

Brenntag Schweizerhall AG • Elsässerstrasse 231 • CH-4002 Basel

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidg. Dep. für WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern
Schweiz

**Vernehmlassung «Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol» -
Stellungnahme – Brenntag Schweizerhall AG**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Die Brenntag Schweizerhall AG unterstützt die Pläne des Bundes zur Stärkung der Versorgungssicherheit und ist sich ihrer Verpflichtung gegenüber der Schweizer Bevölkerung & Industrie als einer der führenden Lieferanten von Ethanol aber auch anderen Lösemitteln bewusst.

Es darf hierbei jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass nach Jahrzenten des Bundesmonopols die benötigte Infrastruktur für eine Pflichtlagerhaltung auf dem freien Markt nicht vorhanden ist.

Lagerverträge oder Verpflichtungen dürfen keine Verschiebung des freien Marktes oder die Förderung zur Etablierung eines Monopolisten mit sich bringen.

Die Pflichtlagerhaltung muss mit Bedacht verabschiedet werden und darf zu keiner Benachteiligung einzelner Marktteilnehmer führen.

Wir, die Brenntag Schweizerhall AG, unterstützen die Stellungnahme der scienceindustries, der Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences, vollumfänglich.

Freundliche Grüsse

Brenntag Schweizerhall AG



Tanja Beumers
Product Manager Solvents



Beatrice Del Principe
Managing Director

Stellungnahme zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Chemie Brunschwig AG wurde mit Brief vom 19. März 2021 vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF zu einer Stellungnahme zur geplanten Verordnung über Pflichtlagerhaltung von Ethanol aufgefordert.

Ausgangslage

Aufgrund der Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie möchte die Landesregierung eine Pflichtlagerhaltung von Ethanol aufbauen. Es sollen 10'000 Tonnen aufgebaut werden.

Als Handelsfirma, die chemische Produkte für Forschungs- und Entwicklungszwecke seit über 70 Jahren in die Schweiz einführt, könnten wir von der neuen Verordnung betroffen sein.

Ethanol im Markt der Forschung und Entwicklung

In den Jahren 2019 bzw. 2020 hat Chemie Brunschwig jeweils zwischen 8'000 und 9'000 Liter pro Jahr denaturiertes und undenaturiertes Ethanol eingeführt. Dieses wird zum allergrössten Teil in Forschungslaboren der Life-Science Branche und in Universitäten in der Grundlagenforschung benötigt. Die Ware wird in der Regel in **Flaschengrössen von 5 Litern oder kleiner** von den Kunden erworben.

- Chemie Brunschwig importiert in der Regel Ethanol in kleinen Quantitäten. Ein Karton enthält 4-6 Flaschen und wird in dieser Form an die Kunden versandt.
- Chemie Brunschwig lagert in der Regel kein Ethanol in Bulk Grössen, sondern liefert die Aufträge nach Eintreffen direkt an die Kunden. In Flaschenform eignet sich Ethanol nicht als Lagerartikel (Lagerumschlag) für Pflichtlager, da der Inhalt im Verhältnis zum erforderlichen Lagerplatz zu voluminös ist. Es besteht im Übrigen die Gefahr, dass die Flaschen bei Lagerhaltung beschädigt bzw. zerbrechen könnten. Deshalb sind bei einer Pflicht-Lagerhaltung IBC Container Formate in Betracht zu ziehen. Diese sind aber nicht das Kerngeschäft von Chemie Brunschwig.
- Chemie Brunschwig ist nicht befugt, jegliche Art von Umfüllungen in Eigenregie am Sitz der Gesellschaft durchzuführen, sondern nur fertig verpackte Einheiten weiterzuverkaufen.

VOC (volatile organic compound)

Ethanol wird als flüchtige Verbindung betrachtet und seit dem 1. Januar 2000 ist eine Lenkungsabgabe zu entrichten. Diese wird bei der Einführung dem Importeur auf seinem ZAZ Konto umgehend belastet. Somit muss der Importeur diese Abgabe vorfinanzieren. Beim Verkauf der Ware wird die Lenkungsabgabe dem Kunden weiterverrechnet.

- ➔ Bei der Pflichtlagerhaltung ist die Lenkungsabgabe in die Kostenberechnung einzukalkulieren. Neben den Einkaufskosten für Ethanol ist die VOC Lenkungsabgabe mit zu berücksichtigen, da Sie eine erhebliche Zusatzbelastung bedeutet und durch den Importeur vorzufinanzieren ist.

Schlussfolgerung:

Aufgrund der Struktur des Geschäfts (Klein und Kleinstgeschäft) ist Verkauf von Ethanol in Kleinmengen (5 Liter Flaschen oder kleiner) keiner Pflichtlagerhaltung zu unterstellen.

- ➔ Begründung: Eine Lagerung ist aufwändig, heikel und bei unsachgemässer Behandlung problematisch (in Flaschen abgefüllt)
- ➔ Eine Pflichtlagerhaltung soll sich auf Container beschränken, die einfach zu transportieren und zu lagern sind.

Roger Levy, 15. Juni 2021

rlevy@brunschwig-ch.com

Chemie Brunschwig AG

Auf dem Wolf 10

4052 Basel

Telefon: 079 691 80 50

per E-Mail an: info@bwl.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Coop-Gruppe (nachfolgend «Coop») bedankt sich für die Gelegenheit, zur Ethanolpflichtlagerverordnung Stellung nehmen zu können. Mit *Steinfels Swiss* gehört ein Unternehmen zu Coop, welches stark von der vorliegenden Verordnung betroffen wäre. Alleine im Jahr 2020 verarbeitete Steinfels 1200 Tonnen Ethanol – u.a. für Handdesinfektionsmittel, Flächendesinfektionsmittel, Reinigungsmittel und Kosmetika.

Grundhaltung

Versorgungslage erfordert grundsätzlich keine Pflichtlagerhaltung für Ethanol

- Nach Auffassung von Coop erfordert die derzeitige und zukünftige Versorgungslage grundsätzlich keine Pflichtlagerhaltung für Ethanol (Basis «Strategische Ausrichtung der wirtschaftlichen Landesversorgung» des BWL).
- Eine allfällige Pflichtlagerhaltung darf für die Unternehmen nur äusserst geringe Mehrkosten verursachen, weder preistreibend noch wettbewerbsverzerrend wirken, und Schweizer Herstellerfirmen von ethanolhaltigen Produkten gegenüber Importeuren solcher Fertigprodukte nicht benachteiligen.
- Die Lagerpflicht ist deshalb zu beschränken auf die Einfuhr und Herstellung (erstmalige Inverkehrbringung) von Ethanol als Rohstoff. Das heisst, dass «Verarbeitung» aus Sicht von Coop nicht zu einer Lagerhaltungspflicht führen soll, da sonst doppelt gelagert wird, beim Importeur und beim Verarbeiter von Ethanol, was die Kosten unnötig erhöht.
- Es muss vermieden werden, dass kurzfristige und nicht umsetzbare Regulierungen aufgestellt werden, zumal – wie erwähnt – auch kein dringender Handlungsbedarf besteht.

Die Varianten

Ablehnung Variante 2

Coop lehnt Variante 2 (direkte Verpflichtung der Importeure und Hersteller zur dezentralen Lagerhaltung) kategorisch ab, da sie mit hohen Sicherheitsauflagen verbunden ist und bei den betroffenen Firmen unverhältnismässig hohe Investitionskosten auslösen würde. Kleinere Unternehmen wären bei Variante 2 gezwungen, Ethanol wieder in der Schweiz zu kaufen, was den Wettbewerb erheblich verzerren würde. Zudem wäre eine dezentrale Pflichtlagerhaltung auch mit erhöhter Bürokratie verbunden, da alle pflichtlagerhaltenden Firmen periodisch melden müssen wie viel Ethanol in welcher Qualität an Lager gehalten wird.

Begrüssung Variante 1

Coop bevorzugt grundsätzlich Variante 1 (Lagerhaltung durch den Bund oder eine beauftragte Institution). Variante 1 ist bereits bekannt, sie stammt aus der Historie mit der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, nach der Schaffung der Übergangslösung besteht das Pflichtlager bereits.

Alternativ: Begrüssung Variante 3

Falls Variante 1 nicht zum Zug kommt, befürwortet Coop Variante 3 (Garantiefonds). Bei Annahme von Variante 3 stellt sich die Frage der Kostenüberwälzung: Wenn diese an die Firmen überwält werden, welche Ethanol importieren, führt das zu höheren Produktkosten für Schweizer Hersteller in der Lieferkette. Das wiederum führt zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber Importeuren von Fertigprodukten oder für Hersteller, welche Ihre Produkte exportieren. Dies sollte in jedem Fall bei der Wahl von Variante 3 so gelöst werden, dass Schweizer Produzenten nicht benachteiligt werden.

Zeitlicher Aspekt

Die Verordnung soll gemäss Entwurf anfangs 2022 in Kraft treten. Danach müssten in aller Eile noch die Details ausgearbeitet werden. Realistischerweise könnte eine Umsetzung Mitte 2022 starten. Das ist auf jeden Fall viel zu kurzfristig und auch völlig unnötig: Derzeit sind beim Bund 6000 Tonnen auf Lager.

Da die Zeit bis 01.01.2022 sehr knapp bemessen ist, um eine effiziente Organisation auf die Beine zu stellen, fordert Coop, die bestehende Zwischenlösung mit dem Sicherstellungsvertrag um 2 Jahre zu verlängern. Unter keinen Umständen soll eine allgemeine Lagerpflicht eingeführt werden, bevor allenfalls ein entsprechender Garantiefonds eingerichtet, geäufnet, und operativ ist. Insbesondere nicht als Übergangslösung.

Schwellenwert

Coop fordert, dass die Schweizer Hersteller von ethanolhaltigen Produkten grundsätzlich von der Lagerpflicht oder von Leistungen in einen Garantiefonds ausgenommen werden. Sie sind andernfalls gegenüber Importeuren derselben Produkte auf dem Markt stark benachteiligt, und

es besteht ein hoher Anreiz, die Produktion ins Ausland zu verlagern, was dem Vorsorgegedanken abträglich wäre.

Falls Variante 3 (Garantiefonds) beschlossen wird und die Schweizer Hersteller von ethanolhaltigen Produkten entgegen unserem Antrag nicht von der Abgabepflicht an den Garantiefonds ausgenommen sein sollten, wäre der Schwellenwert auf null zu senken, um die Kosten gerecht zu verteilen.

Qualitätsanforderungen

Zu definieren ist aus Sicht von Coop, welche Qualitäten (Reinheiten) von Alkohol der Pflichtlagerhaltung zu unterstellen sind. Im erläuternden Bericht werden 2 Qualitäten angegeben: Ethanol absolut (Ph Eur) und Ethanol 96 % (V/V) (Ph Eur/USP/BP). Derzeit wird die Frage geklärt, ob es aus Sicht der Armeeapotheke nicht ausreichend wäre, wenn man sich für die Pflichtlagerhaltung für Ethanol nur auf die Qualität Ethanol absolut (Ph Eur) beschränkt. Dies würde die Frage deutlich vereinfachen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Coop



Christian Koch
Leiter Steinfels Swiss
Steinfels Swiss



Damian Misteli
Stv. Leiter Wirtschaftspolitik
Coop Genossenschaft

Von: [BWL-Info](#)
An: [Menzi Stefan BWL](#)
Betreff: WG: Vernehmlassung
Datum: Montag, 26. April 2021 10:33:32
Anlagen: [image002.png](#)

Von: Apel Ivo <Ivo.Apel@druckchemie.com>
Gesendet: Freitag, 23. April 2021 10:07
An: _BWL-Info <info@bwl.admin.ch>
Cc: Unternaehrer Chantal <chantal.unternaehrer@druckchemie.com>
Betreff: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf ihr Schreiben vom 19.03.21 bezüglich Pflichtlagerhaltung für Ethanol.

Wie gestern mit Herrn Menzi bereits besprochen, bitte ich um Befreiung von der Lagerhaltungspflicht.

Wir beziehen uns dabei auf Punkt 1.4. der Vernehmlassung.

Begründung:

Wir hatten im Zuge des Mangels von Desinfektionsmittel mal ca. 4000 Liter Ethanol von einem Lieferanten (Brenntag) aus der Schweiz bezogen.

Da wir normal keine Verwendung für die Form von Ethanol haben und wir auch die eingekaufte Ware aus der Schweiz bezogen haben, bin ich der Meinung, dass wir nicht unter die Lagerhaltungspflicht fallen.

Ich bitte um entsprechende Bestätigung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Best regards

Ivo Apel

DC DruckChemie Schweiz AG
Geschäftsführer
Schöneich
6265 Roggliswil
Switzerland

+41 62 747 30 30 - company main
+41 79 901 47 67 - mobile

[website](#) | [email](#) | [map](#) | [address](#) | [legal](#)



Eigenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
z.Hd. Herrn Stefan Menzi / Peter Lehmann
Bundeshaus
Bundesplatz 3, 3005 Bern
Schweiz

Rapperswil, 18.06.2021

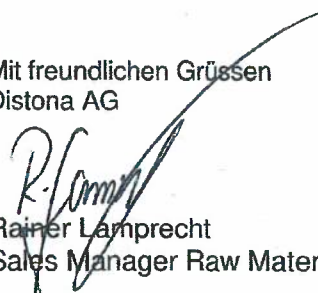
Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir zu Ihrer Einladung über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens Stellung. Die Distona AG ist ein kleines Distributionsunternehmen mit Sitz in Rapperswil-Jona, welches 5 Mitarbeiter beschäftigt. Die Firmenzweck ist der Handel mit chemisch-technischen Produkten. Aufgrund der ausserordentlichen Lage im Jahre 2020 wurden grössere Mengen an Ethanol im Land benötigt. Die Distona AG hat während der Ethanolknappheit den heimischen Markt unterstützt und konnte wegen ihrer guten Handelsbeziehungen Mengen beschaffen, welche im Streckengeschäft direkt an die Kunden geschickt wurden. Die Distona AG besitzt keine Möglichkeit flüssige Produkte im Tanklager zu lagern. Eine Lagerhaltung des Ethanols im Tanklager ist für die Distona AG daher nicht möglich. Das Errichten eines Tanklagers ist mit erheblichen Risiken verbunden, da der Schweizer Markt in einem quasi-Monopol feststeckt. Die Distona AG hat keine Möglichkeiten diese Monopolstellung anzugreifen.

Danke für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Distona AG


Rainer Lamprecht
Sales Manager Raw Materials



Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössische Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Genf, 30.03.2021

Sehr geehrter Herr Präsident Guy Parmelin, sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 19. März 2021 bezüglich der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens. Wir begrüßen, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft Vorsichtsmaßnahmen trifft und somit im Falle einer erneuten Pandemie vorbereitet ist.

Unser Unternehmen, Dupont de Nemours besitzt in der Schweizerischen Eidgenossenschaft mehrere rechtliche Einheiten und Standorte. Hauptsächlich Verwaltungsstandorte, aber auch einige chemische und technische Labore, die kleinere Mengen Ethanol bevorraten. Aus diesem Grund wären wir von der Maßnahme der Lagerpflicht betroffen.

Eine Lagerpflicht wäre aus unserer Sicht mit einem sehr hohen administrativen Aufwand verbunden. Wir würden daher die Option „Weiterführung Sicherstellungsvertrag“ sehr begrüßen und gehen auch von einem gesamtwirtschaftlichen Nutzen dieser Option aus.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Stefan Dully".

Dr. Stefan Dully
Regulatory Affairs Manager
DuPont Materials & Mobility

This statement is based on our current level of knowledge and covers commercial and experimental resins as supplied by DuPont at the date of issue. Since conditions of use are outside DuPont's control, DuPont makes no warranties, express or implied, and assumes no liability in connection with any use of this information.

Von: [_BWL-Info](#)
An: [Menzi Stefan_BWL](#)
Betreff: WG: Retour sur proposition d'ordonnance "Stockage obligatoire d'éthanol"
Datum: Montag, 3. Mai 2021 16:45:53
Anlagen: [Scanner 20210406 145603.pdf](#)

Von: Daniel Manent <daniel.manent@givaudan.com>

Gesendet: Montag, 3. Mai 2021 16:23

An: _BWL-Info <info@bwl.admin.ch>

Cc: Peter Kraxner <peter.kraxner@givaudan.com>; Philipp Thalmann
<philipp.thalmann@givaudan.com>

Betreff: Retour sur proposition d'ordonnance "Stockage obligatoire d'éthanol"

Bonjour,

Suite à votre demande je me permets de partager avec vous l'avis de Givaudan Suisse pour le projet de loi.

Nous ne sommes pas en faveur d'un stock physique sur site qui implique des contraintes significatives en termes d'espace de stockage et des nombreux aspects réglementaires sont à prendre en compte pour stocker ces substances inflammables.

Nous sommes en faveur de la solution mentionnée au chapitre 1.4 du rapport explicatif
==> avoir un contrat de garantie financé par la confédération.

En cas de question je suis le point de contact.

Cordialement,

Daniel Manent

EHS & Security Manager



Phone: [+41227809604](tel:+41227809604), Mobile: [+41795125015](tel:+41795125015)

Givaudan Suisse SA, 5, Ch. de la Parfumerie, 1214 Vernier, Switzerland

Zuhanden von:

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung WBF

Sektion Vorratshaltung

Bernastrasse 28

3003 Bern

Email: info@bwl.admin.ch

Tel: 058 462 21 68

Kontaktperson Halag Chemie AG:

Matthias Trösch

Weiernstr. 30

8355 Aadorf

Email: matthias.troesch@halagchemie.ch

Tel: 058 433 68 60

Aadorf, 28.06.2021

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Möglichkeit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens 2021/13 zum Entwurf der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol zu äussern.

Notwendigkeit

Gemäss der veröffentlichten Erläuterung¹ hat das geplante Pflichtlagersystem zum Ziel, die Verfügbarkeit des Rohstoffs Ethanol für die Produktion von Medikamenten und Desinfektionsmitteln sicherzustellen. Als Auslöser für die Notwendigkeit eines Pflichtlagers werden genannt:

- a) Liberalisierung des Ethanolmarktes (Privatisierung Alcosuisse) und damit verbunden die Auflösung eines Lagerbestandes von ca. 10'000 t Ethanol
- b) Verknappung von Ethanol zu Beginn der Covid-19 Pandemie im Frühjahr 2020

Wir hinterfragen die Notwendigkeit eines Pflichtlagers. Aus unserer Sicht können die legitimen Ziele auch anders erreicht werden. Nach unserem heutigen Kenntnisstand haben einige grössere, globale Ethanol-Produzenten damit begonnen, ihre Produktionskapazitäten durch Neubauten zu erhöhen. Weiter wissen wir aus unserem Kundenumfeld in der Lebensmittelindustrie, dass viele Betriebe ihre lokalen alkoholbasierten Desinfektionsmittel-Bestände deutlich erhöht haben. Die im Frühjahr 2020 erlassene "Allgemeinverfügung Alkohole" hat eindrücklich gezeigt, dass durch gesetzliche Lockerungen relativ rasch weitere hochwertige Ethanol-Ressourcen verfügbar gemacht werden können. Gerade für Händedesinfektionsmittel kann auch Ethanol aus Alternativquellen (nicht Artikel 95 gelisteter Ethanol) verwendet werden, ohne dass die Desinfektionswirkung beeinträchtigt wird.

Bei der Herstellung von Hände- und Oberflächendesinfektionsmitteln kann zudem alternativ auf Wirkstoffe wie z.B. 2-Propanol oder n-Propanol gewechselt werden. In der Lebensmittelindustrie sind diese Wirkstoffe sogar deutlich weiter verbreitet als Ethanol (Halal/Kosher-Thematik). Wir können nicht nachvollziehen, weshalb nur ein Pflichtlager für Ethanol angedacht ist und die restlichen alkoholischen Wirkstoffe ausgeklammert werden.

Varianten Ausgestaltung Pflichtlager

Laut veröffentlichter Erläuterung¹ stehen folgende drei Varianten zur Diskussion.

1. Der Bund betreibt das Pflichtlager selber oder delegiert dieses an Dritte (Ausschreibung).
2. Die Importeure bzw. Hersteller werden zur Lagerhaltung verpflichtet, überwacht von den Vollzugsorganen des Bundes oder der Kantone.
3. Es wird eine Pflichtlagerorganisation bestimmt oder neu gegründet. Diese wird durch eine obligatorische Gebühr durch die Marktteilnehmer finanziert.

Die bis Ende 2021 geltende Übergangslösung entspricht Variante 1. Alcosuisse (Thommen Furler) unterhält ein Pflichtlager von 6'000 t Ethanol. Die Lagerkosten und gegebenenfalls ein Wertverlust werden durch den Bund übernommen.

Der derzeitig vorgeschlagene Gesetzesentwurf entspricht Variante 2. Lagerpflichtig ist, wer pro Kalenderjahr mehr als 1000 kg Ethanol (undenaturiert oder denaturiert, Treibstoff ausgeklammert) einführt, herstellt, verarbeitet oder in Verkehr bringt. Das BWL kann Lagerpflichtige, die nur einen geringfügigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, vom Abschluss eines Pflichtvertrages befreien. Eine stellvertretende Pflichtlagerhaltung liegt vor, wenn der Pflichtlagerhalter seine Lagerpflicht einem Dritten überträgt.

Gemäss der veröffentlichten Erläuterung¹ soll das Pflichtlager total 10'000 t Ethanol, bestehend aus den beiden Konzentrationen "absolut (Ph Eur)" und "96 % (V/V) (Ph Eur/USP/BP)" umfassen. Es ist davon auszugehen, dass ein Unternehmen ca. ¼ seines Ethanol Jahresabsatzes als Pflichtlagermenge lagern muss.

Eine Schätzung auf Basis der Importdaten der Jahre 2019 und 2020 rechnet mit 30- 50 Firmen, welche lagerpflichtig werden. Die Lagerkosten belaufen sich nach Schätzungen auf 15 – 20 CHF pro Tonne Ethanol.

Variante 2 ist für uns eine unbefriedigende Lösung. Wir erachten die Lagerpflicht für "auserwählte" Firmen als Wettbewerbsverzerrung. Die Ausgangslage / Lagerpflicht sollte für alle Marktteilnehmer gleich sein.

Falls eine Lagerpflichthaltung unumgänglich ist präferieren wir die bereits angewandte Übergangslösung, Variante 1. Die Kosten für die Lagerhaltung und Administration könnten z.B. durch einen Aufschlag der Ethanol-Steuer finanziert werden. Ebenfalls vorstellbar ist für uns Variante 3. Vorteil ist hier, dass es bestehende und gut funktionierende Pflichtlagerorganisationen wie réservesuisse (Getreide) oder Agricura (Dünger) gibt. Aus unserer Sicht ist es sehr sinnvoll, diese akzeptierten Strukturen direkt zu nutzen oder sich beim Aufbau einer eigenständigen Organisation an diesen zu orientieren.

Quelle:

¹ *Ethanolpflichtlagerverordnung: Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL*

Freundliche Grüsse



Martin Schenk
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Matthias Trösch
Regulatory Affairs /
Umweltmanagement

Von: Hofer Stéphane
An: Menzi Stefan BWL
Cc: Lac Philippe
Betreff: Ordonnance sur le stockage obligatoire d'éthanol / Procédure de consultation
Datum: Samstag, 10. April 2021 08:18:44

Bonjour Monsieur Menzi,

Selon votre courrier du 19.03.2021 concernant l'Ordonnance sur le stockage obligatoire et l'ouverture de la procédure de consultation, nous pouvons affirmer que nous n'importons aucun Ethanol sous les positions douanières concernées soit 2207.1000 et 2207.2000.

Le seul Ethanol que nous importons est dédouané sous la position douanière 2905.1290 et de fait ne serions pas concernés par cette Ordonnance.

Nous restons à disposition pour tous renseignements complémentaires.

Meilleures salutations.

HLD CLEAN CONSULT SA

Stéphane Hofer
Commercial / Superviseur Qualité

Tel. +41 32 755 73 59
Mobile +41 79 540 21 09
Mail S.Hofer@hld.ch

HLD Clean Consult SA • Champs-Montants 14b • 2074 Marin •

Von: [BWL-Info](#)
An: [Menzi Stefan BWL](#)
Betreff: WG: InfoRLife SA - responso su Ordinanza concernente la costituzione di scorte obbligatorie di etanolo
Datum: Montag, 3. Mai 2021 08:54:06
Anlagen: [image001.png](#)
Dringlichkeit: Hoch

Von: Alessandro Bonamigo <alessandro.bonamigo@inforlife.ch>
Gesendet: Freitag, 30. April 2021 18:27
An: _BWL-Info <info@bwl.admin.ch>
Cc: Giuseppe Gobbi <giuseppe.gobbi@inforlife.ch>
Betreff: InfoRLife SA - responso su Ordinanza concernente la costituzione di scorte obbligatorie di etanolo
Priorität: Hoch

Buonasera

Con riferimento a quanto in oggetto, informiamo di avere ricevuto comunicazione a mezzo posta riguardante l'Ordinanza.

Informiamo che la nostra società acquista non più di 200 litri di etanolo non denaturato / anno, per impiego nella produzione di prodotti finiti farmaceutici, e che le nostre scorte sono mediamente sempre intorno ai 200 litri, come si può anche vedere dalla nostra contabilità consolidata dell'alcol (KABUHA) che presentiamo tramite eGov – ultima presentata il 16.12.2020.

Riteniamo quindi di non poter aderire alla consultazione come previsto dall'Art. 2 dell'Ordinanza, come segue:

“Non sottostà all’obbligo di costituire scorte chi per anno civile importa, produce, trasforma o immette in commercio per la prima volta sul territorio svizzero meno di 1000 chili di merci menzionate in allegato”.

A disposizione per chiarimenti ed in attesa di vostro riscontro,
Cordiali Saluti

Alessandro Bonamigo

c-GMP QA

 **InfoRLife SA**

Casai, 7748 Campascio

GR, Switzerland

Phone: +41818393566

Mail: alessandro.bonamigo@inforlife.ch

STELLUNGNAHME ZUR VERORDNUNG ÜBER DIE PFLICHTLAGERHALTUNG VON ETHANOL	U4	Administration		INFOTECH automation
	29.08.19	V1.1	MM	

Datum: 24.03.2021
An: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
CC:
Von: Boesiger Remo
Betrifft: Stellungnahme zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach der Prüfung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol können wir Ihnen mitteilen, dass unser Unternehmen nur geringe Mengen (<100l pro Kalenderjahr) an undenaturiertem und denaturiertem Ethanol importiert oder in Verkehr bringt.

Die Infotech AG erreicht die unter Artikel 2 Absatz 3 geforderte Mindestmenge von 1000 kg nicht und sieht sich daher nicht von einer allfälligen Lagerpflicht betroffen.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Infotech AG
 Remo Bösig
 Vogelherdstrasse 4
 4500 Solothurn
Remo.boesiger@infotech.swiss
 032 626 86 26

Solothurn, 24.3.2021, R. Bösig
 (Ort, Datum, Unterschrift)
 Remo Bösig (Head of Operations)

27. MAI 2021

Lonza

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Lonza Solutions AG
Zimmermann Lothar
Leiter EHS LSI
Lonzastrasse
CH-3930 Visp
Switzerland
+41 27 948 63 97
lothar.zimmermann@lonza.com

Visp, 25. Mai 2021

Pflichtlager Ethanol

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss dem Schreiben vom 19.März 2021 zur Vernehmlassung über die Pflichtlager von Ethanol in der Schweiz möchten wir folgende Stellungnahme abgeben.

Die Pflichtlagerhaltung von Ethanol sehen wir als Aufgabe des Bundes in Zusammenarbeit mit den Importeuren und / oder Herstellern von Ethanol und nicht bei den Verbrauchern.

Die Umsetzung gemäss der Verordnung ist für Lonza weder finanziell tragbar noch sinnvoll.

Da es bei Lonza keine Lagermöglichkeiten für die vorgegebenen Pflichtlager Mengen gibt, müssten hohe Investitionen für die Lagerung getätigt werden. Zudem wäre mit der Pflicht Lagermenge viel Kapital gebunden. Auch möchten wir keinen Zusatzaufwand bei der Bewirtschaftung und Dokumentation der Pflicht Lagermengen betreiben.

Daher unterbreiten wir folgenden Vorschlag bezüglich Pflichtlager :

- Pflichtlager erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Bund durch
 - Importeur
 - Hersteller
 - Andere Institutionen / Anbieter welche bezüglich Pflichtlagerung über Kenntnisse und notwendige Infrastruktur verfügen.
- Die entstehenden Zusatzkosten können mittels
 - Garantiefonds oder
 - Preisanpassungendurch sämtliche Ethanol Bezüger, unabhängig von Mengen, gedeckt werden.

Wir bitten Sie um Prüfung der oben genannten Punkte und freuen uns auf Ihre Rückmeldung.

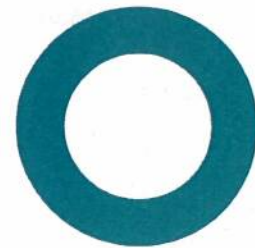
Für weitere Fragen und Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Lothar Zimmermann



Lonza-Solutions AG



OQEMA

OQEMA AG, Sternenfeldstrasse 14, CH-4127 Birsfelden
Tel.: +41 61 545 98 45 – Fax: +41 61 545 98 40

Eidgenössisches Department für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Postfach
Switzerland

c/o Science Industries
Herr Dominique Werner

KONTAKT Dr. Thomas Heinrich, +41 79 158 68 90, THOMAS.HEINRICH@OQEMA.COM
DATUM 16.09.2020 SEITE 1/1

Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur potentiellen Pflichtlagerhaltung von Ethanol wie folgt Stellung nehmen:

Durch die Privatisierung der Alcosuisse, welche von Seiten des Bundes massiv vorangetrieben wurde, wurde nach langer Zeit eines der letzten staatlichen Monopole in der Schweiz abgeschafft. Hierzu gab und gibt es in Industriezweigen unterschiedliche Meinungen, die hier aber nicht zur Beurteilung stehen.

Mit der Einführung eines Pflichtlagers besteht jedoch die Gefahr eines Wiederaufbaues einer quasi Monopolstruktur, bedingt durch die jetzige Eigentümerstruktur und deren vorhandenen Lagermöglichkeiten.

Z.Z. werden ca. 110000 Tonnen an Ethanol in die Schweiz eingeführt (ohne Treibstoffe). 30000 Tonnen von den beiden zu lagernden unvergällten Ethanolen. Das Pflichtlager soll 10000 Tonnen betragen.

Importeure und Produzenten sollen zu dieser Lagerhaltung verpflichtet werden. Industrielle Verbraucher sollen ausgenommen sein.

80-85% des Bedarfes werden von der Alcosuisse eingeführt. Der Rest verteilt sich auf Grossabnehmer (ca. 8-12kt) mit Direktimport (von welchem vmtl. nur einer eine ausreichende Lagerkapazität von 500-1000t haben dürfte) und Distributoren (8-10kt).

Der Grossteil der Direktabnehmer und Distributoren werden nicht lagern können mangels ausreichenden Tankkapazitäten (pro 1000t Ethanol werden 100t Tankkapazität benötigt). Eine zusätzliche Errichtung weiterer Tankkapazitäten ist aus wirtschaftlicher Sicht schlicht unnötig, da es ja auch ohne funktioniert und verursacht nur vermeidbare Kosten (Lageraufbau = Edelstahltanks, working capital Bindung etc.).



Somit müssen alle bei Alcosuisse lagern und mit diesen zusätzlichen Kosten, könnte die Alcosuisse die anderen Marktteilnehmer aus dem Markt drängen und hätte wieder ein Monopol.

Sollte diese nicht marktkonforme Pflichtlagerhaltung dennoch eingeführt werden, sehen wir es als Aufgabe des Bundes an, hier für Kostentransparenz und Kostenkontrolle zu sorgen.

Im Sinne der Gleichbehandlung sollten auch etwaige Anträge von inländischen Ethanolproduzenten, von dieser Pflichtlagerhaltung ausgenommen zu werden, negativ beschieden werden.

Übergeordnet möchten wir festhalten, dass der sich darstellende gesteigerte Bedarf durch die Covid-19-Pandemie massiv überhöht war, vor allem durch panikartige Einkäufe des Rohstoffes. Dies suggerierte einen massiv höheren Bedarf als vorhanden war und erweckte den Eindruck einer nicht ausreichenden Versorgung.

Der heutige Bedarf an Desinfektionsmittel stellt sicherlich ein deutlich realistischeres Bild dar. Diese Bedarfe sind von Seiten der Produzenten, Industrie und Distribution ohne Schwierigkeiten zu decken. Im letzten Jahr gab es nur in den Monaten März bis Juli eine eingeschränkte Verfügbarkeit aufgrund der Panikkäufe. Seit August 2020 gibt es bei der Beschaffung von Ethanol nicht die geringsten Schwierigkeiten und nur normale Markteinflüsse.

Weiterhin weisen wir daraufhin, dass alternativ zum Ethanol in den gängigsten Desinfektionsmitteln für die breite Bevölkerung (nicht med. Anwendung) der Rohstoff Isopropanol als Biozid vollständig zugelassen ist und somit eine sinnvolle und auch während der Pandemie breit genutzte Alternative darstellt. Da wir davon ausgehen, dass Sie über diese Informationen ebenfalls verfügen, sind wir mehr als verwundert warum dieser Rohstoff nicht mit in die Betrachtung einfließt.

Wir verbleiben mit besten Grüßen


Dr. Thomas Heinrich

Managing Director
OQEMA AG
Sternenfeldstr. 14
4127 Birsfelden
Switzerland
Telefon: +41 61 545 98 41
Mobil: +41 79 158 68 90
thomas.heinrich@oqema.com
www.oqema.ch

Von: [_BWL-Info](#)
An: [Menzi Stefan BWL](#)
Betreff: WG: Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol
Datum: Montag, 3. Mai 2021 08:53:16
Anlagen: [image002.png](#)
[image001.png](#)

Von: Beat Jaeggi <beat.jaeggi@rigaflex.ch>
Gesendet: Montag, 3. Mai 2021 08:36
An: _BWL-Info <info@bwl.admin.ch>
Cc: Jan Jakob <jan.jakob@rigaflex.ch>
Betreff: Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. März 2021 haben Sie uns über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens über die Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol informiert.

Wir haben Ihr Schreiben mit Interesse gelesen und nehmen wie folgt Stellung:

Das von uns verwendete Bioethanol wird ausschliesslich als Brennstoff unseres patentierten Sicherheitsbrennsystem Hot&Safe verwendet. Hot&Safe kommt in der Gastronomie zum Warmhalten von Speisen und zum Kochen von Fondue und Fondue Chinoise zu Einsatz. Ein anderer Einsatz ist nicht vorgesehen.

Ein vorgeschriebenes Sicherheitslager von einem zusätzlichen Bestand von 2 Monaten würde unser Lagermöglichkeiten übersteigen und würde eine zusätzliche Investition in die Infrastruktur bedeuten.

Wir, die Firma Rigaflex, sind der Meinung, dass die Pflichtlagerhaltung von Ethanol eine Aufgabe des Bundes und nicht der Wirtschaft ist.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Beste Grüsse



Beat Jaeggi
Product Manager Gastronomie/Retail

Rigaflex AG | Dägermoos 5 | CH - 5015 Erlinsbach
Tel. +41 (0)62 287 33 71 | Fax +41 (0)62 287 33 97

beat.jaeggi@rigaflex.ch | www.rigaflex.ch 

Von: [_BWL-Info](#)
An: [Menzi Stefan BWL](#)
Betreff: WG: Pflichtlager Ethanol
Datum: Mittwoch, 5. Mai 2021 14:07:37
Anlagen: [image002.jpg](#)
[image001.jpg](#)

Von: Mireille Folk <folk@carlroth.ch>
Gesendet: Mittwoch, 5. Mai 2021 13:20
An: _BWL-Info <info@bwl.admin.ch>
Betreff: WG: Pflichtlager Ethanol

Sehr geehrter Herr Menzi

Für das nette Telefonat vom Freitag möchte ich mich recht herzlich bedanken.
Die Aufklärung und Betreuung für diese Vernehmlassung finde ich hervorragend.

Daher möchte ich nun wie folgt Stellung nehmen:
Die Roth AG hat sich für den Punkt 1.4 "Optionen Weiterführung Sicherstellungsvertrag" aus der Ethanolpflichtlagerverordnung entschieden.

Sollten Sie noch weitere Informationen benötigen, können Sie sich gerne jederzeit an mich wenden.
Wünsche Ihnen einen schönen Tag.

Freundliche Grüsse

Mireille Folk
Sales & Marketing Manager



ROTH AG

Fabrikmattenweg 12 • 4144 Arlesheim
Tel. 061 712 11 60 • Mobile 079 603 14 95
folk@carlroth.ch • www.carlroth.ch

Von Mireille Folk [folk@carlroth.ch]
An [info@bwl.admin.ch]
CC
Gespeichert 28.04.2021 14:32:36
Erstellt 28.04.2021 14:32:36
Betreff Pflichtlager Ethanol

Sehr geehrter Herr Menz,
Sehr geehrter Herr Lehmann

Wir haben Ihr Schreiben "Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol" erhalten.

Da wir in 2019 ca. 1127 Kg und 2020 ca. 2474 Kg (Corona Bedingt), ab der Konzentration 96% Ethanol, in die Schweiz importiert haben fallen wir wohl unter diese neue Gesetzgebung.

Eine kurze Info zu unseren Produkten und Standort:

Die Roth AG ist der Generalimporteur von unserem Mutterhaus, der Carl Roth GmbH & Co. Kg, in Deutschland. Von hier erhalten wir täglich Ware die über den Zoll eingeführt wird. In unserer Niederlassung in Arlesheim wird die tägliche Ware mit den Papieren versehen und geht noch am gleichen Tag heraus. Daher haben wir keine Chemikalien / Lösemittel in Arlesheim eingelagert. Das Gebäude ist auf solche Lagerung bis jetzt nie geprüft worden.

Wir sind ein reiner Fachhändler für die Forschung und beliefern nur Labore und haben auch nur geprüfte Chemikalien für die Anwendung in den Laboren. Sobald unsere Produkte als Desinfektion, Lebensmittel, Pharma oder Kosmetik direkt eingesetzt werden sind unsere Produkte nicht zugelassen. Für Analysen und Forschung in den Laboren sind unsere Produkte einsetzbar.

Wie ist nun der weitere Ablauf?

Muss ich bestimmte Dokumente noch ausfüllen?

Mit was für einem Einlagerungsvolumen muss ich rechnen?

Ist es möglich, diese Ware in Karlsruhe auf Abruf für das BAG zu reservieren?

Benötigen Sie eine Auflistung unserer Ethanol Artikel mit Reinheit?

Dankeschön für Ihre Bemühungen.

Wünsche Ihnen einen schönen Tag.

Freundliche Grüsse

Mireille Folk

Sales & Marketing Manager



Fabrikmattenweg 12 • 4144 Arlesheim

Tel. 061 712 11 60 • Mobile 079 603 14 95

folk@carlroth.ch • www.carlroth.ch



Geschäftsleitung
Guido Stäger
CEO
Tel. +41 (0)32 391 62 04
g.staeger@zucker.ch

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung (BWL)
Bernastrasse 28
3003 Bern

Aarberg, 25. Juni 2021

Stellungnahme zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol. Wir begrüßen die Wiedereinführung von Ethanol Pflichtlagern von etwa 10'000 Tonnen, möchten in der Verordnung aber auch die Unterstützung der inländischen Ethanolproduktion regeln.

In Zusammenarbeit mit der Alcosuisse AG haben wir von der Schweizer Zucker AG ein Verfahren entwickelt, mit dem aus Zuckerrüben-Melasse Ethanol hergestellt werden kann. Mit der Herstellung von Ethanol leistet die Schweizer Zucker AG zusätzlich zur Pflichtlagerhaltung einen wichtigen Beitrag zur Selbstversorgung durch eine inländische Produktion insbesondere auch von medizinisch wichtigen Ethanol-Qualitäten.

Das von der Schweizer Zucker AG hergestellte, qualitativ sehr hochwertige Ethanol ist universell einsetzbar. Im speziellen haben wir die Fähigkeit das in Operationssälen von Kliniken notwendige GMP-Ethanol herzustellen. Die Covid-19-Pandemie hat unter anderem auch die Abhängigkeit von verfügbaren Rohstoffen vom Ausland aufgezeigt. Sind die Rohstoffe für die Produktion des lagerpflichtigen Guts in der Schweiz vorhanden, sollt dieses zumindest teilweise – unabhängig vom Ausland – in der Schweiz produziert werden. Im Falle von GMP-Ethanol ist dies umso evidenter, als dass es weltweit gerade mal eine Handvoll Produzenten gibt. **Die inländische Ethanol-Produktion sollte deshalb auch finanziell über einen Garantiefond unterstützt werden.**

Da die inländischen Produktionskapazitäten aufgrund der Kostenstruktur, der hohen Regulierungsdichte sowie mangelnder Skaleneffekte gegenüber ausländischen Produktionen benachteiligt ist, soll die inländische Produktion für die Sicherstellung in Krisenzeiten nicht zusätzlich finanziell belastet werden. **Sie ist somit von den Abgaben zur Finanzierung des Pflichtlagers auszunehmen.**

Die Pflicht zur Lagerhaltung selbst ist mit hohen administrativen und operativen Aufwänden verbunden. Die Lagerpflicht soll deshalb zwingend über eine private – nach Möglichkeit bereits bestehende Trägerschaft über einen Garantiefonds abgewickelt werden. Für die Einrichtung dieses Garantiefonds soll dem betroffenen Wirtschaftszweig genügend Zeit (bsp. 2 Jahre) für dessen Aufbau gewährt werden. In der Übergangszeit bis zur Umsetzung des Garantiefonds soll die Sicherstellung der Pflichtlager mit der Weiterführung des Sicherstellungsvertrages über maximal 2 Jahre vorgenommen werden.



Aus den genannten Gründen fordert die Schweizer Zucker AG die explizite Verankerung der folgenden Punkte in der Verordnung:

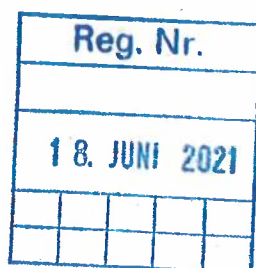
- **Grundsätzlich wird die Wiedereinführung von Pflichtlagern für Ethanol mit den gemachten Erfahrungen aus der Covid19 Krise begrüsst.**
- **Die Lagerpflicht ist aber zwingend über eine bestehende, private Trägerschaft und einen Garantiefonds abzuwickeln.**
- **Die inländische Ethanolproduktion ist von der Lagerpflicht auszunehmen, sofern sie auf Schweizer Rohstoffen basiert.** Ein wesentlicher Eckpfeiler für die Versorgungssicherheit bilden dabei inländische Produktionskapazitäten, da sie im Gegensatz zu Pflichtlagern einen kontinuierlichen Versorgungsstrom garantieren können.
- **Im Rahmen des Garantiefonds ist festzulegen, dass jährlich rund 300 to GMP-Ethanol aus inländischer Produktion in das Pflichtlager zu fliessen haben.** Um eine gewisse Produktion im Inland sicherzustellen, ist deshalb eine Abnahmemenge von 300 to jährlich für das Pflichtlager festzulegen (entspricht rund 3%). Diese Vorgabe sichert sich die Schweiz einen minimalen Notvorrat für den anspruchsvollsten medizinischen Bereich.
- **Die Untergrenze für die Lagerpflicht ist aufzuheben.** Kleine Importeure könnten den Schweizerischen Markt mit Ethanol fluten und insbesondere im Spirituosenbereich zu einer deutlichen Marktverzerrung führen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen jederzeit für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizer Zucker AG

Guido Stäger
CEO

Raphael Wild
Leiter Kommunikation



Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidg. Departement WBF
Bundesamt für wirtschaftliche Landes-
versorgung BWL
Bernastrasse 28
3003 Bern

Rüti b. Büren, 15 Juni 2021

Stellungnahme zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Geschätzte Damen und Herren,

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu beziehen zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol.

Gerne legen wir einleitend kurz dar, welche Funktion die Thommen-Furler AG in der Chemiedistribution Schweiz wahrnimmt, woraus sich auch die Relevanz und der Anspruch unserer Stellungnahme ableiten lässt: Die Thommen-Furler AG ist der Schweizerische Marktleader in der Distribution und Entsorgung von Chemikalien. Sie verfügt über eine Lagerkapazität von insgesamt fast 50'000 m³. Damit nimmt Thommen-Furler in der Sicherstellung der Versorgung der gesamten schweizerischen Industrie mit den benötigten Chemikalien eine extrem wichtige Stellung ein, da praktisch alle relevanten chemischen Grundstoffe nicht (mehr) im Inland produziert und somit importiert werden müssen. Diese enorme Bedeutung der Chemiedistribution für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit in der Schweiz betrifft zudem nicht nur die schweizerische Industrie, sondern zahlreiche weitere Branchen, die chemische Basisstoffe einsetzen (wie zum Beispiel das Gesundheitswesen).

Die Thommen Furler AG begrüsst deshalb ausdrücklich die Wiedereinrichtung von Pflichtlagern für Ethanol. Es ist für verschiedene Bedrohungsszenarien absolut zwingend, dass die Schweiz einen genügend grossen Vorrat an Ethanol hält, als Ausgangsstoff für medizinische Produkte und Biozide, aber auch zur Aufrechterhaltung wichtiger Teile der Lebensmittel- und Kosmetikindustrie.

Der vorliegende Entwurf der Verordnung hat aber aus unserer Sicht einige gewichtige Mängel, die korrigiert werden müssen. Werden diese Änderungen nicht vorgenommen, droht ein mittelfristiger Abbau von Lagerkapazitäten für Ethanol im Inland und damit der notwendigen technischen Grundlage, um überhaupt die gewünschten Pflichtlager lagern zu können.

Folgende Punkte bitten wir Sie, am Entwurf der Verordnung zu der Pflichtlagerhaltung von Ethanol zu modifizieren:

1. Art.2 Lagerpflicht, Abschnitt 1

Die Lagerpflicht ist in eine Abgabepflicht umzuwandeln. Diese ist zwingend über eine bestehende, private Trägerschaft und einen Garantiefonds abzuwickeln. Da die Zeit bis 01.01.2022 sehr knapp bemessen ist, ist die bestehende Zwischenlösung mit dem Sicherstellungsvertrag um maximal 2 Jahre zu

verlängern. Unter allen Umständen aber ist die Einführung einer Lagerpflicht ohne funktionierenden Garantiefonds zu vermeiden.

Begründung:

Die Einführung und die konkrete administrative und operative Umsetzung einer allgemeinen Lagerpflicht ist extrem aufwändig und mit vernünftigem Aufwand kaum kontrollierbar. Neben einem immensen bürokratischen Aufwand droht eine massive Benachteiligung der Grossimporteure und im schlimmsten Fall ein Verschwinden der inländischen Distributions- und Lagerkapazitäten. Dadurch würde sich die ursprüngliche Idee der Verordnung, die Versorgung der Schweiz mit Ethanol sicherzustellen, in ihr Gegenteil verkehren. Zudem erachten wir den administrativen Aufwand für diese Lösung als enorm. Die vorgeschlagene Stelle beim BWL wird niemals reichen, um diese Form der Pflichtlagerhaltung zu organisieren. Des Weiteren öffnet sie dem Missbrauch Tür und Tor: eine Verschiebung von Importmengen von einer Firma zur anderen würde sich aufdrängen mit einem absehbaren Chaos in der Verwaltung und auf dem Markt. Es kommt nicht von ungefähr, dass für kein weiteres Pflichtlager-Produkt (ausser dem Spezialfall der Impfstoffe) diese Organisationsform existiert.

Bis die Wirtschaft eine Organisation aufgestellt und einen Garantiefonds eingerichtet hat, erklärt sich die Thommen-Furler AG mit ihrer Tochtergesellschaft Alcosuisse AG bereit, eine Verlängerung des bestehenden Sicherheitsvertrages für maximal 2 Jahre zu prüfen. Eine längerfristige Einrichtung dieser Zwischenlösung sieht die Alcosuisse jedoch kritisch, da der wirtschaftliche Anreiz zu tief ist um diese Lösung dauerhaft als alleinige Akteurin zu den aktuellen Konditionen sicherzustellen.

2. Art.2 Lagerpflicht, Abschnitt 1

Die inländische Ethanolproduktion ist von der Lagerpflicht auszunehmen, sofern sie auf Schweizer Rohstoffen basiert. Die Pflichtlagermenge kann um die doppelte vorhandene Produktionskapazität reduziert werden.

Begründung:

Ziel der Pflichtlager für Ethanol ist es, die Versorgung der Schweiz mit Ethanol im Krisenfall sicher zu stellen. Ein wesentlicher Eckpfeiler für die Versorgungssicherheit bilden dabei inländische Produktionskapazitäten, da sie im Gegensatz zu Pflichtlagern einen kontinuierlichen Versorgungsstrom garantieren können, zumindest wenn sie sich auf inländische Rohstoffe abstützen. Dies kann insbesondere für Risikoszenarien relevant sein, die eine längerfristige Mangellage (> 3 Monate) nach sich ziehen. Deshalb sind vorhandene Produktionskapazitäten mit dem Faktor 2 als Pflichtlager anzuerkennen. Das heisst, dass sich die vorgegebene Pflichtlagermenge um die vorhandenen Produktionskapazitäten x 2 reduzieren. Diese Berücksichtigung der Produktionskapazitäten kann somit kostenneutral umgesetzt werden. Bezüglich WTO-Kompatibilität kann ebenfalls festgehalten werden, dass diese gegeben ist: Denn die Vorhaltung von Produktionskapazitäten ist mindestens ebenso kostenaufwändig wie die Lagerung von Ethanol.

3. Art.3 Lagerpflicht, Abschnitt 3

Im Rahmen des Garantiefonds ist festzulegen, dass jährlich rund 300 to. Ethanol aus inländischer Produktion in das Pflichtlager zu fliessen haben. Dieses Ethanol soll dabei zwingend GMP (Good Manufacturing Process entspricht einer Herstellbewilligung der Swissmedic für medizinische Wirkstoffe) zertifiziert sein und damit für den Einsatz als medizinischer Wirkstoff von der Swissmedic freigegeben sein. Der Preis für das inländische Ethanol setzt sich dabei aus den Produktionskosten plus einer Marge von maximal 10% zusammen.

Begründung:

Inländische Produktionskapazitäten sind aufgrund der Kostenstruktur, der hohen Regulierungsdichte in der Schweiz sowie mangelnder Skaleneffekte gegenüber ausländischen Produktionen stark benachteiligt. Um eine gewisse Produktion im Inland sicherzustellen, ist deshalb eine Abnahmemenge von 300 t jährlich für das Pflichtlager festzulegen. Diese Qualität sollte dabei zwingend eine GMP-zertifizierte Qualität sein. Denn für den Einsatz in medizinisch heiklen Bereichen (z.B. Operationssaal) ist die Verwendung von diesem hochreinen und hochkontrollierten Ethanol zwingend. Durch diese Vorgabe sichert sich die Schweiz einen minimalen Notvorrat für den anspruchsvollsten medizinischen Bereich. Wird dies nicht vorgesehen, gibt es in der Schweiz keine Sicherheitslager für GMP-zertifiziertes Ethanol. Es ist zwar richtig, die Hauptmengen des Pflichtlagers auf Ethanol gemäss PH EUR zu beschränken, da damit der Grossteil der Anwendungen und insbesondere die meisten kritischen Anwendungen abgedeckt werden können. Es ist ein relativ kleiner, aber äusserst wichtiger und kritischer Bereich, der auf GMP-Qualität angewiesen ist.

4. Art.3 Lagerpflicht, Abschnitt 3

Die Untergrenze für die Lagerpflicht ist aufzuheben. An der Lagerpflicht für alle Ethanolqualitäten, die unter den Zoll Codes 2207.1000 und 2207.2000 ist zwingend festzuhalten.

Begründung:

Die vorgeschlagene Untergrenze von 1'000 Kg ist viel zu hoch und wird zu massiven Wettbewerbsverzerrungen mit unabsehbaren Folgen führen. Mit der von uns vorgeschlagenen Umsetzungsvariante eines Garantiefonds sind alle Importe der Importgebühr zu unterstellen, ohne Mindestgrenze. Es sei zudem betont, dass es auch sonst keine Ausnahmen von der Lagerpflicht geben darf, insbesondere nicht bezüglich Qualität. Eine Befreiung von minderwertigen Ethanolqualitäten würde ein nicht zu kontrollierendes Chaos auslösen und mannigfaltigen Missbrauch fördern.

Für weitere Ausführungen und Erläuterungen zu den von uns eingebrachten Änderungsvorschlägen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Thommen-Furler AG



Franz Christ
Geschäftsführer

29. Juni 2021

Original ☐
Weiter

1

Bäuerliches Zentrum Schweiz (BZS)

Präsident:
Heinz Schalentier
Zuggashaus
3557 Fanghaus

Tel: 034 495 53 11
Mobile: 079 503 00 69
E-Mail: siegenthaler97@bluewin.ch

Bernisches Bäuerliches Komitee (BBK)

Präsident:
Hans-Rudolf Andres
Hasensprung 1
3282 Barga

Tel.: 032 392 46 09
Mobile: 078 687 48 09
E-Mail: famandres@bluewin.ch

Sekretär:
Hans-Rudolf Kneubühl
Buchholzweg 9
3226 Treiten

Tel.: 032 313 31 44
Mobile: 079 955 83 29
E-Mail: hkneubuehl@bluewin.ch

Treiten, 26. Juni 2021

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Vernehmlassung zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Verordnung und den erläuternden Bericht studiert und festgestellt, dass die gesetzlichen Bestimmungen für das BBK und das BZS notwendig sind. Zudem haben wir den Verordnungstext als gut empfunden.

Alcosuisse und die Schweizer Zucker AG haben ein Verfahren entwickelt, mit dem der begehrte Alkohol aus Zuckerrüben hergestellt werden kann. Die Produktion soll bereits im Spätherbst 2021 beginnen. Damit kann nach unserem Dafürhalten die Abhängigkeit der Schweiz vom Ausland vermindert werden.

Deshalb ist nach unserer Ansicht alles zu unternehmen, um die Herstellung von Alkohol aus Zuckerrüben zu fördern.

Die Zuckerrüben werden im Kanton Bern vor allem im Seeland sowie im Mittelland angebaut und sind für die Landwirte, die Ackerbau betreiben können, aus fruchtfolgetechnischen und wirtschaftlichen Gründen wichtig. Zudem können die Nebenprodukte:

- Blätter als Düngemittel,
 - Schnitzel als Futtermittel,
 - Melasse als Futtermittelzusatz,
- der Zuckerrüben sinnvoll verwendet werden.

Nebenprodukte:

- Blätter als Düngemittel,
 - Schnitzel als Futtermittel,
 - Melasse als Futtermittelzusatz,
- der Zuckerrüben sinnvoll verwendet werden.

Die Zuckerrüben ist nach unserem Dafürhalten äusserst **nachhaltig**.

Mit der Herstellung von Alkohol aus Zuckerrüben, kann der Zuckerrübenbau sinnvoll gefördert und die Abhängigkeit vom Ausland vermindert werden.

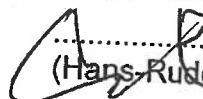
Wir danken Ihnen, die gesetzliche Grundlage für die Ethanol-Pflichtlagerhaltung erstellt zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

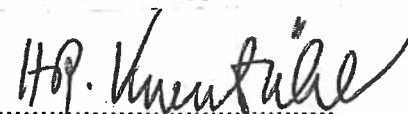
Präsident BZS:

gez, Heinz Siegenthaler

Präsident BBK:


.....
(Hans-Rudolf Andres)

Sekretär BBK:


.....
(Hans-Rudolf Kneubühl)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

A-Priority CH-3700 Spiez, Wiss. Sekretariat KomABC, MCES

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
Bernastrasse 28
3003 Bern
info@bwl.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 043-03 Eidg. Kommission für ABC-Schutz

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: FEP / MCES

Sachbearbeiter: Pia Feuz, Dr. César Metzger

Spiez, 21.06.2021

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol (Ethanolpflichtlagerverordnung)

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol (Ethanolpflichtlagerverordnung) einzureichen.

Am Beispiel der gegenwärtigen Pandemie COVID-19 wurde der Bedarf nach vorsorglichen Vorratshaltungen notwendiger Ressourcen für die Bewältigung von Krisen und Notlagen wie auch grossflächigen ABC-Ereignissen deutlich aufgezeigt. Eine Pflichtlagerhaltung von mehreren tausend Tonnen Ethanol ermöglicht beispielsweise eine begünstigte Lage im Fall einer rasch benötigten Erhöhung der Produktion von Desinfektionsmittel. In Kapitel 9.1.3 Lagerhaltung, Seite 55 des Influenza-Pandemieplan Schweiz¹, wird auf eine solche Lageentwicklung hingewiesen.

Nach Prüfung der Verordnungsvorlage und unter Berücksichtigung der vielseitigen Aspekte des Schutzes der Bevölkerung gegen ABC-Gefahren (ABC-Schutz), insbesondere auch im Rahmen der Pandemievorsorge, unterstützt die Kommission ausdrücklich die Wiedereinführung einer Pflichtlagerhaltung von für mehrere Zwecke einsetzbarem Ethanol.

¹ Bundesamt für Gesundheit (BAG) (2018) Influenza-Pandemieplan Schweiz - Strategien und Massnahmen zur Vorbereitung auf eine Influenzapandemie. Pp. 128

Wiss. Sekretariat KomABC
Dr. César Metzger
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez
Tel. +41 58 468 18 55
cesar.metzger@babs.admin.ch
www.komabc.ch

Die Kommission erachtet diese Massnahme, welche die Pandemieplanung Schweiz² (Kapitel 9.4, Tab. II.9.2) erfüllt, als unabdingbar.

Zum Wortlaut der Verordnungsvorlage hat die Kommission keine Vorbehalte zu melden.

Für die Berücksichtigung unseres Schreibens und unserer Empfehlung bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

Sig. elo.

Dr. Anne Eckhardt
Präsidentin

Kopie an

- Mitglieder KomABC
- FKS
- EFBS, EKAH, KNS, KSR

² Ibid.

Geschäftsstelle: Schwarztorstrasse 26, Postfach, CH-3001 Bern
Telefonnummer: 031 380 14 38; Email: h.schneider@solv-printing-converting.ch

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Über Email
info@bwl.admin.ch

Bern, 25. Juni 2021

Vernehmlassungsantwort
Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Organisation für Lösungsmittel-Verwendung im Bereich der Herstellung von Packmitteln SOLV vertritt die wirtschaftlichen und technischen Interessen der Mitgliedsfirmen, die in Zusammenhang mit dem Vollzug des Umweltschutzgesetzes (USG), der Luftreinhalteverordnung (LRV), der Verordnung über volatile organische Verbindungen (VOCV), des Energie- (EnG) und des CO₂-Gesetzes stehen.

Die SOLV ist mit dem Verordnungsentwurf einverstanden.

Freundliche Grüsse



Henrique Schneider
Geschäftsführender Präsident

Per Email, dringend

Herrn Bundespräsident Parmelin
Vorsteher Eidg. Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

3000 Bern

Wetzikon, 31.März 2021

**Antwort zur Vernehmlassung über die
Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol.**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin,

Dies ist ein persönlicher Aufruf zu einem **Paradigmenwechsel:**
**"Weg von der Des-Infektion mit ABHR (Alcohol-based Hand-rubs), hin zum
präventiven Schutz vor Infektion mit langzeit-wirkenden Antiseptika."**

Ich erlaube mir diesen Aufruf, als 77-jähriger Biomedical Engineer, der ich seit 1969 Systeme für Health-Monitoring und Health-Maintenance mitentwickelt habe. In den letzten 10 Jahren an einem System zur Verhinderung von Infektionen in der medizinischen Behandlung, sog. HAI (Healthcare associated Infections) oder Nosokomiale Infektionen.

Wir Ingenieure und Mikrobiologen, und die Aerzte, die wir in ihrem "*Krieg gegen die Mikroben*" unterstützen, haben seit 2012 (Epidemie der Mers-Coronaviren) erwartet, dass in den nächsten Jahren eine noch grössere Invasion von Viren auch bei uns aufschlagen würde. Wir wollten, dass unsere Regierungen für diesen Fall vorbereitet wären. Sie wollten aber nicht.

Wir hoffen, Alle haben nun begriffen, **dass wir im Krieg sind gegen diese Mikroben**, und dass wir **nur mit allen Kompetenzen und Erfahrungen, in Führung und Ressourcenen-Einsatz**, unsere offene Gesellschaft vor dem totalen Kollaps retten können.

Ich bitte Sie, unseren Eil-Vorschlag zu prüfen, und uns zu kontaktieren, damit wir Ihnen einen konkreten Plan ausarbeiten können.

Mit hochachtungsvollen Grüssen

F. Voegeli

Antwort zur Vernehmlassung über die Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol.

Zusammenfassung

Die beiden Wellen der Sars CoV-2-Pandemie haben uns, bezüglich des Einsatzes von ABHR Desinfektionsmitteln (Alcohol-based Hand-rubs) zur Verhinderung der Ausbreitung der Viren und zum "Schutz der Risikogruppen" vor Infektionen, brutal vor Augen geführt:

1. **Unsere Vorräte** an ABHR Desinfektionsmitteln und an deren Grundstoffen waren nicht genügend. Nicht einmal für den Fall eines kurzen Unterbruchs der Lieferketten für ein paar Wochen. Sie **müssen neu dimensioniert und installiert werden**.
2. **Die eingesetzten ABHR** Desinfektionsmittel in der Hände-Desinfektion der Risikogruppen, haben die Verbreitung der Viren und die Weitergabe der Infektionen nicht verhindert. Ihre Wirkung für diesen Einsatz hat sich als vollkommen ungenügend erwiesen. Sie **müssen durch stärkere, langzeit-wirkende Antiseptika ersetzt werden**.
3. **Die Vorratshaltung von Ethanol** und Ethanol-basierten Desinfektionsmitteln ist unverhältnismässig aufwendig und teuer, da Ethanol, nach Weisung WHO, in 80% w/w einzusetzen ist, d.h. praktisch unverdünnt transportiert, importiert und gelagert werden muss. **Alternativen, die in viel geringeren Konzentrationen in Wasser gelöst wirken, müssen gefunden und eingelagert werden, für die Pandemie-Vorsorge**.
4. **Schwere Schäden durch häufiges Desinfizieren mit der "Alkohol-Bombe" Ethanol 80%**, an Händen (und ev Organen) von Pflegern und Gepflegten wurden überall gemeldet. Die für die Klassierung von Ethanol gemäss EU Biozid-Produkte-Registrierung zuständige Organisation hat reagiert und im Dezember 2020 vorgeschlagen, Ethanol beim echten, häufig wiederholten Einsatz endlich zu bezeichnen, als *"extrem flammbar, Haut und Augen irritierend, toxisch für Organe und Reproduktion"*. **Ethanol sollte von der Liste der registrierten Produkte für die Anwendung auf Menschen gestrichen werden.**

Ihr Vorschlag eines Pflichtlagers von 10'000 Tonnen Ethanol, angeliefert in 520 Containern (20"), ergibt ca 15 Mio Liter Desinfektionsmittel (80% Ethanol) und reicht im Pandemie-Fall wie heute zur Versorgung für **ca 2 Monate**. Es kostet: Material ca 25 Mio Fr, Lagerhaltung+Administration ca 1 Mio Fr/Jahr.

Unsere Alternative, ein Pflichtlager von 48 Tonnen Hygisoft 50%, angeliefert und gelagert in 2 Containern (20"), ergibt ca 6 Mio Liter Antiinfektions Spray (0,4% Wirkstoff, Rest Wasser) und reicht im Pandemie-Fall wie heute zur Versorgung für **ca 3 Monate**. Es kostet: Material ca 1 Mio Fr, Lagerhaltung <5'000 Fr.

Zu 1. Vorrat an Desinfektionsmitteln

Der Verbrauch von Desinfektionsmitteln war unterschätzt worden: So hatte unsere Kantonsapothek in Zürich zu Beginn der Pandemie und Unterbruch der Lieferung gerade mal 6'000 Liter Ethanol. Damit hätte man den erwachsenen Zürchern 1-mal einen "rechten Sprutz" auf die Hand geben können, der dann nach 30 Sekunden verdunstet wäre.

Im Normalfall brauchen die ca 260'000 Medizin-Personen der Schweiz, nach Anweisungen der WHO, in ca 50 Desinfektionen pro Tag, ca 250 mL/Person und Tag, total ca 65'000 L ABHR (Alcohol-based Hand-rubs).

Im Pandemie-Fall (ohne Lock-down) kommen ca 7 Mio Einwohner und Besucher dazu, in ca 5 Desinfektionen pro Tag, mit ca 25 mL/Person und Tag, total ca 175'000 L.

Das vorgeschlagene Pflichtlager von **10'000 Tonnen Ethanol**, angemischt zu ca 15 Mio L Desinfektionslösung (80% Ethanol), würde im Normalfall ca 7-8 Monate, **im Pandemie-Fall aber nur 2 Monate überbrücken** helfen.

Unsere Alternative: Aufspritzen eines stärkeren und langzeit-wirkenden, auf der Haut haftenden Antiseptikums. Damit kann Medizin-Personal ca 4-mal pro Tag seine Hände zusätzlich schützen, statt ca 50-mal pro Tag seine Hände je 30 Sekunden lang mit Ethanol zu "des-infizieren". Und ein Einwohner oder Besucher 2-mal am Tag.

Unsere "Pflichtlager" von **48 Tonnen Hygisoft 50%**, angemischt zu ca 6 Mio L Antiinfektions-Spray (0,4% Wirkstoff, Rest Wasser), würde im Normalfall ca 10-12 Monate, **im Pandemie-Fall 3 Monate überbrücken** helfen.

Zu 2. Ungenügende Wirkung der ABHR in der Corona-Krise

Im *Tages-Anzeiger* vom 26.Mai 2020 war zu lesen:

"In den Heimen sind alte und behinderte Menschen Gefangene", schreibt der ehemalige Chef der Gefängnisse im Kanton Zürich, der seine alte Mutter nach 2 Monaten endlich wieder einmal in ihrem Altersheim besuchen durfte, aber nur durch Glaswände getrennt. Er schreibt, die *"Massnahmen in den Heimen würden die Tatbestände der Freiheitsberaubung und Nötigung erfüllen"*.

Darauf rechtfertigt die *Zürcher Gesundheitsdirektion* mit ihren alarmierenden Zahlen:

"61 Prozent der 128 Personen, die bis zum Montagabend in Zürich im Zusammenhang mit einer Covid-19-Erkrankung gestorben sind, lebten in einem Alters- oder Pflegeheim. Es ist deshalb notwendig und sinnvoll, diese Bewohnerinnen und Bewohner besonders zu schützen."

Aber trotzdem wurden die Altersheim-Gefängnisse zu Todesfallen: **In weniger als 3-4 Wochen sind die Viren ins Innerste unserer Spitäler, Pflege- und Altersheime "durchmarschiert, ohne wirklichen Widerstand"**.

Die Betreuer der Alten waren sicher alle gut trainiert in "WHO-Desinfektion" und hochmotiviert, sie *"diesmal wirklich richtig und wirklich vorbildlich nach WHO-Best Practice anzuwenden"*: **Aber trotz all ihrer fieberhaften ABHR-Des-Infektionen: die Pfleger brachten dennoch zu viele Viren zu den ungeschützten Insassen, und dann vom Infizierten zum nächsten Zu-Infizierenden; und infizierten sich selber auch dabei.**

(Berichte aus der Spitex, aus der Deutschen Altenpflege, aus anderen Kantonen (VAUD, wo in mehreren Altersheimen mehr als die Hälfte der Insassen wegstarben) bestätigten die

ersten Meldungen. **Und in der 2.Welle war es nicht anders:** Die Schweiz hat einen traurigen Rekord an Todesfällen in der Risikogruppe der Alten rapportieren müssen.)

Jüngere Pfleger waren enttäuscht, hilflos. Aeltere Mediziner erinnerten sich ihrer Praxis- oder Operations-Zeit: **ABHR wirken viel zu wenig und viel zu wenig lang, und die Verteilung auf der Haut bleibt immer ungenügend. Ein zu grosser Teil der Viren und Bakterien, noch "gestärkt" durch die ungenügende, verzettelte Abwehr, werden immer überleben und mitreiten, hinein zum Insassen.**

Auch in den eigenen Wohnungen haben die Viren die Alten erreicht: **Fast alle der ins Spital eingelieferten Senioren hatten "Ekzeme und offene Hände vom vielen Desinfizieren".** Schon 30 Sekunden nach jeder "WHO-Desinfektion" war jeweils der Schutz gleich Null, und jeder Gegenstand, den vorher ein gütiger Helfer vorbeigebracht hatte, hat seine mitreisenden Viren auf die ungeschützte, beschädigte Haut abgeladen, **zur „tod-sicheren Infektion“.**

2008 haben 94 führende deutschsprachige Mikrobiologen und Hygiene-Experten ihr neues Standard-Lehrbuch **"Wallhäussers Praxis"** fertig publiziert: Auf etwa 700 Seiten beschreiben sie alle Methoden und auf ca 270 Seiten Hunderte von Molekülen, die in der Hygiene in der Industrie, in der Pharmazie und in der Medizin erfolgreich angewendet werden, wie in über 5'000 Referenzen belegt.

2009 publizierte die **WHO** endlich ihre **"Guidelines on Hand Hygiene in Health Care"**, die **nur auf Desinfektion, mit ABHR, fokussieren**, mit dem Motto **"Clean Care is Safer Care"**.

Und nun, nach 10 Jahren Behörden- und EU-Regulierungen, alles was wir kaufen dürfen ist eine Liste mit 255 ABHR, 1 neues Phenol-Derivat, 2 alte Iod- und 1 noch ältere Peroxyd-Formulierung, für WHO-Desinfektion. **Keine neuen, lang-zeit wirkenden, "persistenten Antiseptika", wie sie zB die FDA schon 1975 gefordert hatte.**

Wir alten Biomedical Engineers waren nicht überrascht über die verheerenden Resultate der wenig nützenden Bemühungen zum **"Schutz der Risikogruppen"**. Wir hatten schon bei der Entwicklung neuer Systeme, für den Infektionsschutz in der Chirurgie und Wundpflege, die ernüchternde Realität der **"verflixten Haut-Desinfektion"** der Chirurgen und Pfleger mitansehen müssen. Wie in den anderen **"WHO Guidelines for Safe Surgery"**, pg 51, bestätigt:

"The person preparing the skin should use pressure, because friction increases the antibacterial effect of an antiseptic. For example, alcohol applied without friction reduces bacterial counts by 1.0–1.2 log₁₀ CFU compared with 1.9–3.0 log₁₀ CFU when friction is used."

Da war es: Ethanol Desinfektion ist nicht geeignet für den Schutz der Hände vor Infektion!! Vor allem bei alten Leuten, da nur mit ganz starkem Drücken, während 2-mal 30 sec (was niemand weiss und wir noch nie beobachten konnten!), nur mehr als 90% der Mikroben beschädigt werden können.

Und **nach den 30 sec** ist der Alkohol verdunstet, die **"betäubten 10% Mikroben"** wieder frei, **die Haut entblösst** von ihrem eigenen Schutz (pH, Fett, eigene Flora) **und beschädigt**.

(Wir verwenden in unseren Antiinfektionssprays sog Polihexanide, wie sie in fast allen asiatischen Ländern erfolgreich eingesetzt werden, im Infektionsschutz.)

Am meisten hat uns Ingenieure auch desillusioniert: WHO's **"Clean Care is Safer Care"** spricht immer nur von den Pflegenden und wie sich diese schützen können, mit Hände-Desinfektion, mit Gesichtsschutz-Masken und mit Schutzbekleidung. Die Guidelines zeigen Bilder mit Bakterien-Kolonien auf Patienten-Händen, -Gesichtern, -Kleidern, -Gegenständen, -Umgebung, usw.

Aber keine Anweisung zum Verhindern, dass diese Bakterien-Kolonien den Patienten "auto-infizieren"! Niemand denkt an den Schutz des Patienten!!

(Und dabei hat doch eine grosse Deutsche Versicherung schon 2007 evaluiert, dass über 90% der HAI (Healthcare associated Infections) Ausbrüche sind von Mikroben-Kolonien, die die Patienten selbst schon mitgebracht haben ins Spital hinein.)

Zu 3. Die Vorratshaltung von Ethanol ist unverhältnismässig aufwendig

Sie kennen im WBF die Geschichte unserer Pharma-Industrie: Ab 2000 wurden fast alle Produktionen von pharmazeutischen Stoffen (API) und deren Basis-Materialien, aber auch von allem Schutzmaterial, (meist) nach China ausgelagert. Alle diese Stoffe und Geräte waren in Europa entwickelt worden.

Personalkosten waren nicht die kritischen Faktoren in solchen automatisierten chemischen Anlagen, sondern die Kapitalkosten: Von 1999 bis 2002 hatten die Schweizer Grossbanken ihre Investitions- und Betriebskredite jährlich um 12 Mia Fr gegenüber dem Vorjahr reduziert, und damit total etwa 500'000 Arbeitsplätze der produzierenden Industrie ins ferne Ausland gezwungen.

SOMA: Bund und Nationalbank sollten die beiden Grossbanken beauftragen, sofort ein Programm aufzulegen zur Repatriierung dieser wichtigen Industrie im "Krieg gegen die Mikroben".

In Europa wird man kaum pharmazeutisches Ethanol kaufen können, das nicht aus China kommt. Es wird zZ nur auf dem Seeweg, in Containern geliefert. Wir hoffen, dass sich die Preise mittelfristig wieder bei ca 2-3'000 Fr/Tonne einpendeln werden.

Ethanol als Desinfektionsmittel ist, nach Weisung WHO, in 80% w/w einzusetzen, d.h. nur wenig verdünnt, von ca 90% auf 80%. Es braucht daher für diesen Transport aus Fernost von 10'000 Tonnen, den Import und die Verteilung an (mehrere?) Lager, ca 520 Tank-Container 20". Im Pflichtlager sind die Container umzupumpen in 1-2 Tanks; mit all den Vorkehrungen für extrem flammbare Flüssigkeiten und daraus entstehende Gase.

Die Installation von verteilten Pflichtlagern bei grossen und mittleren Verarbeitern (nicht schon bei mehr als "mickrigen" 1000 L Jahresproduktion) dürfte kaum realisierbar sein.

Ihre extrapolierten Kosten für die Lagerhaltung und Administration von <1 Mio Fr/Jahr scheinen uns unrealistisch tief.

Für die Entwicklung neuer, langzeit-wirkender Antiseptika, war unser wichtigstes Konzept: Die Verwendung von Wasser, als Träger verschiedener, kombinierbarer Wirkstoffe, die alle in weniger als 1% Verdünnung einfach diesem Wasser eingemischt werden konnten.

zB unser Vorschlag mit 2 Containern Hygisoft 50% (aus Argentinien, könnte aber hier in Lizenz hergestellt werden), die bei jedem Chemie-Abfüller "auf den Hof" gestellt werden könnten. Sie könnten zu ca 6 Mio L langzeit-wirkendes Antiseptikum verdünnt werden. Dieses bildet auf der Haut, oder Gegenständen, eine Schutz-Matrix und bleibt dort für Stunden und Tage aktiv, tötet alle Mikroben. Mit 6 Mio L könnten wir in der heftigsten Pandemie alle schützen, auch die alten Pflegebedürftigen, für ca 3 Monate.

Zu 4. Schwere Schäden durch häufiges Desinfizieren mit der "Alkohol-Bombe" Ethanol 80%,

an Händen (und ev Organen) von Pflegern und Gepflegten wurden überall gemeldet. Die für die Klassierung von Ethanol gemäss EU Biozid-Produkte-Registrierung zuständige Organisation hat reagiert und im Dezember 2020 vorgeschlagen, Ethanol beim echten, häufig wiederholten Einsatz endlich zu bezeichnen, als *"extrem flammbar, Haut und Augen irritierend, toxisch für Organe und Reproduktion"*. **Ethanol sollte von der Liste der registrierten Chemikalien für die Anwendung auf Menschen gestrichen werden.**

Es ist jedoch zu erwarten, dass die EU dies nicht zulassen kann: Sie hat in den letzten 20 Jahren den Markt aller Medizinprodukte sehr stark reguliert, hat die früheren UN-Richtlinien ersetzt und "verschärft". Die Risikobewertung und Erlaubnis für die Zulassung von solchen Stoffen wurde zum Riesengeschäft für unzählige Prüflabors, Prüfungsgremien und Beratergenerationen ausgebaut. Die Stoffe mussten ab 2012 "wieder-zugelassen" werden: Kosten ca 5 Mio € pro Chemikalie, zu wiederholen alle 5 Jahre. Auch die Durchführung von präklinischen und klinischen Tests wurde so stark reguliert und verteuert, dass dies nur noch für ganz grosse Firmen, und auch dort nur für ganz wenige Produkte möglich blieb.

Das Resultat war eine Blockade aller Forschung und Entwicklungen, in allen KMU's und Universitäten, mit solchen Stoffen. Wir hätten sie gebraucht für die Abwehr gegen neu zu erwartende Invasionen von Viren oder deren Varianten, für die Behandlung von Symptomen und Erkrankungen aus Sars-Viren-Infektionen, für die vorausschauende Bereitstellung von "vaccine tool boxes", etc.

Zusätzlich wurde die Produktion aller APIs (Active Pharmaceutical Ingredients) verlagert, nach China. Sie sind nicht verfügbar für die EU in Not, auch nicht mehr aus eigenen, geplünderten Notlagern.

Die EU hat für Händedesinfektionen praktisch nur noch ABHR, nur noch, und auch nicht mehr, Ethanol aus dem zu fernen China.

Europa und die Schweiz, "Wiegen" der Pharma-Forschung und -Industrie, waren, und sind immer noch nicht bereit für den "Schutz ihrer Bevölkerung". Wir tragen nicht einmal "die 2 am Rücken"! Und wir zahlen mit riesigem Leid und immensen Kosten für die (immer noch) sture Verhinderungspolitik unserer Behörden.

Wir müssen wieder unabhängig (und führend) werden in der Entwicklung, Produktion und Anwendung von all den Mitteln, die es braucht für den Schutz der Bevölkerung und für die erfolgreiche Abwehr der nächsten, zu erwartenden Invasion von Viren.

Diese Viren werden sehr wahrscheinlich nur von Menschen auf Menschen übertragen werden. Die Invasion in unser Land, die Verteilung in unserem Land, das Eindringen in die medizinischen und sozialen Einrichtungen, und in unsere Privatsphäre zur Infektion, können wir nur durch gute HEPA-Filter und starke, persistente Chemie verhindern.

Auch Geimpfte oder Immune werden die Viren aufnehmen, auf Haut, Haaren, Kleidung und in den Atemwegen, und werden sie später weitergeben, zB zuhause!

Wir fordern das WBF, als Garant einer effektiven Vorsorge auf, **alte, bewährte Infektionsschutz-Mittel wieder zuzulassen**, nicht nur oder anstelle der AHBR, wie zB Polihexanide von denen die Experten im Wallhäussers sagen:

"Aus toxikologischer Sicht ergeben sich für Polihexanid keine Anwendungseinschränkungen bei Einsatz in alkoholischen Formulierungen zur Händedesinfektion und Hautantiseptik sowie für nichtalkoholische Formulierungen zur Schleimhaut und -Wundantiseptik. Für schlecht

heilende chronische und sehr empfindliche Wunden (z.B. Verbrennungswunden) gilt Polihexanid auf Grund der Gewebeverträglichkeit und der klinisch imponierenden Wundheilungsförderung nach derzeitigem Kenntnisstand als Mittel der ersten Wahl. ..."

F.V., Biomedical Engineer, 77-jährig

Vorerkrankungen: Polio, Herzinfarkt, Gehirn-Infarkt (seither Blutverdünnung Eliquis)

Covid-19 im Dezember 2020: ca 10 Tage leichtes Fieber <38 Grad, grosse Müdigkeit.

Von: _BWL-Info
Gesendet: Mittwoch, 31. März 2021 14:14
An: Menzi Stefan BWL
Betreff: WG: Ethanol - Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol 2022
Anlagen: Entwurf_Ethanolpflichtlagerverordnung.pdf; Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens.pdf

Von: Gudrun Ruttkowski <gudrun.ruttkowski@avantorsciences.com>

Gesendet: Mittwoch, 31. März 2021 12:17

An: _BWL-Info <info@bwl.admin.ch>

Cc: Switzerland Regulatory Affairs/VWRI <regulatory.affairs.ch@vwr.com>; Szilard Nagy <szilard.nagy@avantorsciences.com>; Bojan Antic <Bojan.Antic@avantorsciences.com>; Karin Werlen Loetscher <karin.werlen@avantorsciences.com>; Urs Kropf <urs.kropf@avantorsciences.com>; Jandrasits Erik <Erik.Jandrasits@scienceindustries.ch>

Betreff: Ethanol - Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol 2022

Sehr geehrter Herr Menzi,

Vielen Dank für Ihr hilfreiches Telefonat. Ich habe unsere Stellungnahme an scienceindustries gemeldet, möchte sie aber auch gerne bei Ihnen direkt platzieren:

Falls die Pflichtlagerung so wie vorgesehen verabschiedet würde, müssten wir etwa ein Viertel des Jahresumsatzes einlagern. Da wir in der Regel importieren und direkt an den Kunden senden, haben wir nicht die notwendige Lagerkapazität dafür. (ca 43t Umsatz würden ca 10t Pflichtlager bedeuten) Die finanzielle und logistische Belastung kommen noch dazu. Deshalb bitte ich die Verantwortlichen, wie mit Ihnen besprochen, die Option in Punkt 1.4 im erläuternden Bericht, die «Weiterführung Sicherstellungsvertrag» vorzuziehen:

1.4. Option Weiterführung Sicherstellungsvertrag

Anstelle der Einführung einer Pflichtlagerhaltung gemäss Artikel 7ff. LVG, wäre eine Verlängerung respektive Neuausschreibung des Sicherstellungsvertrags eine Option, um die Versorgung des Landes mit Ethanol sicherzustellen.

Nach Artikel 10 Absatz 2 VWLV kann das BWL durch den Abschluss von Vereinbarungen mit Herstellungs-, Lagerhaltungs- und Dienstleistungsunternehmen (Sicherstellungsvertrag) dafür sorgen, dass eine ausreichende Vorratshaltung gewährleistet wird.

Die Vorteile dieser Option liegen in der Verminderung der administrativen Aufwände beim Bund. Die Kosten und der administrative Aufwand für die Wirtschaft würde wegfallen. Nachteilig sind die höheren finanziellen Aufwendungen für den Bund, da dieser die direkten Kosten der Lagerhaltung und das Risiko von Preisschwankungen tragen würde.

Diese Option würde jedoch eine Abkehr vom System der Pflichtlagerhaltung bedeuten und damit in Widerspruch zum gesetzlich verankerten Grundsatz stehen, wonach die wirtschaftliche Landesversorgung eine Aufgabe der Wirtschaft ist (vgl. Art. 3 Abs. 1 LVG; SR 531).

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

freundliche Grüsse / best regards,

Gudrun Ruttkowski

Regulatory Affairs Manager (CH) Avantor

VWR International GmbH

Lerzenstrasse 16/18

CH - 8953 Dietikon

m +41 78 781 2224

t +41 44 745 14 35

gudrun.ruttkowski@avantorsciences.com

vwr.com



Von: Switzerland Regulatory Affairs/VWRI

Gesendet: Dienstag, 30. März 2021 12:02

An: info@bwl.admin.ch

Cc: Switzerland Regulatory Affairs/VWRI <regulatory.affairs.ch@vwr.com>

Betreff: Ethanol - Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Darf ich Sie um eine Auskunft bitten:

Die Pflichtlagerhaltung für Ethanol soll wieder eingeführt werden. Wenn der Entwurf angenommen wird, schon ab 2022.

Wie es aussieht sind, werden wir als Laborvollversorger mit unseren jährlichen ca 40t hochwertigen Ethanolartikeln davon betroffen sein. Da unser Lager aber ausgelastet ist, ist es für uns wichtig zu wissen, was von uns erwartet wird. Gibt es genauere Informationen hierzu? Die Dokumente im Anhang helfen uns noch nicht weiter.

Wissen Sie schon, wieviel wir an Lager nehmen müssten, bzw. wie das berechnet wird?

Vielen Dank im Voraus,

freundliche Grüsse / best regards,

Gudrun Ruttkowski

Regulatory Affairs Manager (CH) Avantor

VWR International GmbH

Lerzenstrasse 16/18

CH - 8953 Dietikon

m +41 78 781 2224

t +41 44 745 14 35

gudrun.ruttkowski@avantorsciences.com

vwr.com



Disclaimer:

The information contained in this e-mail message may be privileged, confidential and protected from disclosure. If you are not the intended recipient, any dissemination, distribution or copying is strictly prohibited. If you think that you have received this e-mail message in error please e-mail the sender and delete the message. Thank you.

Disclaimer:

The information contained in this e-mail message may be privileged, confidential and protected from disclosure. If you are not the intended recipient, any dissemination, distribution or copying is strictly prohibited. If you think that you have received this e-mail message in error please e-mail the sender and delete the message. Thank you.

Disclaimer:

The information contained in this e-mail message may be privileged, confidential and protected from disclosure. If you are not the intended recipient, any dissemination, distribution or copying is strictly prohibited. If you think that you have received this e-mail message in error please e-mail the sender and delete the message. Thank you.